

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027)

A Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 LHO aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 LHO

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit dem Entwurf legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2026 und 2027 vor.

I. Finanzielle Ausgangslage für den Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern

Die solide Haushalts- und Finanzpolitik der vergangenen Jahre war ein Garant für die positive Entwicklung des Landes. Schuldentilgung, hohe Investitionen, Einsparungen bei den laufenden Ausgaben und verlässliche Finanzbeziehungen zu den Kommunen waren und sind prägend für den Landeshaushalt.

Auf die Haushalts- und Finanzpolitik des Landes kommen gegenwärtig große Herausforderungen zu. Die deutsche Wirtschaft stagniert und die Globalisierung wandelt sich. Vor dem Hintergrund dieser gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist mit einem verminderten Wachstumspotenzial und daraus folgend auch der Steuereinnahmen zu rechnen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich aus dem Ergebnis des Zensus 2022 ein geringerer Anteil des Landes an der Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet ergibt. Auch dies führt zu erheblichen Mindereinnahmen für den Landeshaushalt. Weitere Mindereinnahmen resultieren aus steuerrechtlichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Belebung der Wirtschaft.

Wesentlich für den Landeshaushalt sind zudem die auf Bundesebene geänderten Regelungen zur Schuldenbremse sowie die zusätzlichen investiven Spielräume aus der Errichtung des Sondervermögens des Bundes über 500 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität (Sondervermögen Infrastruktur).

Die Finanzpolitik des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss sich an den veränderten wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen ausrichten. Bereits mit dem Nachtragshaushalt 2025 wurde auf wesentliche unabweisbare Veränderungen reagiert.

Für den Haushaltsentwurf 2026/2027 gilt es, die bisherigen Schwerpunktsetzungen der Legislaturperiode und die damit einhergehende erfolgreiche Entwicklung im Land abzusichern. Dazu gehören u. a. die beitragsfreie Kita, der Ferienhort, die Entwicklung des Schulwesens, die Mobilitätsoffensive, die Stärkung der Polizei und die Energiewende. Erstens ist Verlässlichkeit ein wesentliches Merkmal dieses Haushalts: trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen werden die für diese Legislaturperiode vorgesehenen und bereits umgesetzten Maßnahmen weiter ausfinanziert.

Der Haushaltsentwurf hat zweitens einen übergreifenden zusätzlichen Schwerpunkt: Investitionen für mehr Wirtschaftswachstum und eine moderne Infrastruktur. Die geplanten Investitionskorridore des Landes werden fortgeführt und die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten durch das Sondervermögen Infrastruktur genutzt. Ziel ist es, das überdurchschnittliche Investitionsniveau des Landes und seiner Kommunen zu sichern und wichtige zusätzliche Impulse zu setzen.

Dafür werden die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Vorsorgen aus dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ und der Ausgleichsrücklage herangezogen und zusätzlich der neue grundgesetzliche Verschuldungsspielraum in Anspruch genommen. Die vorgesehene Inanspruchnahme des grundgesetzlichen Verschuldungsspielraums von 277,5 Millionen Euro in beiden Haushaltsjahren soll in wachstumsfördernde Maßnahmen investiert werden. Dies umfasst beispielsweise die weiteren Investitionen in den Breitbandausbau, den Landesbau, den Hochschulbau, den Straßenbau, Investitionen der Landesverwaltung in Fahrzeuge und Ausrüstung, aber auch Programme zugunsten der Kommunen innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (Schulbau, Straßenbaubeiträge).

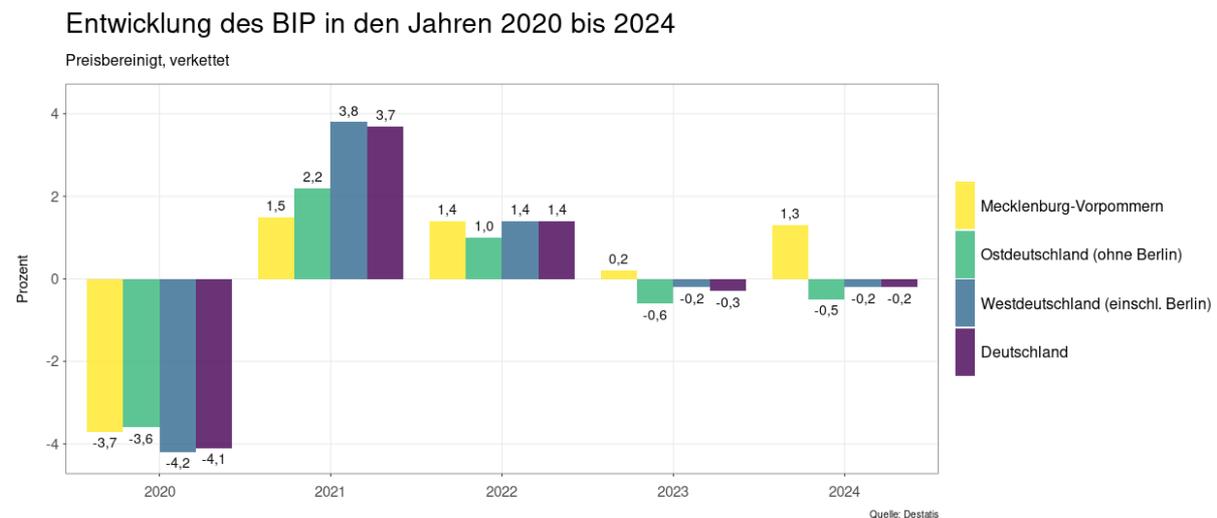
In beiden Haushaltsjahren belaufen sich diese wesentlich aus Landesmitteln finanzierten Investitionen auf deutlich über 500 Millionen Euro jährlich.

II. Wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

Die deutsche Wirtschaft befindet sich nach über zwei Jahren der wirtschaftlichen Stagnation in einem herausfordernden Umfeld. Seit der Corona-Pandemie und dem russischen Überfall auf die Ukraine stagniert die deutsche Wirtschaft infolge der damit verbundenen Energie- und Rohstoffpreisanstiege, der gestiegenen Zinsen, der Kaufkraftverluste sowie zunehmender struktureller Herausforderungen durch den demografischen Wandel. Es ist eine abnehmende Wettbewerbsfähigkeit zu beobachten.

Die wirtschaftliche Lage in Deutschland ist weiterhin geprägt von hohen außenpolitischen Ungewissheiten. Hier sind vor allem die sprunghafte US-Handelspolitik sowie die Perspektiven des Krieges in der Ukraine zu nennen, die entsprechende negative Auswirkungen auf die Handels- und Wirtschaftsentwicklung und auf die kurzfristigen wirtschaftlichen Perspektiven haben dürften.

Unter den benannten schwierigen Voraussetzungen gingen von der deutschen Wirtschaft im Jahr 2024 insgesamt keine Wachstumsimpulse aus. Das preisbereinigte deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 um -0,2 Prozent geringer als im Jahr 2023.



Die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2025 wird weiterhin stark vom internationalen Geschehen abhängig sein. Die Auswirkungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös einschätzen. Für 2025 wird von der Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion 2025 ein Wirtschaftswachstum von +0,0 Prozent erwartet. Im Jahr 2026 könnte dann die Wirtschaft um real +1,0 Prozent wachsen. Die Erwartungen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute liegen auf einem vergleichbaren Niveau.

Trotz der insgesamt angespannten Weltwirtschaftslage entwickelte sich die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 mit einem Wachstum von +1,3 Prozent (preisbereinigt) entgegen dem Bundestrend deutlich positiv. Mecklenburg-Vorpommern war das Bundesland mit dem zweithöchsten Wirtschaftswachstum in Deutschland.

Es lag ebenfalls über dem Durchschnitt Ostdeutschlands ohne Berlin (-0,5 Prozent) und Westdeutschlands mit Berlin (-0,2 Prozent). Der Anstieg des Bruttoinlandsprodukts ist dabei auf einen kräftigen Anstieg der Bruttowertschöpfung im Produzierenden Gewerbe zurückzuführen (preisbereinigt: +2,9 Prozent). Innerhalb dieses Wirtschaftsbereiches war die Entwicklung jedoch unausgewogen. Während es im Baugewerbe zu einem Rückgang der Bruttowertschöpfung um -4,5 Prozent kam (Bundesdurchschnitt: -3,7 Prozent), nahm sie im Verarbeitenden Gewerbe mit +10,6 Prozent kräftig zu (Bundesdurchschnitt -2,9 Prozent). Darüber hinaus verzeichneten auch die Dienstleistungsbereiche im Jahr 2024 einen moderaten Anstieg (preisbereinigt: +0,6 Prozent). Die Bruttowertschöpfung im Wirtschaftsbereich der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei stieg preisbereinigt um +4,3 Prozent. Die Entwicklung des BIP in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt wird aktuell von wenigen wirtschaftlichen Akteuren geprägt. Das trifft vor allem auf das weiter unterrepräsentierte Verarbeitende Gewerbe zu.

Mit rund 61,3 Milliarden Euro (in jeweiligen Preisen) wurde 2024 das historisch höchste BIP des Landes erzielt. Das BIP pro Kopf erreichte in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 mit 37.656 Euro rund 74,1 Prozent des deutschen Durchschnitts. Beim BIP je Erwerbstätigen erreichte Mecklenburg-Vorpommern 2024 in jeweiligen Preisen mit 80.904 Euro rund 86,6 Prozent des Bundesdurchschnitts.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresdurchschnitt 2024 rund 64.900 Personen, das sind +1.753 Personen bzw. +2,8 Prozent mehr als im Jahresdurchschnitt 2023. Die Arbeitslosenquote – bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen – betrug im Jahr 2024 im Land 7,9 Prozent (Deutschland: 6,0 Prozent; M-V 2023: 7,7 Prozent). Der Anteil der Langzeitarbeitslosen betrug in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2024 37,7 Prozent und weist damit den fünfthöchsten Wert im Ländervergleich auf.

Für das Gesamtjahr 2025 wird in Mecklenburg-Vorpommern im Gegensatz für Deutschland insgesamt mit einem weiteren Wirtschaftswachstum gerechnet. Allerdings bleiben die globalen Unsicherheiten erheblich.

Die konjunkturelle Grundtendenz für Gesamtdeutschland dürfte nach Ansicht der Bundesregierung und der Wirtschaftsforschungsinstitute zukünftig aufwärts gerichtet bleiben. Die Mittelfristprojektion der Bundesregierung setzt für den Zeitraum 2027 bis zum Jahr 2029 auf einen weiteren Anstieg der Wirtschaftsleistung. Die reale Steigerung des BIP für Deutschland dürfte danach jahresdurchschnittlich bis zum Jahr 2029 rund +1,0 Prozent betragen; nominal werden rund +3,0 Prozent erwartet. Die aktuellen konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung sollen dazu beitragen, das Potenzialwachstum zu erhöhen und somit die gegenwärtigen Wachstumsprognosen möglichst zu übertreffen.

III. Demografische Herausforderung für die Landesverwaltung

Die zukünftige demografische Entwicklung des Landes wird weiterhin geprägt sein von einer tendenziell schrumpfenden und strukturell alternden Bevölkerung. Die letzten Bevölkerungsvorausberechnungen sagten bereits für die vergangenen Jahre einen beträchtlichen Rückgang der Bevölkerungsgröße Mecklenburg-Vorpommerns voraus. Das Geburtendefizit konnte allerdings zuletzt durch deutlich positive Wanderungssalden aus dem In- und Ausland kompensiert werden. Dies führte dazu, dass sich die absoluten Bevölkerungszahlen für unser Land zuletzt, zumindest temporär, stabilisierten.

Da die Einwohnerzahl Deutschlands im selben Zeitraum hingegen insgesamt leicht zunahm, sanken die Anteile Mecklenburg-Vorpommerns an der Gesamtbevölkerung weiter auf nunmehr unter 1,9 Prozent. Da diese Kennzahl bei einigen Verteilungsmechanismen für Finanzmittel eine zentrale Rolle einnimmt (z. B. bundesstaatlicher Finanzausgleich, Königsteiner Schlüssel), ist hier mit negativen einnahmeseitigen Folgen zu rechnen.

Aktuell leben in Mecklenburg-Vorpommern etwa 1,576 Millionen Menschen. Durch den Zensus 2022 wurden die bis dahin auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen revidiert. Allein dieser Korrektoreffekt sorgte in Mecklenburg-Vorpommern für einen „Bevölkerungsverlust“ von knapp 3,5 Prozent. Während einige Länder vom aktuellen Zensus profitierten, führte dieser für Mecklenburg-Vorpommern zu erheblichen zusätzlichen Mindereinnahmen.

Eine der größten Herausforderungen für das Land wird sich aus der weiter voranschreitenden Bevölkerungsalterung ergeben. Schon heute haben bereits über die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern das 50. Lebensjahr überschritten. Das sukzessive Ausscheiden der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ist in vollem Gange. Das dadurch zurückgehende Erwerbspersonenpotenzial wird durch die nachrückenden Generationen nicht kompensiert werden können, sodass zwischen heute und dem Jahr 2035 mit einer Abnahme der Personenzahl im erwerbsfähigen Alter von etwa 11 Prozent zu rechnen ist.

Diese Prozesse werden ebenfalls Auswirkungen auf die Arbeit der Landesregierung haben. Um die Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung weiter zu gewährleisten, besteht die Herausforderung darin, sich insbesondere auf das abnehmende Fachkräftepotenzial im Land einzustellen. Bis 2035 werden mindestens 28 Prozent der heutigen Landesbeschäftigten planmäßig in den Ruhestand gehen. Eine vollständige Kompensation aller altersbedingten Abgänge ist daher kein realistisches Ziel. Vielmehr müssen Modernisierungskonzepte erstellt und umgesetzt werden, um die Aufgaben auch zukünftig, jedoch mit weniger Personal, verlässlich wahrnehmen zu können. Staatsmodernisierung, Digitalisierung und Bürokratieabbau müssen Hand in Hand gehen. Die Landesregierung wird hierfür entsprechende Haushaltsvorsorge treffen müssen.

Die weiter voranschreitende Bevölkerungsalterung sorgt zudem dafür, dass sich die Nachfrage nach altersspezifischen Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge verändert. Dies betrifft vor allem rückläufige Bedarfe bei Kindertagesstätten und anschließend bei Schulen. Gegenläufige Effekte sind bei den Bedarfen für ältere Bevölkerungsgruppen zu erwarten. Auch hier müssen tragfähige Lösungen gefunden werden, um den Bedürfnissen aller Altersgruppen gerecht zu werden.

IV. Einnahmeentwicklung

Die Einnahmen des Landes aus Steuern, Finanzausgleich unter den Ländern und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) lagen 2010 noch bei 4,0 Milliarden Euro, stiegen seitdem kontinuierlich an und erreichten 2024 mit rund 7,9 Milliarden Euro einen neuen Höchststand.¹

¹ Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und damit auch die 2019 ausgelaufenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sind bei dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Ab 2020 werden die neu eingeführten Gemeindesteuerkraftzuweisungen berücksichtigt.

Allerdings verläuft die Einnahmeentwicklung bereits seit einigen Jahren aufgrund der krisenbedingt schwachen konjunkturellen Entwicklung, steuerlichen Entlastungen und der für Mecklenburg-Vorpommern deutlich negativ wirkenden Ergebnisse des Zensus 2022 deutlich schwächer als bisher in der Planung angenommen. So war für das Haushaltsjahr 2025 insbesondere aufgrund der Einnahmeentwicklung ein Nachtragshaushalt erforderlich. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 setzt sich die gedämpfte Einnahmeentwicklung fort.

Gegenüber den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 führt die Umsetzung eines Urteils des Bundesfinanzhofs zur gewerbesteuerrechtlichen Heheberechtigung eines Bundeslandes für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2024, Az. IV R 5/22) zu temporären Veränderungen der Einnahmen und Finanzausgleichsleistungen. Nach dem BFH-Urteil und den Ergebnissen der Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene verliert das Land die Heheberechtigung für die Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten; diese soll ab dem Jahr 2026 – dank des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im kommunalen Finanzausgleich weitgehend haushaltsneutral – auf die Hansestadt Rostock übertragen werden. Aus der Abwicklung für die vergangenen Jahre ergibt sich im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich ein Einnahmerückgang in einer Größenordnung von bis zu 400 Millionen Euro. Dem stehen gegenläufige Einnahmeverbesserungen durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich und Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2026 und 2027 in insgesamt annähernd derselben Größenordnung gegenüber.

Entwicklung der Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ *

* Länderfinanzausgleich (LFA, bis 2019) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ, ohne SoBEZ für teilungsbedingte Sonderlasten bis 2019)

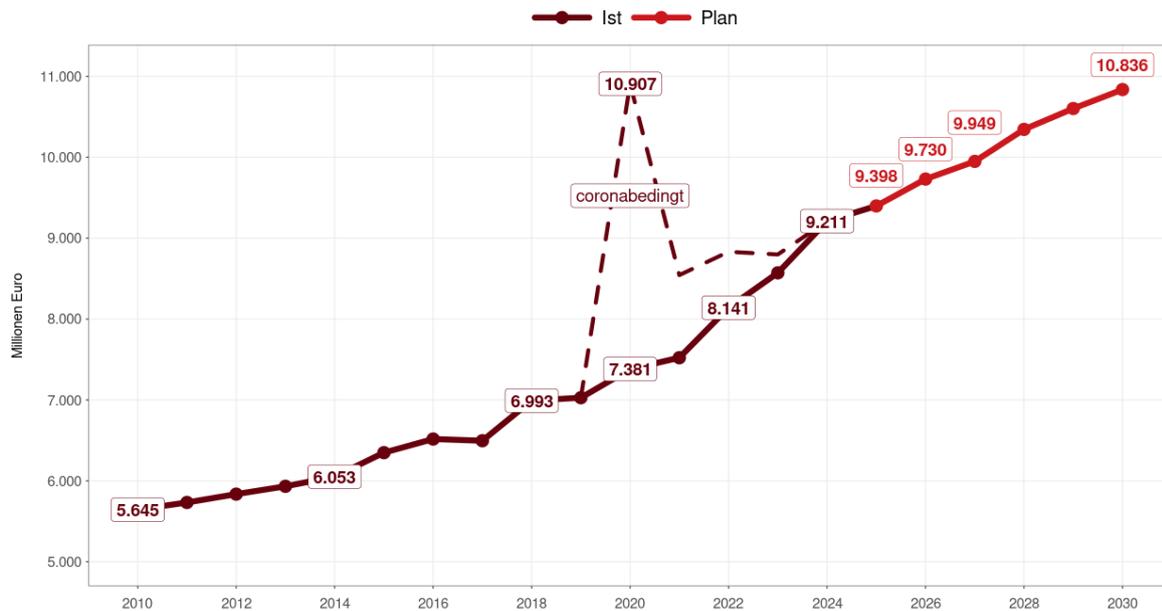


V. Ausgabenentwicklung

Auf der Ausgabenseite ist seit 2010 ein kontinuierlicher Zuwachs zu beobachten, der sich in den letzten Jahren insbesondere im Hinblick auf die laufenden Ausgaben weiter beschleunigt hat. Im Jahr 2020 stiegen die laufenden Ausgaben auf ein neues Rekordniveau von rund 10,9 Milliarden Euro. Hierin enthalten sind allerdings als temporärer Sondereffekt rund 3,5 Milliarden Euro Ausgaben aufgrund der Corona-Pandemie.²

Entwicklung der laufenden Ausgaben *

* Ausgaben für Personal, Soziale Leistungen, KFA (laufend), sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsen sowie sonstige Sach- u. Fachausgaben



Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 gewinnen die laufenden Ausgaben noch weiter an Dynamik. Wesentlich hierfür sind die Entwicklungen bei den Sozialausgaben. So steigen die laufenden Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans 2025 einschließlich des Nachtrags um rund 298,2 Millionen Euro. Im zweiten Haushaltsjahr 2027 erhöhen sie sich nochmals um 218,7 Millionen Euro. Auch für die folgenden Finanzplanungsjahre sind ähnlich hohe Steigerungen zu erwarten. Am Ende des Finanzplanungszeitraumes (2030) wird ein Finanzierungsbedarf für laufende Zwecke von rund 11 Milliarden erwartet. Dieser Verlauf wird maßgeblich durch stetige Ausgabensteigerungen im Bereich der Sozialen Leistungen, der Zuweisungen und Zuschüsse an Kommunen und bei den Personalausgaben geprägt.

² Dabei spielen auch zusätzliche Bundesmittel eine wesentliche Rolle. So wurden beispielsweise im Haushalt 2022 erhebliche Zuweisungen vom Bund für coronabedingte Bedarfe vereinnahmt und für die betreffenden Zwecke 434 Millionen Euro über den Landeshaushalt ausgezahlt.

VI. Neue grundgesetzliche Kreditaufnahmeermächtigung (0,35 v.H. – Länderanteil)

Mit der Änderung des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) wird den Ländern ein begrenzter struktureller Verschuldungsspielraum eingeräumt. Künftig darf die Ländergesamtheit eine jährliche strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von bis zu 0,35 Prozent des nominalen BIP vornehmen. Diese Abkehr vom bisherigen grundsätzlichen Verschuldungsverbot auf Länderebene stellt eine grundlegende Neuausrichtung der föderalen Schuldenregel dar. Ziel der Neuregelung ist es, den Ländern dauerhaft eine größere finanzpolitische Flexibilität zu ermöglichen – insbesondere zur Finanzierung notwendiger Investitionen – ohne die Grundsätze solider Haushaltsführung aufzugeben. Die neue Regelung gilt für die Gesamtheit der Länder.

Diese Anpassung soll mit der Änderung in § 18 LHO mit Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 ins Landesrecht überführt werden. Eine Anpassung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern braucht es nicht. Die Regelung in Artikel 65 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war auch bisher lediglich deklaratorisch, da auch in der alten Fassung des Artikels 109 Absatz 3 GG die Begrenzung der Kreditaufnahme konstitutiv geregelt war.

Die Höhe der strukturellen Kreditermächtigung wird sich aus dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG (StruKomLäG) ergeben. Außerdem wird dort ein Schlüssel zur horizontalen Verteilung der zulässigen Gesamtkreditermächtigung unter den Ländern bestimmt.

Für Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich daraus für 2026 eine zulässige Kreditermächtigung in Höhe von 277.511.400 Euro. Da das Gesetz für die Berechnung der zulässigen Kreditermächtigung die Werte zwei Jahre vor dem zu betrachtenden Haushaltsjahr (t-2) voraussetzt, kann seitens des Bundes noch keine Bemessung des Wertes für 2027 vorliegen. In der Begründung des StruKomLäG wird für Doppelhaushalte aber die Möglichkeit einer Schätzgröße eröffnet.

VII. Sondervermögen für Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität

Der Bund kann gemäß Artikel 143h Absatz 1 GG ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zuführungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Darüber hinaus stehen den Ländern und Kommunen nach Artikel 143h Absatz 2 GG aus dem Sondervermögen 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder und Kommunen in deren Infrastruktur zur Verfügung.

Zudem wird der Bund in Artikel 109 Absatz 3 GG und Artikel 115 Absatz 2 GG ermächtigt, zusätzliche Haushaltsmittel zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit, für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie zum Schutz informationstechnischer Systeme einzusetzen.

Der Verteilung der 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur soll hälftig nach dem festgelegten Königsteiner Schlüssel 2019 und dem fortgeschriebenen Schlüssel 2024 erfolgen. Danach werden auf Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 1,92 Milliarden Euro entfallen. Dies sind über die Laufzeit von zwölf Jahren jeweils rund 160 Millionen Euro pro Jahr.

Die Abstimmung der Gesetzentwürfe zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) innerhalb der Bundesregierung ist abgeschlossen. Das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wobei die erste Lesung am 11. Juli 2025 stattfand. Abgeschlossen werden sollen die Gesetzgebungsverfahren zum SVIKG und dem LuKIFG nach derzeitigem Stand am 17. Oktober 2025 mit letztmaligem Durchlauf im Bundesrat.

Bund und Länder haben sich in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Juni 2025 darauf verständigt, dass der Bund mit den 400 Milliarden Euro des Sondervermögens, die auf ihn entfallen, auch Investitionen der Länder und Kommunen fördern wird. In Betracht kommt z. B. eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a ff. GG) und der Bundesfinanzhilfen (Artikel 104a ff. GG).

VIII. Programme des Bundes

Erheblichen Einfluss auf den Landeshaushalt haben Programme des Bundes. So belaufen sich die vom Bund zur Verfügung gestellten, programmbezogenen Einnahmen im Landeshaushalt 2026/2027 auf 1.501,1 Millionen Euro bzw. 1.525,5 Millionen Euro. Sie liegen damit rund 5 bis 6 Prozent über den Werten für 2025. Inwiefern veränderte inhaltliche Schwerpunktsetzungen der neuen Bundesregierung Auswirkungen auf das Land haben werden, bleibt allerdings abzuwarten.

In einzelnen Programmen war in den Vorjahren ein Zurückziehen des Bundes aus Finanzierungsverpflichtungen festzustellen. So hat der Bund die geplanten Bundesmittelanteile in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) für die Jahre 2024 und 2025 um 14,3 Millionen Euro reduziert. Damit standen 23,9 Millionen Euro (Bundes- und Landesmittel) weniger zur Verfügung als ursprünglich geplant. Das geringere Niveau an Bundesmitteln bildete auch die Grundlage für den Haushaltsentwurf 2026/2027.

Ein bedeutendes Instrument für die Förderung von Investitionsvorhaben der regionalen Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Hauptziele der GRW sind die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und Einkommen, die Erhöhung von Wachstum und Wohlstand, der Ausgleich von Standortnachteilen sowie die Beschleunigung von Transformationsprozessen hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes bildet den aktuell bekannten Bedarf an Mitteln zur Komplementärfinanzierung ab. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich aus dem Bundeshaushalt 2026 weiter steigende finanzielle Anforderungen an den Landeshaushalt aus der Finanzierung von Bundesprogrammen ergeben.

Auf Grundlage von § 8 Absatz 22 und § 17 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes kann zwar auf diese Herausforderungen haushaltsrechtlich hinreichend flexibel reagiert werden. Die diesbezüglichen Gestaltungsspielräume werden aber deutlich geringer ausfallen als in den zurückliegenden Haushaltsjahren. Daher bedürfen die entstehenden Nettobelastungen grundsätzlich einer Deckung innerhalb des betreffenden Einzelplanes im Landeshaushalt.

IX. Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Seit dem Haushaltsjahr 2020 besteht mit dem neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleich eine verlässliche Planungsgrundlage für den Landeshaushalt. Mecklenburg-Vorpommern wird nach den Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2025 in erheblichem Umfang vom bundesstaatlichen Finanzausgleich profitieren. Die jahresbezogenen Einnahmen entsprechen rund 25 Prozent des Haushaltsvolumens 2026 und 24 Prozent des Jahres 2027.

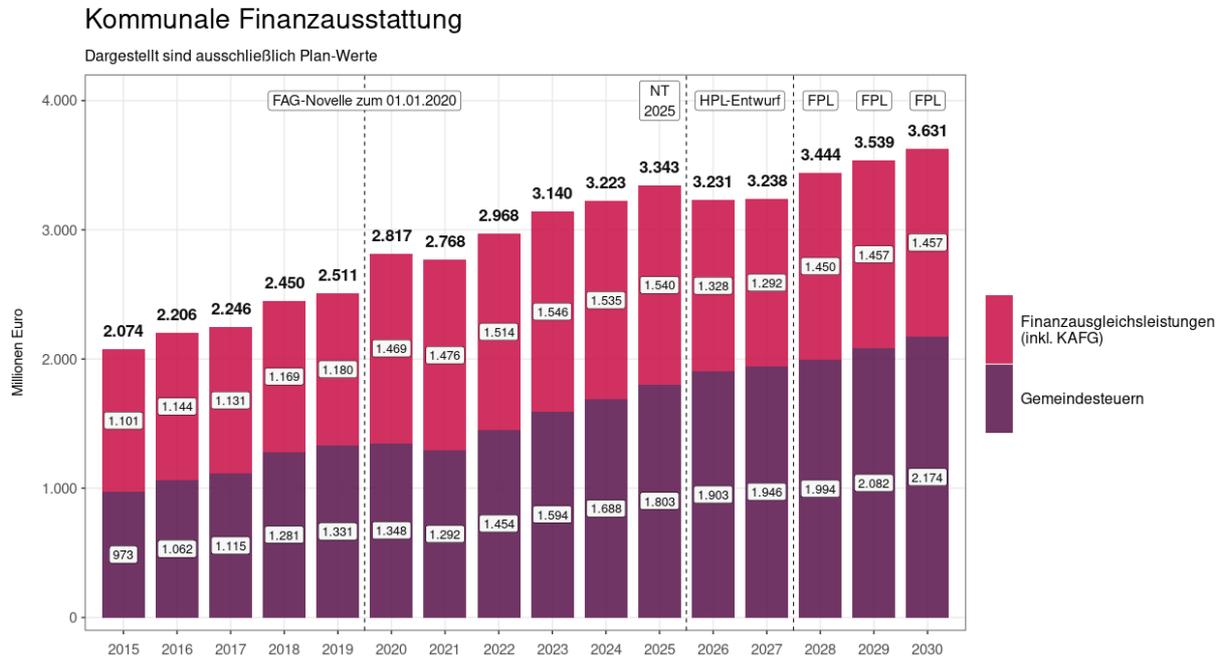
Beträge in Millionen Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Zuschläge Umsatzsteuerverteilung	1.622	1.603	1.624	1.685	1.748
Zuweisungen Bund	1.322	1.276	1.250	1.284	1.319
Summe	2.944	2.879	2.874	2.969	3.067

Mecklenburg-Vorpommern ist seit Beginn seines Bestehens Nehmerland im bundesstaatlichen Finanzausgleich und wird dies auf absehbare Zeit bleiben. Die im Jahr 2024 aus seiner Wirtschaftskraft erzielten Steuereinnahmen vor Umsatzsteuer betragen 60 Prozent des Länderdurchschnittes. Unter Berücksichtigung der einwohnerbezogenen Anteile an der Umsatzsteuer betragen die Steuereinnahmen vor dem Finanzkraftausgleich 76 Prozent des Länderdurchschnitts. Das Land ist daher in erheblichem Maße vom bundesstaatlichen Finanzausgleich abhängig. Der solidarische Beitrag der Ländergemeinschaft und des Bundes bringt gleichermaßen auch die Verpflichtung mit sich, den Landeshaushalt weiterhin mit einem hohen Maß an Ausgabendisziplin zu planen und zu bewirtschaften.

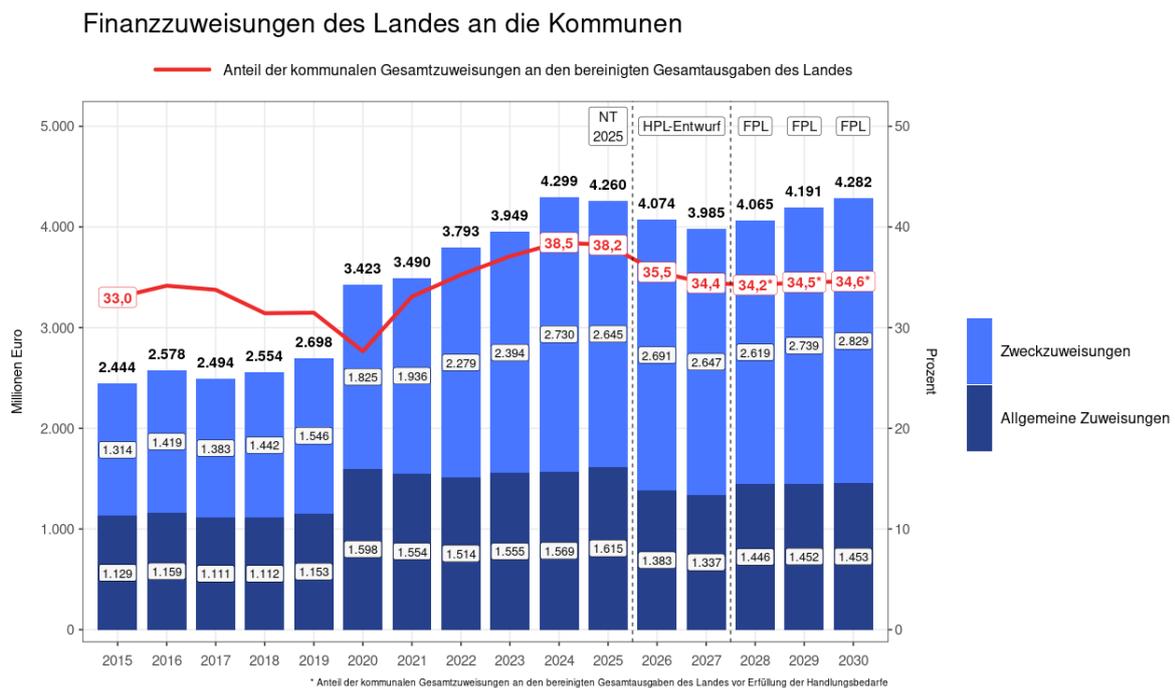
X. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Zeitgleich mit dem bundesstaatlichen Finanzausgleich wurde der kommunale Finanzausgleich mit dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) mit Wirkung ab 2020 novelliert. Das kommunale Finanzausgleichssystem ist seitdem bedarfsgerechter ausgerichtet, um der heterogenen Gemeindestruktur und der Disparität im Land zwischen großen Städten mit übergemeindlichen Aufgaben, kleineren Städten und Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Regionen sowie Städten und Gemeinden in ländlichen oder wirtschaftsschwachen Gebieten dauerhaft gerecht zu werden. Zudem ist die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen trotz diverser Krisen bis einschließlich 2024 deutlich angestiegen. Anders als das Land verzeichneten die Kommunen keine gravierenden Einnahmeeinbrüche und konnten in den letzten Jahren erhebliche Haushaltsüberschüsse aufbauen. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 betrug der Gesamtsaldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der kommunalen Ebene rund 1,1 Milliarden Euro. Der Landesrechnungshof bestätigt in seinen jährlichen Kommunalfinanzberichten die im Vergleich zu den übrigen ostdeutschen und den finanzschwachen westdeutschen Flächenländern seit vielen Jahren überdurchschnittlich gute Finanzsituation der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag dazu bekannt, auch weiterhin eine verlässliche und stabile kommunale Finanzausstattung sicherzustellen. Die kommunale Finanzausstattung aus Steuern und Finanzausgleichsleistungen ist mittlerweile auf mehr als 3,2 Milliarden Euro angewachsen.



Das Land Mecklenburg-Vorpommern leistet seit Jahren gemeinsam mit Brandenburg die im Ländervergleich höchsten Pro-Kopf-Zahlungen an seine Kommunen. Es unterstützt die kommunale Ebene dabei nicht nur über das FAG M-V, sondern durch Zweckzuweisungen in diversen Einzelplänen. In den letzten elf Jahren sind die Leistungen des Landeshaushaltes an die Kommunen um mehr als 2 Milliarden Euro gestiegen. Der Anteil dieser Ist-Ausgaben an den Gesamtausgaben des Landes stieg von 31,9 Prozent im Jahr 2013 auf 38,5 Prozent im Jahr 2024.



XI. Europäische Fonds ELER, EFRE und ESF

Die Europäischen Fonds leisten einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung von Wirtschaft und Beschäftigung sowie Landwirtschaft insbesondere mit Blick auf die aktuellen Herausforderungen wie dem demografischen Wandel, die Digitalisierung und Dekarbonisierung sowie die Stärkung der Resilienz.

Allein aus dem Volumen der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zufließenden Strukturfondsmittel wird deren herausgehobene Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landes deutlich:

EFRE, Förderperiode 2021 bis 2027	924,6 Millionen Euro
ESF+, Förderperiode 2021 bis 2027	333,8 Millionen Euro
ELER, Förderperiode 2023 bis 2027	653,1 Millionen Euro ³

Die laufende Förderperiode endet mit dem Jahr 2027. Für die Ausgestaltung der nächsten Förderperiode ab 2028 waren Überlegungen der Kommission bekannt geworden, die Fördermechanismen der EU grundlegend zu reformieren und nur noch einen Förderplan pro Mitgliedsstaat zu etablieren. In diesen Förderplan sollen die beiden bisher größten Budgetposten, die Subventionen für die Landwirte sowie die Förderung strukturschwacher Regionen, in der nächsten Finanzperiode 2028 bis 2034 aufgehen. Diese Überlegungen hätten eine Beendigung der in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren erfolgreich praktizierten geteilten Mittelverwaltung zur Folge. Die Bundesländer und der Europäische Ausschuss der Regionen haben ihre Bedenken gegen die Überlegungen der Kommission bereits durch entsprechende Beschlüsse zum Ausdruck gebracht. Die weitere Diskussion bis zur abschließenden Beschlussfassung ist abzuwarten.

Auf die Europäische Union kommen aufgrund der veränderten geopolitischen Lage neue Aufgaben hinzu, wie beispielsweise in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. Diese neuen Aufgaben zu finanzieren, wird Auswirkungen auf die Mittelausstattung der übrigen Bereiche haben. Auch wenn eine Fortsetzung der EU-Strukturfonds auf mindestens gleichbleibendem Niveau diesseits als notwendig angesehen wird, ist der Ausgang der Verhandlungen für die neue Förderperiode 2028 bis 2034 in Bezug auf die Mittelausstattung und die nationalen Kofinanzierungserfordernisse unklar.

Ob zudem genügend finanzielle Handlungsspielräume bestehen werden, um auch in der neuen Förderperiode ab 2028 wieder sämtliche EU-Mittel aus den Strukturfonds abrufen zu können, wird von den Konditionen und Kofinanzierungserfordernissen der künftigen EU-Programme sowie von der Haushaltssituation des Landes abhängen.

³ originäre ELER-Mittel 453,5 Millionen Euro, zzgl. Umschichtungsmittel 199,6 Millionen Euro

XII. Inhalt Haushaltsgesetz

Der Entwurf zum Haushaltsgesetz 2026/2027 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2024/2025 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 zusätzlich in Form einer Synopse gegenübergestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2024/2025 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Neben einigen redaktionellen und klarstellenden Anpassungen wurden im Wesentlichen folgende inhaltlichen Änderungen aufgenommen:

- Überarbeitung des § 2 Absatz 1 aufgrund des neuen Verschuldungsspielraums gemäß Artikel 109 Absatz 3 GG.
- Klarstellung in § 2 Absatz 2 Nummer 2, wonach diese Regelung keine haushaltsjahrübergreifende Ermächtigung darstellt, sondern lediglich an Tatbestände anknüpft, die aus vorhergehenden Haushaltsjahren stammen. Auf dieser Grundlage wird eine neue Ermächtigung für das betreffende Haushaltsjahr eröffnet.
- Streichung des § 2 Absatz 9, da diese Ermächtigung aufgrund der neuen nachhaltigen Anlagestrategie des Versorgungsfonds entbehrlich ist.
- Streichung des § 6 Absatz 3 (Besserstellungsverbot) als redundante Regelung im Zusammenhang mit den VV zu § 44 LHO.
- Ergänzung in § 7 Absatz 1 Satz 3 um die Wörter mit „Ausnahme der Maßnahmengruppe 95 ‚Personalausgaben für Nachwuchs‘“. Denn die Personalausgaben für Nachwuchs (MG 95) werden zukünftig in MG 95 veranschlagt. Dennoch ist es notwendig, dass eine Deckungsfähigkeit mit anderen Titeln aus der Hauptgruppe 4 besteht.
- Reduzierung der Stellenermächtigungen in § 8 Absatz 4 Nummer 3 auf 10 Stellen, da die Umsetzung der Inklusion einen Stand erreicht, dass bereits 190 Stellen in den Stellplänen veranschlagt sind.
- Reduzierung der Stellenermächtigungen in § 8 Absatz 4 Nummer 4 auf 3 Stellen. Denn das Kontingent wird an die tatsächlichen Erforderlichkeiten angepasst.
- Ergänzung in § 8 Absatz 4 um Nummer 7 und Absatz 6 Nummer 14 um 25 Stellen auf 150 wegen Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.
- Neuaufnahme des § 8 Absatz 6 Nummer 18, da durch die Änderung im Gesetz zur Lehrkräftebildung zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten notwendig sind. Im Einzelplan 07 fallen für die Ausweitung der dem Institut für Qualitätsentwicklung zugeschriebenen Aufgaben zusätzliche konzeptionelle und organisatorische Aufgaben an.
- Streichung § 8 Absatz 20, da diese Ermächtigungen im Stellenplan ausgebracht sind.
- Neuaufnahme des § 8 Absatz 22 (neu); zur Umsetzung der vielen Projekte im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ ist es notwendig, zusätzliches Personal einzusetzen, um eine zeitnahe Umsetzung sicherzustellen.
- Streichung § 8 Absatz 23, da ein Konzept vorgelegt wurde, wodurch die Ermächtigung entfällt.
- Neuaufnahme § 8 Absatz 23 (neu), um die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des Landes inhaltlich und zukunftsorientiert auszurichten.
- Streichung § 8 Absatz 24, da die Ermächtigungsgrundlage ausgeschöpft und die Stellen im Stellenplan 2026/2027 ausgewiesen sind.

- Neuaufnahme § 8 Absatz 24 (neu), um die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der Stärkung der Datenbasis der Fachaufsicht zu ermöglichen, können bis zu 6 zusätzliche Stellen ausgebracht werden.
- Streichungen und Erweiterungen in § 8a zur Vereinfachung beim Controlling. Nummer 2 wird ergänzt, um ressortübergreifend wirkende IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung und der Erhöhung der ressortübergreifenden Sicherheit als ressortübergreifende Modernisierungsmaßnahmen.
- Anpassung der Beträge in § 12 Absatz 2 an gestiegene Bodenrichtwerte bzw. Preise sowie wegen der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.
- Ergänzung § 12 Absatz 3 Nummer 24 um das Fraunhofer Institut für Graphische Datenverarbeitung. Denn dieses soll das Konzept für „Innovationsgut Tellow“ umsetzen und dafür pachtfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Streichung § 12 Absatz 3 Nummer 25, da die Mittel aufgebraucht sind und im Übrigen die Ermächtigung nicht genutzt wurde.
- Ergänzung des § 12 Absatz 3 Nummer 29 (neu) um die Übertragung oder Überlassung an das Helmholz-Zentrum Dresden – Rossendorf e. V., da dieses beabsichtigt, in den Standorten Dresden und Rostock die Energieforschung weiter auszubauen. Dafür soll eine unentgeltliche Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.
- Erweiterung des § 12 um einen Absatz 6 wegen der Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter.
- Erweiterung in § 14 Absatz 1 auf 2.100.000.000 Euro aufgrund der Förderung der Werften im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Umsetzung des Sonderbürgerschaftsprogramms des Bundes und der Länder.
- Streichung § 14 Absatz 10, da der Titel „Schuldendiensthilfen an nicht öffentliche Träger von Krankenhäusern“ mit dem Haushalt von 2022/2023 weggefallen ist. Schuldendiensthilfen wurden vollständig abgeschlossen und Anschlusskredite sowie anderweitige „Schuldendiensthilfen“ sind nicht bekannt.
- Streichung § 14 Absatz 15 (alt), da die JVA Waldeck 2024 vom Land gekauft wurde.
- Streichung § 14 Absatz 21 (alt), da der Mobilfunkausbau aus dem Sondervermögen Breitbandausbau finanziert wird.
- Ergänzung des § 14 Absatz 20 (neu), um eine flexible Finanzierung der anstehenden Baumaßnahmen bei den Unimedizinen zu ermöglichen, soll die Möglichkeit der Kreditfinanzierung durch die Unimedizinen eröffnet werden.
- Streichung des § 15 (alt), da die Übertragbarkeit nun abschließend in der LHO geregelt wird.
- Ergänzung § 17 Absatz 8, um die Wörter „und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen“. Denn aufgrund der Umstrukturierung von Maßnahmegruppen und Titelgruppen kann es möglich sein, neue Maßnahmegruppen einzurichten.
- Streichung § 17 Absatz 11, da der Erwerb in 2023 erfolgte.
- Streichung § 17 Absatz 12, da die Ermächtigung abgelaufen ist.
- Streichung § 17b, da das Sondervermögen zum 31. Dezember 2025 aufgelöst wird.
- Ergänzung in § 18 Absatz 1, um den Mittelabfluss zu gewährleisten.
- Ergänzung in § 18 Absatz 3, um die Deckungsfähigkeiten sowie die Struktur der Rahmenpläne für die Gemeinschaftsaufgaben aus dem Bundeshaushalt auch im Landeshaushalt abbilden zu können.

B Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2026/2027 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2026/2027 ermöglicht.

Die wesentlichen Eckwerte der Entwürfe des Haushalts 2026/2027 und des Finanzplans 2025 bis 2030 werden im Folgenden einzeln erläutert und bewertet.

I. Finanzpolitische Eckpunkte der Entwürfe zum Haushaltsplan 2026/2027 und der Finanzplanung 2025 bis 2030

Der Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 liefert die Grundlage, um auch unter schwieriger werdenden finanziellen Rahmenbedingungen die wichtigen politischen Ziele der Landesregierung weiter finanziell abzusichern. Angesichts der verfügbaren Einnahmen des Landes bedingt dies eine strikte Ausgabendisziplin.

Gegenüber dem Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens haben sich einige wesentliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene geändert. Insbesondere die Eröffnung einer strukturellen Verschuldungsmöglichkeit für die Länder und die Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur sind hier zu erwähnen.

Zu Sicherung der Finanzierungsbedarfe des Landeshaushaltes werden neben den bereits im Nachtragshaushalt 2025 ergriffenen Maßnahmen,

- dem temporären Aussetzen der Tilgung des Corona-Kredits,
- der Inanspruchnahme des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage“ und
- der Ausbringung von einzelplanspezifischen globalen Minderausgaben zur Fortführung der Einsparvorgabe von 128 Millionen Euro pro Jahr für die Einzelpläne der Ressorts, weitere Maßnahmen zum planerischen Haushaltsausgleich ergriffen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Veranschlagung der Effekte von ausgabendämpfenden Maßnahmen im Ergebnis der Task Force Soziales im Einzelplan des Sozialministeriums,
- Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage sowie
- die Inanspruchnahme des neu geschaffenen Verschuldungsspielraums von 0,35 v. H. des BIP.

Zudem wurde die Möglichkeit für eine Kreditfinanzierung von Baumaßnahmen der Universitätsmedizin eröffnet.

Insgesamt maßgeblich für den Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 war die Sicherstellung eines hohen Investitionsniveaus als Grundlage für ein hohes Wirtschaftswachstum und gleichzeitig Verlässlichkeit bei den aus dem Landeshaushalt finanzierten öffentlichen Leistungen. So galt es, die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der letzten Jahre finanziell weiter abzusichern und drohende systematische Leistungseinschränkungen zu vermeiden. Gleichzeitig waren die Gesamtinvestitionen auf hohem Niveau zu halten und die bestehenden Investitionskorridore fortzuführen.

II. Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen steigen mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 moderat gegenüber 2025 an. Für das Jahr 2026 ergibt sich ein Zuwachs von rund 3,2 Prozent und im Folgejahr von rund 1,0 Prozent. Diese Entwicklung ist getrieben durch nominal steigende Steuereinnahmen, aber auch die geplanten Nettokreditaufnahmen von 277,5 Millionen Euro spiegeln sich hier wider.

Gesamteinnahmen	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mio. €					
Gesamteinnahmen	11.316,6	11.673,4	11.784,9	11.103,1	11.325,7	11.470,8
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		3,2 %	1,0 %	-5,8 %	2,0 %	1,3 %
darunter:						
bereinigte Gesamteinnahmen	10.611,3	11.123,2	11.185,9	10.892,8	11.115,5	11.262,0
bereinigte laufende Einnahmen	9.753,2	10.258,6	10.419,7	10.179,6	10.369,1	10.542,6

III. Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 bildet das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2025. Die Einnahmeerwartungen der Mai-Steuerschätzung 2025 basieren auf der Frühjahrsprojektion 2025 der Bundesregierung. Diese geht von einer Stabilisierung der handelspolitischen Rahmenbedingungen im Jahresverlauf 2025 aus, in deren Folge sich wieder positive Impulse für die private Investitionstätigkeit sowie die Arbeitsnachfrage ergeben.

Bereits im Jahr 2026 soll sich die Wachstumsdynamik auch durch die geplanten höheren Verteidigungs- und Infrastrukturinvestitionen etwas beschleunigen. Nach einer Stagnation des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2025 wird eine Belebung der konjunkturellen Dynamik auf jährlich +1,0 Prozent ab dem Jahr 2026 erwartet. In der Frühjahrsprojektion wurde die aus Sicht der Bundesregierung wahrscheinlichste Entwicklung dargestellt. Abwärtsrisiken für die Projektion ergeben sich vor allem aus den nach wie vor hohen handelspolitischen Unsicherheiten. So könnte eine Ausweitung des Handelskriegs zu einem deutlicheren Rückgang des globalen Wachstums führen. Hierdurch würde sich nicht nur der Außenhandel schwächer entwickeln als unterstellt, sondern auch die Investitions- und Kaufzurückhaltung von Unternehmen und privaten Haushalten stärker ausfallen als erwartet.

Einnahmen aus Steuern und BEZ	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Millionen Euro					
Einnahmen aus Steuern	6.692,1	6.955,7	7.078,3	7.190,6	7.376,2	7.569,0
BEZ	1.159,3	1.322,5	1.275,9	1.250,1	1.284,0	1.319,2
Summe Einnahmen aus Steuern und BEZ	7.851,4	8.278,2	8.354,2	8.440,6	8.660,1	8.888,2
(nachrichtlich: MFP alt)		8.726,6	8.995,5	9.274,0		
Differenz zur MFP alt		-448,3	-641,3	-833,4		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		5,4 %	0,9 %	1,0 %	2,6 %	2,6 %

Die Einnahmeansätze enthalten keine allgemeine Vorsorge für abweichende konjunkturelle Entwicklungen. Allerdings sind die absehbaren Auswirkungen durch den Koalitionsvertrag des Bundes sowie die voraussichtlichen Folgewirkungen durch die Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofes zur gewerbesteuerrechtlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Gebieten (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2024, Az. IV R 5/22) in den Ansätzen der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen abgebildet.

IV. Gesamtausgaben

Der Anstieg der Gesamtausgaben im Jahr 2026 zum Vorjahr beträgt rund 3,2 Prozent. Im Jahr 2027 sollen die geplanten Ausgaben moderat um ein weiteres Prozent anwachsen.

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Millionen Euro					
Gesamtausgaben	11.316,6	11.673,4	11.784,9	12.195,7	12.473,9	12.700,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		3,2 %	1,0 %	3,5 %	2,3 %	1,8 %
darunter:						
bereinigte Gesamtausgaben	11.146,3	11.469,2	11.573,2	11.869,7	12.146,7	12.375,8
bereinigte laufende Ausgaben	9.430,4	9.730,2	9.948,9	10.344,2	10.602,2	10.836,4

In den Jahren ab 2028 kann der Haushaltsausgleich gegenwärtig nur durch die Ausweisung von hohen Handlungsbedarfen oberhalb einer Milliarde dargestellt werden. Spätestens bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2028/2029 müssen diese Handlungsbedarfe aufgelöst und damit die Gesamtausgaben an die Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen angeglichen werden.

V. Globale Minderausgaben

Im Landeshaushalt 2026/2027 sind wie in den Vorjahren globale Minderausgaben ausgebracht. Mit insgesamt 111,3 Millionen Euro (2026) und 112,4 Millionen Euro (2027) belaufen sich diese auf unter 1 Prozent des Haushaltsvolumens.

Die Bemessung dieser globalen Minderausgaben orientiert sich an den Erfahrungen der vergangenen Jahre. Diese Größenordnungen wurden als globalen Minderausgaben auch in den abgeschlossenen Haushaltsjahren erbracht. Zudem waren im Rahmen der Bewirtschaftung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen Zuführungen an die Rücklagen möglich (insbesondere Ausgleichsrücklage und Hochschulrücklage). Sowohl die Erbringung der globalen Minderausgaben wie auch die Zuführungen an die Rücklagen sind den vorliegenden Haushaltsrechnungen zu entnehmen. Angesichts der weiterhin angespannten Haushaltslage werden alle Ressorts nachdrücklich zur Haushaltsdisziplin und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

VI. Haushaltsstruktur/Quoten

Finanzwirtschaftliche Quoten können als Anhaltspunkte zur Bewertung der Entwicklung der Finanzen des Landes herangezogen werden. Als Vergleichsmaßstab der einzelnen Bereiche dienen die bereinigten Gesamtausgaben.

Finanzwirtschaftliche Quoten	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum						
				in Prozent	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Investitionen										
- Finanzplan 2025 bis 2030	15,4 %	15,2 %	14,0 %	12,9 %	12,7 %	12,4 %				
- Finanzplan alt		14,1 %	14,0 %	12,8 %						
Personalausgaben										
- Finanzplan 2025 bis 2030	24,7 %	25,7 %	26,6 %	26,7 %	27,1 %	27,7 %				
- Finanzplan alt		26,2 %	26,6 %	27,9 %						
Steuerdeckungsquote										
- Finanzplan 2025 bis 2030	67,3 %	68,2 %	68,8 %	68,1 %	68,3 %	68,8 %				
- Finanzplan alt		71,0 %	70,8 %	73,1 %						

Die Investitionsquote liegt mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 über den Werten der alten Finanzplanung. Dies ist eine äußerst positive Entwicklung und zeigt, dass ein hohes Investitionsniveau für mehr wirtschaftliches Wachstum einen wesentlichen Schwerpunkt des Landeshaushaltes bildet.

Die Personalausgabenquote, das heißt der Anteil dieser Ausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, steigt mit dem Haushaltsplan-Entwurf ab 2026 fortwährend an. Sie wird sich zum Ende des Finanzplanungszeitraums mit 27,7 Prozent weiter der 30-Prozent-Marke annähern. Die Werte liegen hierbei unter der alten Finanzplanung. Die Ursache hierfür liegt vor allem an der restriktiveren, an der Ist-Besetzung der Stellen orientierten Veranschlagungspraxis der Personalausgaben.

Die Steuerdeckungsquote gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße die Einnahmen aus Steuern und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur Finanzierung der bereinigten Gesamtausgaben dienen. Diese Einnahmen stehen dem Land langfristig zur Verfügung. Im Jahr 2026 erreicht die Quote einen Wert von 68,2 Prozent und liegt damit fast drei Prozentpunkte unter dem Wert der alten Finanzplanung. Ursächlich sind die bereits dargestellten erheblichen Mindereinnahmen. Die Steuerdeckungsquote verharrt im Haushaltsplan-Entwurf und der Finanzplanung insgesamt auf einem relativ gleichbleibenden Niveau.

VII. Investitionsausgaben

Im Jahr 2026 sind Investitionen in Höhe von rund 1,74 Milliarden Euro geplant. Für 2027 sieht der Haushaltsplan-Entwurf einen Ansatz von rund 1,62 Milliarden Euro vor. Diese Werte sind zusammen deutlich höher als noch in der alten Finanzplanung vorgesehen. Die Werte für das Jahr 2028 werden durch die neue EU-Förderperiode beeinflusst. Hier wird vorerst von einem Rückgang der Mittel (EFRE/ ELER) um rund 50 Prozent gegenüber der aktuellen Förderperiode ausgegangen. Entsprechend erfolgte eine vorsorgliche Veranschlagung zentral im Einzelplan 11.

Investitionsausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Millionen Euro					
Investitionsausgaben	1.715,9	1.739,0	1.624,3	1.525,5	1.544,5	1.539,4
(nachrichtlich: alte MFP)		1.631,2	1.673,7	1.533,9		
Differenz zum FPL alt		107,8	-49,4	-8,4		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		1,3 %	-6,6 %	-6,1 %		

Die investiven Zuweisungen an die Kommunen (inner- und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs) bilden einen großen Investitionsschwerpunkt und sind ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Investitionen gegenüber der alten Finanzplanung. Sie erreichen 2026 eine Höhe von rund 676,0 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2027 sinken sie dann vor allem aufgrund des planmäßig geringeren Zuweisungsniveaus für den Breitbandausbau auf rund 543,9 Millionen Euro.

Nicht berücksichtigt in diesen Ansätzen sind die zusätzlichen Investitionen, die über zwölf Jahre aus dem Sondervermögen Infrastruktur finanziert werden können.

VIII. Zusätzliche Investitionen aus dem Sondervermögen Infrastruktur

Beim Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur kommt es darauf an, dass sie für Mecklenburg-Vorpommern die beste Wirkung entfalten.

Auf dem MV-Investitionsgipfel vom 15. Juli 2025 erfolgte zwischen Landesregierung, den Kommunen und den weiteren teilnehmenden Interessengruppen des Landes eine grundsätzliche Verständigung über den möglichen Einsatz der 1,92 Milliarden, die über zwölf Jahre verausgabt werden sollen (rechnerisch rd. 160 Millionen Euro p. a.).

Durch deren vollständigen Einsatz für Investitionen sollen die Rahmenbedingungen für mehr Wirtschaftswachstum verbessert werden. Dabei erfolgte eine vorläufige Festlegung über die Verteilung der Mittel auf Investitionsfelder.

Die haushaltsrechtliche Umsetzung kann mit bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgen (§ 37 Absatz 2 Buchstabe c LHO). Sofern insbesondere bundesrechtliche Vorgaben weitergehende Anpassungen des Haushaltes 2026/2027 erforderlich machen, werden diese im parlamentarischen Verfahren umgesetzt. Hier gilt es, das laufende Gesetzgebungsverfahren des Bundes mit der Befassung des Bundesrates im Herbst des Jahres 2025 abzuwarten.

IX. Personalausgaben

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 fortgesetzt. Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind titelgenau

- auf Grundlage des Personalkörpers im September 2024,
- unter Annahme von Tarifverhandlungsergebnissen für 2025 bis 2027 sowie
- mit entsprechenden Annahmen für den Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ermittelt worden.

In den Jahren 2028 bis 2030 sind die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel auf Basis des Jahres 2027 grundsätzlich überrollt worden.

Die Ansätze der nicht stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind nach den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen spitz veranschlagt und mittelfristig konstant fortgeschrieben worden. Die Ansätze für Beihilfe, Versorgung und Versorgungsfonds sind mittelfristig ebenfalls spitz veranschlagt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ergeben sich folgende Personalausgaben:

Personalausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Millionen Euro					
Personalausgaben	2.755,3	2.943,3	3.079,4	3.167,5	3.296,0	3.424,9
(nachrichtlich: alte MFP)		3.025,7	3.170,0	3.328,1		
Differenz zum FPL alt		-82,4	-90,5	-160,6		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		6,8 %	4,6 %	2,9 %		

Die Differenzen zu den Angaben der Finanzplanung ergeben sich u. a. durch die aktuelle Veranschlagungspraxis. Danach sollen regelmäßig wiederkehrende, erhebliche Abweichungen zwischen Ist-Ergebnis und veranschlagtem Soll-Ansatz verringert werden. Dementsprechend erfolgt die Veranschlagung der Personalausgaben titelgenau auf Basis der Hochrechnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Für im September des Jahres 2024 nicht besetzte Stellen werden grundsätzlich keine Personalausgaben veranschlagt.

Für Abweichungen vom Hochrechnungsergebnis, die sich insbesondere aufgrund von möglichen Tarif- und Besoldungsrechtsänderungen ergeben können, sind Personalausgabenverstärkungsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Absicherung der möglichen Mehrbedarfe veranschlagt.

X. Stellenplan

Ausgangsbasis für die nachfolgenden Vergleichsbetrachtungen ist der Stellenplan 2025 mit seiner mittelfristigen Fortschreibung für die Landesverwaltung im engeren Sinne (Stellen im Regelbereich, d. h. ohne Nachwuchsstellen, Demografie- und GPO-Stellen).

Die nunmehr mit dem Stellenplan-Entwurf 2026/2027 spezifizierten Veränderungen führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2025 zu folgenden Stellenzahlen:

Entwicklung der Stellenzahl in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich)*		für 2025	für 2026	für 2027	für 2028	für 2029	nach 2029	ohne Termin
Aktueller Stellenplan 2025								
0	Stellenzahl Jahresbeginn	35.879	35.852	35.847	35.829	35.816		
	terminierte kw -Vermerke	-27	-5	-18	-13	-29	-4	-1.852
1	Stellenzahl Jahresende	35.852	35.847	35.829	35.816	35.787	35.783	33.931
Entwurf HH 2026/2027								
	zusätzlich vollzogene kw -Vermerke							
	neue Stellen		+271	+48				
	Einsparungen		-39	0				
	Saldo Übertragungen		-231	-18				
2	Stellenzahl Jahresanfang	(35.879)	35.974	35.938	35.869	35.844	35.804	35.798
	planmäßige kw -Vermerke	-27	-60	-69	-25	-40	-6	-2.617
	zusätzlich vollzogene kw -Vermerke	-74	-6					
	neue Stellen im Rahmen der Bewirtschaftung	+195						
3	Stellenzahl Jahresende	(35.973)	35.908	35.869	35.844	35.804	35.798	33.181
4	mehr (+) minder (-) vs. HH 2025 Jahresanfang: Zeile 2 minus Zeile 0		+122	+91	+40	+28		
5	mehr (+) minder (-) p. a. Jahresanfang Entwicklung zum Vorjahr gemäß Zeile 2		+95	-36	-69	-25	-40	-6
*) Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2026 insgesamt:			3.045 Stellen in der MG 95 "Nachwuchs",					
			231 Stellen in der MG 97 "Demografie-Stellen" sowie					
			47 Stellen in der MG 98 "GPO-Stellen" ausgewiesen.					

In der Gesamtbetrachtung aller Stellenveränderungen steigen die Stellenzahlen im Vergleich mit den maßgeblichen Stellenzahlen für die Jahre 2026 und 2027 aus dem aktuellen Stellenplan 2025 mit seiner mittelfristigen Fortschreibung (Status quo) wie folgt:

Anfang 2026 von 35.852 um +122 auf insgesamt 35.974 Stellen und
Anfang 2027 von 35.847 um +91 auf insgesamt 35.938 Stellen.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der Haushaltsjahre 2024 und 2025 veränderte sich die Stellenanzahl von 35.879 Stellen um +94 Stellen auf 35.973 Stellen zum Ende des Jahres 2025. Die Veränderungen resultieren aus dem Vollzug von -101 Vermerken und der Ausbringungen von +195 Stellen im Rahmen der Bewirtschaftung aufgrund haushaltgesetzlicher Ermächtigungen.

Davon wurden:

- 117 Stellen gemäß § 8 Haushaltsgesetz 2024/2025 und
- 78 Stellen gemäß § 10 Haushaltsgesetz 2024/2025 (drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“) ausgebracht.

Zum Beginn des Jahres 2026 beträgt die Stellenanzahl 35.974 Stellen. Mithin ergibt sich im Saldo eine Stellenveränderung von +1 Stellen gegenüber dem Stellenbestand zum Jahresende 2025. Über alle Geschäftsbereiche werden insgesamt +271 neue Stellen ausgebracht. Diese verteilen sich wie folgt:

- 156 dritt- oder gebührenfinanzierte Stellen, darunter: 113 Stellen im Geschäftsbereich des Landwirtschaftsministeriums vorwiegend im Bereich Klima- und Naturschutz sowie weitere 25 Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung im Rahmen der Bundesbauvereinbarung,
- 49 Stellen gegen stellenseitige Deckung und 14 Stellen gegen Deckung durch Einsparung von Leistungsentgelten,
- 35 Stellen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums zur Stärkung der dringlichen Handlungsbedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie im Kontext der Zurückführung der Aufgaben des Landesjugendamtes vom Kommunalen Sozialverband auf das Land,
- 12 Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums durch Verlängerung von kw-Vermerken (Neuausbringung ist technisch bedingt),
- 4 Stellen im Verwaltungsbereich des Landtages und
- 1 Stelle im Zusammenhang mit dem Konzept „Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ für die Einführung einer neuen zweijährigen Anwärterausbildung zur Justizfachwirtin und zum Justizfachwirt.

Es werden -39 Stellen eingespart sowie -231 Stellen im Saldo übertragen. Die abgehenden Übertragungen resultieren aus den Spezifizierungen im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens. Durch den Vollzug von -66 kw-Vermerken reduziert sich die Stellenanzahl zum Jahresende 2026 auf 35.908 Stellen.

Zum Beginn des Jahres 2027 beträgt die Stellenanzahl 35.938 Stellen. Mithin ergibt sich eine Stellenveränderung von +30 Stellen. Insgesamt werden +48 neue Stellen ausgebracht. Diese verteilen sich wie folgt:

- 20 drittfinanzierte Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung im Rahmen der Bundesbauvereinbarung,
- 17 Stellen im Geschäftsbereich des Bildungsministeriums aufgrund gestiegener Schülerzahlen in den Beruflichen Schulen und weitere
- 11 Stellen gegen Deckung durch Einsparung von Leistungsentgelten im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums.

Darüber hinaus werden -18 Stellen im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens übertragen.

XI. Nachbesetzungsverfahren

Für das Nachbesetzungsverfahren wurden die speziellen Maßnahmegruppen 97 (Demografie-Stellen) und 98 (GPO-Stellen) bereits mit dem Haushalt 2024/2025 eingerichtet. Zum Beginn eines jeden Jahres werden 1,2 Prozent der Personalausgabenäquivalentsumme der Soll-Stellen des Regelbereichs für das vorangegangene Jahr spezifiziert und in die Maßnahmegruppen 97 übertragen. Für die Umsetzung geeigneter Projekte werden Stellen in den Maßnahmegruppen 98 gegen stellenseitige Deckung in den Maßnahmegruppen 97 temporär ausgebracht.

Der Stellenbestand der Maßnahmegruppen 97 betrug zum Beginn des Haushaltsjahres 2025 insgesamt 124 Stellen mit einem finanziellen Gegenwert in Höhe von 8,8 Millionen Euro (Spezifizierung Haushaltsjahr 2024).

Mit der Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 werden durch die Ressorts zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 weitere 107 Stellen im finanziellen Gegenwert in Höhe von 7,6 Millionen Euro in die Maßnahmegruppen 97 übertragen (anteilige Spezifizierung Haushaltsjahr 2025). Mithin beträgt der Stellenbestand zum Beginn des Jahres 2026 insgesamt 231 Stellen mit einem finanziellen Gegenwert in Höhe von 16,4 Millionen Euro aus den bisher erfolgten Spezifizierungen der Jahre 2024 und 2025. Darüber hinaus werden weitere 18 Stellen im finanziellen Gegenwert von 1,3 Millionen Euro zum Beginn des Haushaltsjahres 2027 in die Maßnahmegruppen 97 übertragen (anteilige Spezifizierung Haushaltsjahr 2026).

Mit aktuellem Stand werden 47 Stellen im finanziellen Gegenwert in Höhe von 4,1 Millionen Euro für Projekte im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens in der Maßnahmegruppen 98 genutzt. Die Stellen werden zum Beginn des Haushaltsjahres 2026 im Stellenplan ausgewiesen. Derzeit liegen weitere Projektanträge zur Prüfung vor, sodass nach einer Anlaufphase die Anzahl der Projekte im Jahr 2025 kontinuierlich steigen wird.

XII. Sach und Fachausgaben (ohne Kommunalen Finanzausgleich)

Die Sach- und Fachausgaben (ohne Soziale Leistungen und Kommunalen Finanzausgleich) überschreiten 2026 deutlich die Ansätze des Jahres 2025 und der alten Finanzplanung. Der Anstieg 2026 gegenüber dem Vorjahr beträgt rund 10 Prozent. 2027 steigen die Ausgaben weiter leicht an. Im Finanzplanzeitraum wird eine stabile Entwicklung erwartet.

Sach- und Fachausgaben (ohne KFA und Soziale Leistungen)	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Millionen Euro					
Schuldendiensthilfen						
Finanzplan 2025 - 2030	0,0	0,0	0,0	41,9	41,9	41,9
(nachrichtlich: alte MFP)		0,0	0,0	0,0		
Differenz zur MFP alt		0,0	0,0	41,9		
Sächliche Verwaltungsausgaben						
Finanzplan 2025 - 2030	640,5	733,6	729,9	726,7	734,6	728,9
(nachrichtlich: alte MFP)		578,3	583,4	574,8		
Differenz zur MFP alt		155,4	146,5	151,9		
Sonstige Sach- und Fachausgaben						
Finanzplan 2025 - 2030	1.854,6	2.008,2	2.078,0	1.932,1	1.946,0	1.962,2
(nachrichtlich: alte MFP)		1.864,1	1.903,4	1.781,4		
Differenz zur MFP alt		144,1	174,6	150,8		
Gesamtsumme						
Finanzplan 2025 - 2030	2.495,1	2.741,9	2.807,8	2.700,7	2.722,5	2.733,0
(nachrichtlich: alte MFP)		2.442,4	2.486,8	2.356,2		
Differenz zur MFP alt		299,5	321,0	344,6		
Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent		9,9 %	2,4 %	-3,8 %		

Die Veranschlagungen für die sächlichen Verwaltungsausgaben liegen in den Haushaltsjahren 2026/2027 bei rund 730 Millionen Euro. Das entspricht einem Aufwuchs von rund 27 Prozent bzw. 25 Prozent gegenüber der alten Finanzplanung. Ursächlich für diese Steigerungen sind in erster Linie die Mehrbedarfe für Digitalisierungsmaßnahmen (Werkverträge).

Die sonstigen Sach- und Fachausgaben umfassen ein breites Spektrum von laufenden Ausgaben. Gegenüber der alten Finanzplanung ist ein weiterer Mittelaufwuchs (+144 Millionen Euro in 2026 und +175 Millionen Euro in 2027) zu verzeichnen. Hierin enthalten sind beispielsweise nicht-investive Förderungen, Zuweisungen an die Hochschulen und Universitätsmedizin sowie die Abführungen an den Versorgungsfonds.

XIII. Ausgaben für Soziale Leistungen

Die Ausgaben für die Sozialen Leistungen ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen Verpflichtungen, denen sich das Land finanziell stellen muss. Gegenüber den Ansätzen der alten Finanzplanung entstehen für den Haushalt 2026/2027 erhebliche Mehrausgaben von 192 Millionen Euro (2026) bzw. 235 Millionen Euro (2027).

Soziale Leistungen	Haushaltsplan	Haushaltsplan-Entwurf	Haushaltsplan-Entwurf	Finanzplanungszeitraum		
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
	in Mio. €					
Finanzplan 2025 - 2030	2.731,7	2.811,8	2.911,5	2.953,2	3.034,3	3.116,5
(nachrichtlich: alte MFP)		2.619,8	2.676,5	2.735,4		
Differenz zur MFP alt		192,0	235,0	217,9		
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		2,9 %	3,5 %	1,4 %		

Steigende Ausgaben für Soziale Leistungen sind vor allem bei der Sozial- und Eingliederungshilfe (2026: 736 Millionen Euro, 2027: 809 Millionen Euro) und bei den Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (2026: 108 Millionen Euro, 2027: 113 Millionen Euro) festzustellen (vgl. Abschnitt III.2.2.10). Eine wesentliche Ausgabeposition sind zudem die Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung (2026: 544 Millionen Euro, 2027: 554 Millionen Euro).

XIV. Kommunalen Finanzausgleich

Nach den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 (einschließlich Zensus 2022) sowie aufgrund von Abrechnungsbeträgen für frühere Ausgleichsjahre wird die kommunale Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen im Jahr 2026 voraussichtlich hinter die Finanzausstattung des Jahres 2025 zurückfallen. Diese Situation ergibt sich, weil die Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2025 auf Bitte der kommunalen Landesverbände im Kommunalgespräch vom 22. November 2024 nicht vollständig auf das rechnerische Einnahmenniveau nach den regionalisierten Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2024 abgesenkt wurden. Nach den Beratungen im Kommunalgespräch war eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung aus Gemeindesteuern und Finanzausgleichsleistungen von 3.231 Millionen Euro (2026) und 3.238 Millionen Euro (2027) unter Einbeziehung von kreditfinanzierten Entnahmen aus dem Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern absehbar.

Eine Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung auf diesem Niveau ist Gegenstand des aktuellen Orientierungsdatenerlasses für die kommunalen Haushaltsplanungen ab 2025 und wurde im FAG-Beirat am 26. Mai 2025 erörtert.

In der Planung ist zudem die Umsetzung des Urteils des Bundesfinanzhofes zur gewerbesteuerrechtlichen Heheberechtigung eines Bundeslandes für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2024, Az. IV R 5/22) berücksichtigt, die ab dem Jahr 2026 zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen der Gemeinden sowie zu Veränderungen der Finanzausgleichsleistungen führt.

Um die in Aussicht gestellte kommunale Einnahmeentwicklung zu erreichen, erfolgt eine haushaltsneutrale Ergänzung der Finanzausgleichsmasse aus Mitteln des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ um 21 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie um 69 Millionen Euro im Jahr 2027. Das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ nutzt in diesem Zusammenhang eine bestehende Kreditermächtigung.

Die Planung des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt die Inhalte des Entwurfes eines „Vierten Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern“. Dazu gehören folgende ab dem 1. Januar 2026 haushaltswirksame Maßnahmen:

1. Anpassung der Beteiligungsquote

Im Ergebnis des Prüfberichts nach § 6 Absatz 2 FAG M-V auf Basis des zwischen Land und Kommunen vereinbarten und gutachterlich empfohlenen Verfahrens ist die kommunale Beteiligungsquote ab dem Jahr 2026 im Volumen von 51,65 Millionen Euro auf 30,537 Prozent abzusenken (Haushaltsentlastung).

2. Kostenausgleich für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben

Auf Grundlage der aktuellen Datenerhebung sind die Zuweisungen des Landes für die Wahrnehmung von Aufgaben des altübertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden ab dem Jahr 2026 um rd. 39 Millionen Euro auf 312,8 Millionen Euro pro Jahr zu erhöhen (Haushaltsbelastung).

Im Vergleich zur Planung der Jahre 2024 und 2025 verändert sich im Ergebnis die kommunale Finanzausstattung ab 2026 wie folgt:

Beträge in Millionen Euro	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (HPL-E)	2027 (HPL-E)	2028 (MFP)	2029 (MFP)	2030 (MFP)
Gemeindesteuern	1.688	1.803	1.903	1.946	1.994	2.082	2.174
Finanzausgleichsleistungen	1.535	1.540	1.307	1.223	1.473	1.479	1.479
Entnahmen und Zuführungen Kommunaler Ausgleichsfonds	-	-	21	69	-22,5	-22,5	-22,5
Kommunale Finanzausstattung	3.223	3.343	3.231	3.238	3.444	3.539	3.631

3. Kompensation von Steuermindereinnahmen des „Investitionsboosters“

Das Land hat sich gegenüber dem Bund für eine vollständige Kompensation der kommunalen Ebene bei der Finanzierung des „Investitionsboosters“ eingesetzt. Die Steuerausfälle der kommunalen Ebene betragen nach der Wirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im kommunalen Finanzausgleich im Zeitraum 2025 bis 2029 insgesamt 144 Millionen Euro.

Die kommunalen Mindereinnahmen plant der Bund über einen Umsatzsteuerfestbetrag auszugleichen. Für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern sind 188 Millionen Euro zu erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen der Kompensation für die Kommunen (+188 Millionen Euro) sind noch nicht im Regierungsentwurf zum Landeshaushalt 2026/2027 berücksichtigt. Gleiches gilt für den Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes, der sich gegenwärtig in der Anhörung befindet. Die notwendigen Änderungen für den Haushalt sind im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen.

XV. Ausgaben zur Tilgung von Krediten

Gemäß Kredittilgungsgesetz 2020 sollten die 2.850 Millionen Euro Notkredite, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Befüllung des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ 2020 vom Landeshaushalt haushalterisch aufgenommen wurden, ab 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren haushalterisch in Jahresraten von 142,5 Millionen Euro netto getilgt werden. Bereits mit dem Kredittilgungsgesetz 2020 war vorgesehen, dass Sondertilgungen in dem Umfang erfolgen, wie Mittel aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nicht mehr benötigt werden.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2024/2025 wurde beschlossen, die Bewirtschaftung des MV-Schutzfonds mit Ablauf des Jahres 2023 zu beenden. Für 2024 wurde eine Sondertilgung von 414,7 Millionen Euro vorgesehen. Der dann ab 2025 noch bestehende Restbetrag der Schulden von rund 2.435,3 Millionen Euro sollte über 20 Jahre in Jahresraten von dann rund 121,7 Millionen Euro getilgt werden.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2023 und des vorläufigen Jahresabschlusses 2024 erhöhte sich die geplante Sondertilgung um rund 485 Millionen Euro auf rund 900 Millionen Euro. Der Restbetrag der Schulden reduziert sich damit auf rund 1.950 Millionen Euro. Im Hinblick auf die bereits erbrachte Sondertilgung von rund 900 Millionen Euro wurde für den Nachtrag 2025 das Aussetzen der planmäßigen Tilgung beschlossen. Auch für die beiden Haushaltsplanjahre 2026 und 2027 sollen die Tilgungen ausgesetzt werden. Gegenüber den bisherigen Planansätzen ergeben sich somit Minderausgaben von 129 Millionen Euro p. a. (Titel 1103 595.02).

Ab dem Jahr 2028 erfolgt dann die weitere Tilgung mit einem reduzierten jährlichen Tilgungsbetrag von rund 114,7 Millionen Euro, um, wie ursprünglich vorgesehen, die Tilgung bis 2044 abzuschließen.

XVI. Schuldenbremse und Inanspruchnahme der strukturellen Kreditermächtigung

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 GG in einer Höhe erwartet, die auf landesrechtlicher Grundlage zu keiner Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Über- oder Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als 3 Prozent führen. Damit liegen für beide Haushaltsjahre die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme aufgrund der landesgesetzlich normierten Abweichung von der konjunkturellen Normallage nicht vor. Eine Kreditaufnahme für eine etwaige Notsituation sieht der Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 ebenfalls nicht vor.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG (StruKomLäG) ergibt sich für 2026 eine zulässige Kreditermächtigung in Höhe von 277.511.400 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2027 wird der Bund erst im Jahr 2026 die zulässige strukturelle Kreditaufnahme bekanntgeben. Insofern muss für das zweite Jahr des Landeshaushaltes von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit der Schätzung Gebrauch gemacht werden.

Dabei sind die prognostischen Entwicklungen der relevanten statistischen Größen in den Blick zu nehmen. Für das nominale BIP ist auch in Jahren mit leichter Rezession, also moderat rückläufigem realen BIP, eine geringfügig positive Entwicklung zu unterstellen. So waren auch in den Jahren von 2023 und 2024, mit negativen realen Wachstumsraten für die Bundesrepublik Deutschland, jährliche Steigerungen des nominalen BIP festzustellen. Für Mecklenburg-Vorpommern würde ein Prozentpunkt nominales Wachstum für Deutschland ceteris paribus zu einer rund 3 Millionen Euro erhöhten Kreditermächtigung führen.

Die für die horizontale Verteilung unter den Ländern relevanten Größen, die relative Entwicklung der Steuereinnahmen gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) sowie die Einwohnerzahlen sind schwer abzuschätzen. Allein aus der Einwohnerentwicklung dürfte sich allerdings der Effekt ergeben, dass sich der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns an der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme für die Ländergesamtheit leicht rückläufig entwickelt. Für Mecklenburg-Vorpommern würde ceteris paribus ein um 0,01-Prozentpunkte rückläufiger Anteil zu einer rund 1,5 Millionen Euro sinkenden Kreditermächtigung führen.

Im Hinblick auf die potenziellen überjährigen Entwicklungen bei den statistischen Größen ist beabsichtigt, die vom Bund festgestellte maximale Kreditermächtigung für das erste Jahr des Doppelhaushaltes (2026) unverändert auch auf das zweite Jahr (2027) zu übertragen. Demnach würde für beide Haushaltsjahre die Ermächtigung für eine strukturelle Kreditaufnahme in Höhe von 277.511.400 Euro zur Verfügung stehen.

Diese Kreditermächtigung soll im Haushalts-Entwurf 2026/2027 für beide Planjahre vollständig in Anspruch genommen werden. Damit wird im Gleichklang mit den Bemühungen des Bundes zur Stabilisierung der Wirtschaft die landesseitige Finanzierung von Investitionen auf unvermindert hohem Niveau abgesichert. Dies umfasst beispielsweise die weiteren Investitionen in den Breitbandausbau, den Landesbau, den Hochschulbau, den Straßenbau, Investitionen der Landesverwaltung in Fahrzeuge und Ausrüstung aber auch Programme zugunsten der Kommunen innerhalb und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleiches (Schulbau, Straßenbaubeiträge). In beiden Haushaltsjahren belaufen sich die wesentlichen, aus Landesmitteln finanzierten Investitionen auf deutlich über 500 Millionen Euro jährlich.

Durch die mit dem Haushalt 2026/2027 vorgesehene Inanspruchnahme der Kreditermächtigung würde sich die haushalterische Verschuldung im Jahr 2026 auf 11.613.529.451,51 Euro und im Jahr 2027 auf 11.891.040.851,51 Euro erhöhen.

XVII. Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“

Mit dem 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2025 wurde die Mittelverwendung des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage“ um den Ausgleich von Mindereinnahmen aus dem Zensus 2022 erweitert. Durch die mit dem ersten Nachtragshaushalt 2025 vorgesehene Entnahme von 175,1 Millionen Euro reduziert sich der Bestand im Sondervermögen zum Ende des Jahres 2025 auf 292,9 Millionen Euro.

Im Landeshaushalt 2026/2027 werden zur Kompensation von Mindereinnahmen im Ergebnis des Zensus 2022 aus dem Sondervermögen 146,0 Millionen Euro im Jahr 2026 und 146,9 Millionen Euro im Jahr 2027 entnommen. Der Vermögensbestand des Sondervermögens wird damit vollständig aufgezehrt.

XVIII. Strukturänderungen im Haushaltsplan

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 werden die Voraussetzungen für eine Migration in ein neues und modernes Haushaltsverfahren geschaffen. In Abstimmung mit allen Ressorts waren hierfür Strukturveränderungen in den Einzelplänen, Kapiteln, Maßnahmegruppen und Titeln erforderlich. Der Haushaltsplan-Entwurf enthält zwecks Dokumentation dieser Anpassungsmaßnahmen eine überdurchschnittliche Anzahl an Übertragungsvermerken und Leertiteln.

XIX. Mittelfristige Finanzplanung und Investitionsplanung 2025 bis 2030

Das für Finanzen zuständige Ministerium soll ermächtigt werden, die Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2030 nach den Beschlüssen des Kabinetts zu erarbeiten sowie das Zahlenwerk zur Investitionsplanung 2025 bis 2030 fertigzustellen und dem Landtag vorzulegen (siehe Beschlussvorschläge Ziffer 8 und 9).

Ausgangsjahr für den Finanzplan ist gemäß § 50 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) das Haushaltsjahr 2025. Hierfür wurden die Werte des Nachtragshaushaltes 2025 berücksichtigt. Für die Jahre 2026 und 2027 ist in den Finanzplan der Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 eingearbeitet worden. Die eigentliche Projektion bezieht sich auf die Jahre 2028 bis 2030. Durch die insgesamt sechs Jahre umfassende Finanzplanung ist sichergestellt, dass für jedes Jahr des Haushaltsplan-Entwurfes 2026/2027 ein mindestens fünfjähriger Finanzplanungszeitraum vorliegt.

Wie bei der Aufstellung der vorherigen Haushalte ist es auch mit dem aktuellen Haushaltsplan-Entwurf nicht gelungen, die Finanzplanung bis 2030 ohne Handlungsbedarfe aufzustellen. Das bedeutet, dass die jetzt bei einzelnen Ausgabetiteln ausgewiesenen Finanzplanraten bei den künftigen Planungen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können, sondern insoweit unter Vorbehalt stehen. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, durch strukturell wirkende Maßnahmen die für die Aufgabenerfüllung des Landes notwendigen Ausgaben zu reduzieren.

XX. Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau

Mit dem Haushalt 2026/2027 gilt es, den eingeschlagenen Weg der Aufgabenkritik und Modernisierung der Verwaltung systematisch umzusetzen. Allein aufgrund des sich immer klarer abzeichnenden Fachkräftemangels ist dies dringend notwendig, wenn die staatliche Handlungsfähigkeit nicht infrage gestellt werden soll. In diesem Sinne wird die Landesregierung auch bestehende landes- und bundesrechtliche Aufgaben und Standards kritisch in den Blick nehmen und hinterfragen. Im Falle bundesrechtlicher Regelungen wird Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit anderen Ländern durch entsprechende Initiativen (z. B. über den Bundesrat) eine Reduzierung bereits bestehender Aufgaben und Standards anstreben. Dies gilt im besonderen Maße für den Bereich der Sozialausgaben, die zuletzt eine erhebliche Dynamik aufwiesen.

Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau sind eng miteinander verknüpft und verfolgen das gemeinsame Ziel, den Staat effizienter, moderner und bürgernäher zu gestalten. Während sich die Staatsmodernisierung auf umfassende Reformen in Verwaltung, Struktur, Technik und Steuerung fokussiert, zielt der Bürokratieabbau konkret auf die Reduktion unnötiger gesetzlicher Vorgaben, Berichtspflichten und komplexer Verfahrensabläufe ab. Beide Prozesse ergänzen sich in ihrer Wirkung: Die Modernisierung des Staates schafft die strukturellen und technischen Voraussetzungen, um Bürokratie wirksam abzubauen – etwa durch Digitalisierung, neue Steuerungsmodelle oder agile Organisationsformen. Der Abbau überflüssiger Regulierungen wiederum beschleunigt Verwaltungsprozesse und schafft Raum für kreative und zielgerichtete Modernisierungsinitiativen. Für die öffentliche Verwaltung ergeben sich daraus zahlreiche Effekte. Zum einen steigt die Effizienz: Digitale Verfahren ersetzen papierbasierte Prozesse, Medienbrüche werden vermieden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Routine-tätigkeiten entlastet. Dadurch können personelle Ressourcen gezielter für komplexe Aufgaben eingesetzt werden. Gleichzeitig verändert sich die Arbeitskultur. Die Verwaltung bewegt sich weg von starrer Regelbefolgung hin zu mehr Eigenverantwortung und Ergebnisorientierung. Die Umstellung bringt aber auch Herausforderungen mit sich – insbesondere in Form von Investitionsaufwänden, Weiterbildungsbedarfen und der Gefahr der Überforderung bei zu vielen gleichzeitigen Reformen.

Ein systematischer Bürokratieabbau reduziert den administrativen Aufwand, beispielsweise bei Anträgen, Genehmigungen oder Berichtspflichten für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger. Zudem profitieren Unternehmen von kürzeren Bearbeitungszeiten, etwa bei Planungsverfahren oder Baugenehmigungen, was die Investitions- und Planungssicherheit erhöht. Insgesamt verbessert sich damit die Standortattraktivität für unternehmerisches Handeln.

Für Bürgerinnen und Bürger macht sich die Verbindung von Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau vor allem durch einen besseren Zugang zur Verwaltung und eine höhere Servicequalität bemerkbar. Digitale Bürgerportale, Online-Dienste und transparente Verfahren erleichtern die Kommunikation mit staatlichen Stellen und verkürzen Wartezeiten. Dies steigert nicht nur die Zufriedenheit mit dem Verwaltungshandeln, sondern auch das Vertrauen in staatliche Institutionen.

Ein wichtiges Instrument zur Staatsmodernisierung in der Landesverwaltung stellt das zentrale Nachbesetzungsverfahren dar. Es verpflichtet die Ministerien und Behörden zur Erarbeitung und Fortschreibung von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten (MOKs) und bietet gleichzeitig durch Einrichtung des Modernisierungsfonds die Möglichkeit zur Umsetzung konkreter Modernisierungsvorhaben durch Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln. Die MOKs dienen hierbei als strategischer Fahrplan für die jeweilige Institution. Sie definieren konkrete, abrechenbare Ziele zur Modernisierung und Transformation des jeweiligen Geschäftsbereiches. Zur Zielerreichung können Mittel aus dem Modernisierungsfonds beantragt werden, um sowohl investive als auch personelle Projektaufwände zu bedienen.

Eine Vielzahl der Maßnahmen der Staatsmodernisierung und insbesondere Verwaltungsdigitalisierung haben ressortübergreifende Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde der Lenkungsausschuss „Zukunft der Verwaltung“ auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eingerichtet. Das Gremium wird durch ein Projektcontrolling engmaschig über die Fortschritte und Herausforderungen der wesentlichen Modernisierungs- und Digitalisierungsprojekte der Landesverwaltung informiert. Dies bietet die Möglichkeit, gezielt und zeitgerecht auf Projektrisiken zu reagieren.

Neben der strategischen Ausrichtung und Planung der Modernisierungsvorhaben ist die Anwendung geeigneter Methoden zur Prozessanalyse, Aufgabenkritik und Projektumsetzung ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Das entsprechende Methoden-Know How wird zentral durch die landeseigene Inhouse Beratung „MV-Beratung“ bereitgestellt. Das Team wird sowohl aus erfahrenen Verwaltungsmitarbeitern als auch Methodenexperten auf- und ausgebaut. Es steht sämtlichen Bereichen der Landesverwaltung niederschwellig zur Unterstützung bei der Umsetzung der jeweiligen Modernisierungsprojekte ohne zusätzliche Kostenverrechnung zur Verfügung. Das Angebot wird mittlerweile so stark nachgefragt, dass die Kapazitäten bis Spätherbst 2025 verplant sind.

Aufgrund der Bedeutung und Größe der Steuerverwaltung innerhalb der Landesverwaltung befasst sich ein gemeinsames Modernisierungsprogramm der MV-Beratung sowie der Steuer- und Allgemeinen Abteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums intensiv mit den Finanzämtern. Das Programm zur „Modernisierung der Steuerverwaltung“ arbeitet sowohl an der zukunftsfähigen Ausrichtung von Strukturen und Prozessen im Rahmen der Möglichkeiten der Bundesgesetzgebung als auch an der Steigerung der Attraktivität der Steuerverwaltung als Tätigkeitsbereich. Ein erster Erfolg der Initiative ist die Ausstattung sämtlicher ca. 2.000 Beschäftigten mit aktueller IT-Arbeitsplatzausstattung. Diese bietet einerseits die technologische Grundlage für moderne Fachverfahren als auch die Möglichkeit zur Nutzung der ortsunabhängigen Arbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde durch das für Finanzen zuständige Ministerium auf die Modernisierung des Förderwesens im Land gesetzt. In diesem Bereich sind auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sowohl in Ministerien, Behörden als auch weiteren Institutionen, ca. 700 Menschen beschäftigt. Die Prozesse und Strukturen sind hier aktuell heterogen ausgestaltet, sodass in diesem Bereich Potenzial für Synergieeffekte vorliegt. Ebenso sollen die Regeln des Förderwesens überarbeitet werden, um schlankere und schnellere Verfahren für Verwaltung und Zuwendungsempfänger durch weniger Bürokratie zu ermöglichen. Hierzu wurden insbesondere die AG „Novellierung des Zuwendungsrechts“ als auch die Lenkungsgruppe „Modernisierung des Förderwesens“, jeweils unter Federführung des für Finanzen zuständigen Ministeriums mit Beteiligung der großen Förderressorts und -behörden sowie des Landesförderinstituts, eingerichtet.

Trotz bereits erzielter Fortschritte birgt die Digitalisierung weiterhin erhebliches Potenzial für die Modernisierung der Landesverwaltung. Viele Verwaltungsabläufe sind noch immer durch analoge Verfahren, Medienbrüche und manuelle Bearbeitung geprägt – hier können digitale Lösungen nicht nur beschleunigen, sondern auch qualitativ verbessern. Insbesondere durch den Einsatz moderner Technologien, wie automatisierter Workflows, nutzerfreundlicher Online-Portale oder KI-gestützter Entscheidungsunterstützung, lassen sich Verwaltungsleistungen neu denken und auf die Bedürfnisse von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ausrichten. Hierzu muss allerdings strukturell und technologisch die erforderliche Grundlage geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung einer einheitlichen IT-Arbeitsplatzausstattung, der flächendeckende Einsatz der elektronischen Akte sowie eine resiliente IT-Infrastruktur durch solide Cybersicherheit. Die digitale Transformation bleibt damit ein zentraler Hebel, um die Leistungsfähigkeit des Staates nachhaltig zu stärken und das Vertrauen in seine Institutionen zu festigen.

Staatsmodernisierung liefert den strategischen Rahmen, Bürokratieabbau ist ein zentraler operativer Hebel. Richtig aufeinander abgestimmt entfalten beide eine transformative Kraft – für eine schlanke, wirkungsvolle und zukunftsfeste Verwaltung, die zum Motor gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung werden kann. Voraussetzung ist allerdings eine konsequente politische Steuerung sowie die Einbindung von Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in die Reformprozesse.

XXI. Herausforderungen und Risiken für die Zukunft

Die Finanzpolitik Mecklenburg-Vorpommerns war in den vergangenen Jahrzehnten daran ausgerichtet, die Grundlagen zu legen, um die Zukunft aus eigener Kraft gestalten zu können. Geprägt waren die vergangenen 30 Jahre durch den wirtschaftlichen Aufholprozess und erhebliche demografische Veränderungen. Durch eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik und die Ergebnisse der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen stand das Land 2020, am Ende des Solidarpaktes II, auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament. Seither galt es, sich vor allem auf die neuen Herausforderungen einzustellen.

Die vorliegende Planung für den Doppelhaushalt 2026/2027 stellt sich diesen Herausforderungen. Andererseits wird die Umsetzung dieser Planung auch maßgeblich von der weiteren Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen. Diese sind zuletzt deutlich unsteter geworden. Daher unterliegen wesentliche Parameter für die öffentlichen Haushalte und damit auch für den Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern einem hohen Maß an Unsicherheiten. Weiter schwer abzuschätzen bleibt dabei auch, wie sich die aktuellen, internationalen Konflikte auf die Migrationsbewegungen nach Deutschland auswirken.

Eine weitere wesentliche Herausforderung besteht in der finanziellen Absicherung der notwendigen Zukunftstransformationen. Es sind wichtige Weichenstellungen erforderlich, wenn es gelingen soll, die sich bietenden Chancen aus den bestimmenden Themen Energiewende und Digitalisierung zu nutzen. Der dabei notwendige Prozess der Neuausrichtung des Landeshaushaltes ist durch entsprechende Prioritätensetzungen in den nächsten Jahren weiter fortzuführen.

Finanzielle Risiken ergeben sich aus der unklaren Fortsetzung der EU-Strukturfonds und aus dem haushalts- und finanzpolitischen Agieren der Bundesregierung. Für die neue EU-Förderperiode 2028 bis 2034 bestehen große Unsicherheiten im Hinblick auf die Mittelausstattung und die nationalen Kofinanzierungserfordernisse. Zudem sind auch für künftige Bundeshaushalte weitergehende Änderungen nicht auszuschließen. Die für den Landeshaushalt relevanten Bundesprogramme können neue oder erhöhte Kofinanzierungsbedarfe mit sich bringen. Auch weitere steuerrechtliche Maßnahmen des Bundes mit Mindereinnahmen für die Länderhaushalte sind nicht auszuschließen.

Weitere Risiken bestehen bei den Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2023 einen Normenkontrollantrag gegen den derzeit geltenden Finanzkraftausgleich beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Für Mecklenburg-Vorpommern ist ein bundesstaatlicher Finanzausgleich mit einem hohen Ausgleichsniveau elementar. Der geltende, von Bund und allen Ländern gemeinsam beschlossene Finanzausgleich erfüllt seine verfassungsmäßige Aufgabe und trägt entscheidend zur wirtschaftlichen Stabilität Deutschlands bei.

Das Land beteiligt sich daher gemeinsam mit elf anderen Ländern an einer Prozessgemeinschaft, die dem Normenkontrollantrag entgegengetreten ist. Trotz der Zugeständnisse im Koalitionsvertrag des Bundes zugunsten der Geberländer im bundesstaatlichen Finanzausgleich dauert das Normenkontrollverfahren gegenwärtig weiter an. Es verbleibt somit mittelfristig das Risiko einer Neuregelung des Finanzkraftausgleiches mit einem reduzierten und damit für Mecklenburg-Vorpommern nachteiligen Ausgleichsgrad.

Der ungebundene Bestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bestands und den vorgesehenen Entnahmen des Haushaltsjahres 2025 bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2027 aufgebraucht sein. Insofern sollten aus heutiger Sicht mögliche Haushaltsverbesserungen genutzt werden, um die Allgemeine Vorsorge wieder schrittweise aufzubauen, damit zumindest Teile der erheblichen Handlungsbedarfe für den nächsten Doppelhaushalt 2028/2029 abgedeckt werden können. Eine dauerhafte vollständige Inanspruchnahme der strukturellen Kreditaufnahmeermächtigung stellt aufgrund der zunehmend steigenden Zinsbelastung des Landeshaushaltes keine Option dar.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vergleiche oben unter A).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2026/2027 verursacht keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Druckkosten für den Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 und die Mittelfristige Finanzplanung 2025 bis 2030 sowie für den vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan 2026/2027 sind in Höhe von ca. 20.000 Euro zu erwarten und werden im Rahmen der Ansätze im Haushaltsplan-Entwurf 2026/2027 finanziert.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiefolgen

Mittelbar, siehe Abschnitt B XX. Staatsmodernisierung und Bürokratieabbau.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. August 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. Juli 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 11 673 428 500 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 11 784 895 600 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf

1. 1 469 360 000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und
2. 1 254 758 000 Euro für das Haushaltsjahr 2027

festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2026 Kredite bis zur Höhe von 277 511 417 Euro aufzunehmen,
2. für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von 277 511 417 Euro aufzunehmen.

Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass für das Haushaltsjahr 2026 und für das Haushaltsjahr 2027 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung fällig werdener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt,
2. in Höhe des Betrages, in dem die Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite in den Vorjahren aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der Differenz zwischen fortgeschriebener haushalterischer Verschuldung und fundierter Verschuldung im Haushaltsjahr und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und

2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Die Entwicklung der fundierten Verschuldung, der internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen sowie der haushalterischen Verschuldung sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufnehmen.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

§ 5**Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung**

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6**Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen**

(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(3) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(5) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.

(6) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds sowie für Beihilfe und Versorgung.

(7) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen, wenn Teilnehmer von einem anderen Dienstoff an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.55
2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit Ausnahme der Maßnahmengruppe 95 „Personalausgaben für Nachwuchs“. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums deckungsfähig.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft.

Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplanes Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplanes, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:

1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756,
2. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist,
3. bis zu 10 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0757 zur Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes zugunsten des Kapitels 0758,
4. mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 3 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,
5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,
6. bis zu 21 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu 2 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung,

7. bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701, 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und 0758 für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen

1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen,
2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von 3 Monaten,
4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als 6 Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums in insgesamt bis zu 5 Fällen,
5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als 6 Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,
6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung
 - a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu 10 Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes,
 - b) insgesamt bis zu 6 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,

- c) insgesamt bis zu 19 Stellen im für Finanzen zuständigen Ministerium für die „MV-Beratung“,
 - d) im für Finanzen zuständigen Ministerium insgesamt bis zu 7 Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,
 - e) ressortübergreifend insgesamt bis zu 10 Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,
8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
 9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu 3 Monate,
 - 9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von 3 Monaten,
 10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer weiterverwendet werden, mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projektes,
 12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu 12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu 12 Stellen,
 13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, solange Fondsmittel vorhanden sind,
 14. zur Umsetzung des inklusiven Systems sowie für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung an öffentlichen Schulen bis zu 150 Stellen, davon 125 für unterstützende pädagogische Fachkräfte, in den Kapiteln 0751 bis 0757,
 15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,
 16. im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bis zu 15 Stellen im Kapitel 0401 zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503 mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
 17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen,
 18. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelungen des Lehrkräftebildungsgesetz bis zu 4 Stellen im Kapitel 0701 und 0701 Maßnahmegruppe 60 mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die Dauer von maximal 2 Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.

(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(9) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als 6 Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind,
2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden,
3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte,
4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete,
5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder
6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten.

Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das für Finanzen zuständige Ministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereiches für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren.

(12) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nichtdeutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Bildung zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Bildung zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(17) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 60 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(18) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.

(19) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf bis zu 7 zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.

(20) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0401, 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(21) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a Verwaltungsgerichtsordnung (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a der Verwaltungsgerichtsordnung sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(22) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag eines Ressorts zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit der Steuerung und der Umsetzung von Maßnahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im Stellenplan mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall der Aufgabe“ auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

(23) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371, 1373, 1375 und 1376 zusätzliche Planstellen für die Umsetzung der Lehrkräftebildungsreform ausbringen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus den im Kapitel 1370 veranschlagten Mitteln für die Lehrkräftebildungsreform des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(24) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu 6 zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Entwicklung und Umsetzung der einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe und für die Erhebung, die Übermittlung, die Verarbeitung und die Auswertung von Daten und Informationen sowie die Entwicklung und Betreuung der damit verbundenen IT-Fachverfahren insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2030“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des für Soziales zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 8a

Zentrales Nachbesetzungsverfahren

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium in den Maßnahmegruppen 98 „GPO-Stellen“ neue Stellen mit kw-Vermerk unter Angabe des Projektes und des voraussichtlichen Enddatums im Rahmen

1. von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten der obersten Landesbehörden oder
2. der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit ausbringen.

Voraussetzung ist die Bestätigung von Projekten durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf derart ausgebrachte vorhandene Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen. Vorgenannte Stellenplanveränderungen in den Maßnahmegruppen 98 sind nur gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckung in Höhe der finanziellen Gegenwerte der vorhandenen gesperrten Stellen in den Maßnahmegruppen 97 „Demografische Stellen“ zulässig. Die erforderlichen Personalausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -entwicklung für die Landesverwaltung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.

(2) Ausnahmsweise darf das für Finanzen zuständige Ministerium nach Abschluss eines Projektes nach Absatz 1 mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses auf Antrag des jeweiligen Ressorts dauerhafte Stellen im Regelbereich des Stellenplans gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckungen aus der Maßnahmegruppe 97 „Demografie-Stellen“ ausbringen.

(3) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.

§ 9 Personalausgaben

- (1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.
- (2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Nähere Regelungen trifft das für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.
- (4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

§ 10 Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

- (1) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (2) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 82 „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das für Finanzen zuständige Ministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 3 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 000 000 Euro und Belastung auf 1 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 10 000 000 Euro, Veräußerung auf 5 000 000 Euro und Belastung auf 3 000 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,

4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock,
 - e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald,
 - g) an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
 - h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentumes der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e. V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),
16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,
17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,

18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,
- 18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,
19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,
20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald,
22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,
23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,
24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung IGD begleiteten Projektes „Innovations-Gut von Thünen“,
25. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebes von Mobilfunkinfrastrukturen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,

26. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,
27. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebes von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,
28. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender,
29. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanehebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanehebung grundbuchrechtlich gesichert.

(6) Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen dürfen Kulturgüter aus den Sammlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an legitimierte frühere Eigentümer oder deren Erben ohne oder mit verminderter Gegenleistung zurückgegeben werden, soweit eine unrechtmäßige Eigentumsentziehung festgestellt wurde.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 2 100 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Baus von Schiffen und Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere sind die dort festgelegten Obergrenzen einzuhalten.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie

2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.

(3) Das für Bau zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der EVN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern zu erbringenden Deckungsvorsorge [§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)], Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom für Kultur zuständigen Ministerium institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(11) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(12) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(13) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(14) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(15) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(16) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

(17) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.

(18) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.

(19) Das Ressort, das die Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ausübt, wird ermächtigt, zugunsten der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH im Hinblick auf die Absicherung von Verpflichtungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH eine Patronatserklärung abzugeben.

(20) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, zur Finanzierung von Bauinvestitionen an den Universitätsmedizin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 800 000 000 Euro abzugeben. Vor Abgabe der ersten Garantieerklärung für eine Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von über 100 000 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages einzuholen.

§ 15**Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 16**Verbindlichkeit von Erläuterungen**

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17**Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das für Finanzen zuständige Ministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

(11) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.50.

§ 17a **Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge**

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17b **Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen** **„Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.

§ 18 **Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben** **und Finanzhilfen des Bundes**

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine Anpassung gemäß Satz 1 kann bereits auf Grundlage eines Bescheides über Vorauszahlungen gemäß § 10 Absatz 2 GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, erfolgen. Eine sich aus einer Anpassung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken.

Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Diese Anpassungen sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31. Oktober 2014, S. 32) geändert worden ist.

Anlage zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2026/2027

Gesamtplan des Haushaltsplans 2026/2027

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan
Teil IV	Abweichung von der konjunkturellen Normallage

Teil I**Haushaltsübersicht Einnahmen 2026**

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen 2026
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	12,4	--	--	--	12,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	34.028,8	98.050,3	370.488,5	56.185,4	558.753,0
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.509,4	83.512,8	--	--	104.022,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	14.685,4	531.318,6	204.547,7	--	750.551,7
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	67.448,2	49.678,7	--	120.609,1
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	64.821,3	128.553,5	125.265,8	--	335.760,6
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	95.041,2	11.706,6	--	--	106.747,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	489.690,8	94.476,4	--	588.560,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.955.746,9	51.240,8	1.516.710,2	284.330,4	215.479,6	9.023.507,9
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	2.043,0	1.100,0	7.043,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	4.762,1	57.963,2	11.072,3	--	73.797,6
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	--	--	3.731,7	--	--	3.731,7
	Summe Haushalt	6.972.866,9	297.057,9	2.988.685,9	1.142.052,8	272.765,0	11.673.428, 5

Haushaltsübersicht Ausgaben 2026

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2026
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	41.626,4	7.768,5	--	13.001,5	2.937,7	1.394,5	646,5	67.375,1
02	8.704,5	560,6	--	5,2	--	110,0	1.010,5	10.390,8
03	9.356,8	3.701,3	--	5.056,4	--	1.900,5	736,7	20.751,7
04	438.145,2	52.531,0	--	596.988,5	4.203,5	445.679,9	18.193,8	1.555.741,9
05	219.048,4	12.667,5	--	11.169,1	--	770,2	11.554,9	255.210,1
06	98.194,7	44.646,4	--	579.409,4	87.145,5	352.904,8	-25.460,0	1.136.840,8
07	1.088.179,4	12.791,1	--	808.107,0	--	54.502,7	47.272,4	2.010.852,6
08	143.304,7	68.789,6	--	192.785,3	38.466,0	129.570,8	-2.946,0	569.970,4
09	214.446,8	142.364,1	--	28.301,8	--	8.341,6	6.980,3	400.434,6
10	44.899,6	8.906,0	--	1.462.294,1	--	143.217,5	36.839,1	1.696.156,3
11	604.825,5	58.059,5	184.100,0	1.587.309,7	--	238.514,5	--	2.672.809,2
12	--	119.414,3	--	4,1	145.674,6	8.211,0	-4.142,1	269.161,9
13	30.074,7	17.694,4	--	707.901,5	--	64.137,6	10.388,0	830.196,2
14	189,6	31,7	--	--	--	--	--	221,3
15	2.305,8	183.690,6	--	4.136,8	--	11.309,6	-24.127,2	177.315,6
HH	2.943.302,1	733.616,6	184.100,0	5.996.470,4	278.427,3	1.460.565,2	76.946,9	11.673.428,5

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	67.375,1	-67.195,1
02	Landesrechnungshof	12,4	10.390,8	-10.378,4
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	150,0	20.751,7	-20.601,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	558.753,0	1.555.741,9	-996.988,9
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	104.022,2	255.210,1	-151.187,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	750.551,7	1.136.840,8	-386.289,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	120.609,1	2.010.852,6	-1.890.243,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	335.760,6	569.970,4	-234.209,8
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	106.747,8	400.434,6	-293.686,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	588.560,9	1.696.156,3	-1.107.595,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.023.507,9	2.672.809,2	6.350.698,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	7.043,0	269.161,9	-262.118,9
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	73.797,6	830.196,2	-756.398,6
14	Landesverfassungsgericht	0,6	221,3	-220,7
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern	3.731,7	177.315,6	-173.583,9
	Summe	11.673.428,5	11.673.428,5	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2026

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2026	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2027	2028	2029	2030
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.500	2.000	2.500	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	16.596	4.436	3.900	4.360	3.900
04	Ministerium für Inneres und Bau	193.379	49.808	43.197	43.104	57.270
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	555.745	262.208	194.738	89.828	8.971
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	2.265	1.820	295	150	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	326.898	170.543	103.511	46.468	6.376
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	12.156	6.627	1.843	1.843	1.843
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	19.061	18.308	313	290	150
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2.030	850	640	540	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.730	6.105	4.765	4.210	1.650
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern	--	--	--	--	--
	Summe	1.469.360	602.705	435.702	270.793	160.160

Haushaltsübersicht Einnahmen 2027

Ep l.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					Gesamt- einnahmen 2027
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen	Besonder e Finanzie- rungs- einnahme n	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	180,0	--	--	--	180,0
02	Landesrechnungshof	--	0,2	--	--	--	0,2
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	100,0	150,0	--	250,0
04	Ministerium für Inneres und Bau	--	32.588,2	103.232,0	289.284,6	56.929,9	482.034,7
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	20.812,9	95.835,2	--	--	116.648,1
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	--	15.829,4	535.060,6	198.723,1	--	749.613,1
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	--	3.482,2	68.487,9	47.963,2	--	119.933,3
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	17.120,0	66.383,6	129.612,4	128.037,3	1.017,4	342.170,7
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	--	95.241,1	11.833,8	--	--	107.074,9
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	--	4.393,7	501.214,8	94.487,5	--	600.096,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	7.078.310,5	48.111,0	1.520.438,8	279.984,0	262.486,5	9.189.330,8
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	3.900,0	--	950,0	1.100,0	5.950,0
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	--	4.752,3	59.075,5	4.091,3	--	67.919,1
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	--	--	3.694,1	--	--	3.694,1
	Summe Haushalt	7.095.430,5	295.675,2	3.028.585,1	1.043.671,0	321.533,8	11.784.895,6

Haushaltsübersicht Ausgaben 2027

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2027
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	40.401,1	7.420,5	--	9.372,9	2.825,0	302,0	661,0	60.982,5
02	8.955,5	639,4	--	5,2	--	80,0	1.047,7	10.727,8
03	9.624,9	4.012,4	--	4.955,1	--	1.900,5	758,8	21.251,7
04	448.177,1	48.089,7	--	608.243,8	--	346.187,3	20.084,5	1.470.782,4
05	226.784,8	11.558,3	--	9.514,4	--	478,7	12.275,8	260.612,0
06	101.850,3	44.263,0	--	580.779,5	86.037,9	362.488,9	-25.223,0	1.150.196,6
07	1.121.417,6	12.763,1	--	829.417,6	--	52.587,2	49.172,3	2.065.357,8
08	148.952,1	67.643,2	--	195.415,1	45.125,3	129.126,2	-3.209,2	583.052,7
09	219.890,3	141.303,6	--	28.782,5	--	2.577,7	7.425,3	399.979,4
10	45.773,1	8.885,8	--	1.541.605,2	--	141.240,0	13.660,2	1.751.164,3
11	674.033,9	58.061,3	210.850,0	1.548.656,9	--	231.000,0	--	2.722.602,1
12	--	122.454,1	--	4,1	142.402,5	8.785,0	-3.961,6	269.684,1
13	31.006,5	16.759,0	--	719.068,8	--	59.742,8	10.689,6	837.266,7
14	191,7	31,7	--	--	--	--	--	223,4
15	2.362,5	185.997,1	--	5.327,1	--	11.451,8	-24.126,4	181.012,1
HH	3.079.421,4	729.882,2	210.850,0	6.081.148,2	276.390,7	1.347.948,1	59.255,0	11.784.895,6

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	180,0	60.982,5	-60.802,5
02	Landesrechnungshof	0,2	10.727,8	-10.727,6
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	250,0	21.251,7	-21.001,7
04	Ministerium für Inneres und Bau	482.034,7	1.470.782,4	-988.747,7
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	116.648,1	260.612,0	-143.963,9
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	749.613,1	1.150.196,6	-400.583,5
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	119.933,3	2.065.357,8	-1.945.424,5
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	342.170,7	583.052,7	-240.882,0
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	107.074,9	399.979,4	-292.904,5
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	600.096,0	1.751.164,3	-1.151.068,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung	9.189.330,8	2.722.602,1	6.466.728,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	5.950,0	269.684,1	-263.734,1
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	67.919,1	837.266,7	-769.347,6
14	Landesverfassungsgericht	0,6	223,4	-222,8
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern	3.694,1	181.012,1	-177.318,0
	Summe	11.784.895,6	11.784.895,6	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2027

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2027	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2028	2029	2030	2031
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	4.400	400	2.500	1.500	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsidentin - Staatskanzlei -	--	--	--	--	--
04	Ministerium für Inneres und Bau	192.768	47.771	42.271	45.566	57.160
05	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	432.339	176.699	145.318	99.760	10.562
07	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	1.965	1.520	295	150	--
08	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	260.301	152.885	97.749	8.561	1.106
09	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	6.874	4.868	1.003	1.003	--
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	18.161	17.851	160	150	--
11	Allgemeine Finanzverwaltung	320.000	80.000	80.000	80.000	80.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	1.300	750	440	110	--
13	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	16.650	5.935	4.715	4.250	1.750
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg- Vorpommern	--	--	--	--	--
	Summe	1.254.758	488.679	374.451	241.050	150.578

Teil II**Finanzierungsübersicht**
in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan- Entwurf	Haushalts- plan- Entwurf
	2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	12.391,5	11.316,6	11.673,4	11.784,9
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	541,7	537,3	70,9	112,9
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	277,5	277,5
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	11.670,8	10.611,3	11.123,2	11.185,9
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	12.391,5	11.316,6	11.673,4	11.784,9
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	178,9	168,0	201,9	208,6
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	133,6	2,3	2,3	3,1
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	899,6	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	11.179,3	11.146,3	11.469,2	11.573,2
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	491,5	-535,0	-346,1	-387,4
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	1.540,5	322,8	528,4	470,8

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. Euro

Bezeichnung	Ist 2024	Haushalts plan 2025	Haushalts plan- Entwurf 2026	Haushalts plan- Entwurf 2027
1	2	3	4	5
1. haushalterische Schulden				
1.1 Anfangsbestand	12.235,7	11.336,0	11.336,0	11.613,5
1.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
1.2.1 haushalterische Kreditaufnahme	0,0	0,0	277,5	277,5
1.2.2 haushalterische Tilgung	-899,6	0,0	0,0	0,0
1.3 Endbestand	11.336,0	11.336,0	11.613,5	11.891,0
2. fundierte Schulden				
2.1 Anfangsbestand	8.463,4	7.969,0	7.969,0	8.246,5
2.2 Saldo	-494,4	0,0	277,5	277,5
2.2.1 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	1.820,9	704,0	424,6	1.127,5
2.2.2 Tilgungen am Kreditmarkt	-2.315,3	-704,0	-147,1	-850,0
2.3 Endbestand	7.969,0	7.969,0	8.246,5	8.524,0
3. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen				
3.1 Anfangsbestand	3.772,3	3.367,0	3.367,0	3.367,0
3.2 Saldo	-405,3	0,0	0,0	0,0
3.2.1 Veränderung aus fundierten Schulden (Saldo)	494,4	0,0	-277,5	-277,5
3.2.2 Veränderung aus haushalterischer Nettokreditaufnahme (+) / Netto- tilgung (-)	-899,6	0,0	277,5	277,5
3.3 Endbestand	3.367,0	3.367,0	3.367,0	3.367,0
nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Haus- haltsgesetz 2026/2027*				

* Bis zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3.367.001.299,03 Euro aus Kassenbeständen sichergestellt worden.

Teil IV**Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2026 – ex ante**
in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2024	2025	2026
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.892,9	7.851,4	8.278,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.892,9	7.851,4	8.278,2
4	Inflationsrate ¹	2,2%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2026	8.009,1	8.198,5	8.345,6
6	oberer Referenzwert	8.249,4	8.444,4	8.596,0
7	unterer Referenzwert	7.768,8	7.952,5	8.095,3
8	Unterer Grenzwert unterschritten?			NEIN
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert			0,0
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen			0,0
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung			0,0
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert			0,0
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme			0,0
14	Kreditaufnahme			0,0
15	Oberer Grenzwert überschritten?			NEIN
16	Betrag Überschreitung Grenzwert			0,0
17	Bereinigung um Steuernehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen			0,0
18	konjunkturell bedingte Überschreitung			0,0
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren			0,0
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre			0,0
21	Zuführung an Sondervermögen			0,0
22	Anfangsbestand SV			292,9
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme			0,0
24	Entnahme aus Sondervermögen			146,0
25	<i>Summe der Entnahmen</i>			146,0
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung			0,0
27	Zuführung an Sondervermögen			0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>			0,0
34	Endbestand SV			146,9

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025

Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2027 – ex ante in Mio. Euro

	Haushaltsjahr	2025	2026	2027
lfd. Nr.	1	2	3	4
1	Steuern, LFA, BEZ	7.851,4	8.278,2	8.354,2
2	darunter SoBEZ Solidarpakt II	0,0	0,0	0,0
3	maßgebliche Steuereinnahmen	7.851,4	8.278,2	8.354,2
4	Inflationsrate ¹	2,0%	2,0%	2,0%
5	Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2027	8.198,5	8.345,6	8.469,7
6	oberer Referenzwert	8.444,4	8.596,0	8.723,8
7	unterer Referenzwert	7.952,5	8.095,3	8.215,7
8	Unterer Grenzwert unterschritten?			NEIN
9	Betrag Unterschreitung Grenzwert			0,0
10	Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen			0,0
11	konjunkturell bedingte Unterschreitung			0,0
12	maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert			0,0
13	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme			0,0
14	Kreditaufnahme			0,0
15	Oberer Grenzwert überschritten?			NEIN
16	Betrag Überschreitung Grenzwert			0,0
17	Bereinigung um Steuererhöhereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen			0,0
18	konjunkturell bedingte Überschreitung			0,0
19	Tilgung Kredite aus Vorjahren			0,0
20	Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre			0,0
21	Zuführung an Sondervermögen			0,0
22	Anfangsbestand SV			146,9
23	Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme			0,0
24	Entnahme aus Sondervermögen			146,9
25	<i>Summe der Entnahmen</i>			146,9
26	Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung			0,0
27	Zuführung an Sondervermögen			0,0
33	<i>Summe der Zuführungen</i>			0,0
34	Endbestand SV			0,0

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

¹ Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr),
Statistisches Bundesamt, Statista 2025

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2024/2025. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2026/2027 – wie bereits in den Jahren 2024/2025 und davor – von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplanes für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht. Wegen der geplanten Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen-Systems heißen Maßnahmegruppen im neuen System Titelgruppen. Die Regelungen in diesem Gesetz und im Haushaltsplan für Maßnahmegruppen sollen weithin auch für Titelgruppen gelten.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B Besonderer Teil

Zu § 1 – Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren 2026 und 2027.

Zu § 2 – Kreditermächtigungen

(1) Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GOVBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Mit Änderung des Grundgesetzes in Artikel 109 Absatz 3 (BGBl. 2025 I Nr. 94) besteht für die Länder neben der Möglichkeit, Kredite für konjunkturelle Schwankungen und Notsituationen aufzunehmen, auch die Möglichkeit einer strukturellen Kreditaufnahme. In Absatz 1 wird die Gesamthöhe der Kreditermächtigung, die zu einer Erhöhung der Nettoneuverschuldung des Landes führt, dargestellt.

Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 werden Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes in einer Höhe erwartet, die zu keiner Abweichung von der konjunkturellen Normallage durch Über- oder Unterschreitung des Referenzwertes um mehr als 3 Prozent führen. Damit liegen für beide Haushaltsjahre die Voraussetzungen für eine Nettokreditaufnahme nicht vor. Eine Kreditaufnahme für eine etwaige Notsituation sieht der Haushaltsplan-Entwurf ebenfalls nicht vor.

Die Höhe der Strukturellen Kreditermächtigung ergibt sich aus dem Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 des Grundgesetzes (StruKomLäG). In §§ 1 und 2 StruKomLäG wird geregelt, welche Statistik zur Bestimmung des nominalen BIP zur Bestimmung der zulässigen Kredithöhe relevant ist. Außerdem wird dort ein Schlüssel zur horizontalen Verteilung der zulässigen Gesamtkreditermächtigung unter den Ländern bestimmt.

Daraus ergibt sich für 2026 eine zulässige Kreditermächtigung in Höhe von 277.511.417 Euro. Da das Gesetz für die Berechnung der zulässigen Kreditermächtigung die Werte zwei Jahre vor dem zu betrachtenden Haushaltsjahr (t-2), voraussetzt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Berechnung für 2027 erfolgen. In der Begründung des StruKomLäG wird für Doppelhaushalte aber die Möglichkeit einer Schätzgröße eröffnet. Diese muss, soweit sie den vom Bund festgelegten Wert überschreitet, durch geeignete haushaltspolitische Maßnahmen, etwa mithilfe eines Nachtragshaushaltes oder mit einer verbindlichen Erläuterung, im Ergebnis reduziert werden. Da die Schwankungen bei den statistischen Größen zwischen zwei Jahren in der Regel eher gering ausfallen, wird die feststehende Höhe für das erste Jahr des Doppelhaushaltes auch auf das 2. Jahr übertragen (ca. +/- 1-Prozentpunkt nominales BIP-Wachstum führt zu +/- rund 3 Mio. Euro Kreditermächtigung). So würde auch für das Jahr 2027 eine strukturelle Kreditaufnahme in Höhe von 277.511.417 Euro zum Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen.

(2) Satz 1 Nummer 1 ermöglicht die Anschlussfinanzierung von im jeweiligen Haushaltsjahr fällig werdender Kredite.

Satz 1 Nummer 2 bestimmt, dass soweit liquide Mittel aus dem Kassenbestand für Tilgungen fällig gewordener Kredite verwendet werden, also bei internen Liquiditätspositionen ausgeliehen wird, muss die zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Liquidität durch Kreditaufnahme am Markt wieder dem Kassenbestand zugeführt werden können. Die Ermächtigung dient demnach der Wiederbeschaffung von Mitteln, die die Kasse aufgrund der Höhe ihres Bestandes sowie aus Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Tilgung zunächst zur Verfügung gestellt hat. Die maximale Höhe dieser Ermächtigung ergibt sich aus der Differenz zwischen fortgeschriebener haushalterischer Verschuldung und fundierter Verschuldung im Haushaltsjahr. Bei dieser Differenz handelt es sich um die internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen. Die Höhe reduziert sich demnach insbesondere, wenn eine Nettotilgung vorgesehen wird.

Satz 1 Nummer 3 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(3) Die Bestimmung regelt die gesonderte Ausweisung der Entwicklung der fundierten Verschuldung, der internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen sowie der haushalterischen Verschuldung in der Haushaltsrechnung.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungs geschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“. Bei hoher Liquidität und schlechten Kapitalmarktverhältnissen kann eine Tilgung aus Kassenbeständen wirtschaftlicher sein als eine Anschlussfinanzierung am Kapitalmarkt. Dies ist nur möglich, soweit zu einem späteren günstigeren Zeitpunkt die ausgeliehene Liquidität durch Kreditaufnahme wieder an die Kasse zurückgeführt wird.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 – Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin – des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 bzw. 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenverstärkungskredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenminderung und des Aufbaus der Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

(9) Seit dem Jahr 2020 darf die Landesforstanstalt zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Vor dem Hintergrund sinkender Holzmarktpreise aufgrund eines hohen Schadholzaufkommens nach den Extremwetterereignissen soll über diese Ermächtigung die Liquidität der Landesforstanstalt sichergestellt werden. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird sich anhand der weiteren Entwicklung der Landesforstanstalt zeigen.

Zu § 3 – Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet bzw. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushaltes bedarf.

Zu § 4 – Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass ein Nachweis als Minderausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

(2) Mit Geltung der Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung ab 1. Januar 2020 besteht die Pflicht, das Verbot der Nettoneuverschuldung einzuhalten. Um dieser nachkommen zu können, muss die Möglichkeit bestehen, mit Ausgabensperren reagieren zu können, soweit die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen hinter der Erwartung zurückbleibt und mit zum Haushaltsausgleich notwendigen Minderausgaben oder Mehreinnahmen an derer Stelle nicht gerechnet wird. Die Unterrichtspflicht dient der Information des Finanzausschusses des Landtages über die Haushaltslage und die ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 5 – Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Mit dieser Vorschrift wird die Grundlage geschaffen, dass das Land sich an Maßnahmen u. a. zur Integration von Langzeitarbeitslosen beteiligen kann.

(2) Mit der Möglichkeit, Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Wiedereingliederung behinderter Menschen von den Personalausgaben abzusetzen, soll ein Anreiz geschaffen werden, entsprechende Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Zu § 6 – Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(2) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigelegt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das für Finanzen zuständige Ministerium. Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages entsperret werden. Nach Satz 3 darf das für Finanzen zuständige Ministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

Das Besserstellungsverbot aus dem vorherigen § 6 Absatz 3 wurde gestrichen. Eine entsprechende Regelung bezüglich des Besserstellungsverbot bei Zuwendungen ist in den Verwaltungsverfahrensvorschriften (VV) zu § 44 LHO enthalten. Die Verwaltungsverfahrensvorschriften sind untergesetzliche Vorschriften, die sich an die Verwaltung richten und die praktische Umsetzung gesetzlicher Vorgaben durch die Verwaltung konkretisieren. Im Gegensatz dazu richtet sich das Haushaltsgesetz an die Allgemeinheit und trifft grundlegende haushaltsrechtliche Regelungen. Das Besserstellungsverbot ist eine verwaltungspraktische Regelung und betrifft Detailfragen der Zuwendungsvergabe und der wirtschaftlichen Mittelverwendung.

Die Verankerung des Besserstellungsverbot ausschließlich in den Verwaltungsverfahrensvorschriften ist sachgerecht, da diese flexibler angepasst werden können als gesetzliche Regelungen.

Andere Bundesländer regeln das Besserstellungsverbot ausschließlich in den Verwaltungsverfahrensvorschriften. Schleswig-Holstein enthält eine entsprechende Regelung in den Verwaltungsverfahrensvorschriften zu § 44 LHO in (ANBest-I/P/K) und Sachsen-Anhalt in Abschnitt 1.3 der Verwaltungsverfahrensvorschriften zu § 44 LHO. Durch die Regelung dessen in den Verwaltungsverfahrensvorschriften auch in Mecklenburg-Vorpommern wird die Förderpraxis bei Kofinanzierung oder Mischfinanzierung erleichtert. Denn auch auf Bundesebene wird das Besserstellungsverbot in den Verwaltungsverfahrensvorschriften zu § 44 BHO sowie in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/ANBest-I) geregelt.

Die folgenden Absätze wurden redaktionell angepasst.

(3) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben. Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenübersichten der institutionell geförderten Einrichtungen an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen, die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten.

(4) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge – wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert – unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplanes ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten bzw. 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(5) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können. Im Hinblick auf die Voraussetzungen dieser Verpflichtungsermächtigungen wird abweichend von den Vorjahren auf die Berichtspflicht im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

(6) In der Regel wird bei drittmittelfinanzierten Stellen neben der Erstattung der Bezüge auch ein Versorgungs- und Beihilfezuschlag in Höhe von 30 Prozent vereinbart. Die sachlich notwendigen Titel werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Rahmen der Bewirtschaftung eingerichtet. Gleichwohl müssen im Einzelfall Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung geleistet werden. Durch diese Ermächtigung können anteilig Mehrausgaben in der Höhe der entsprechenden Mehreinnahmen geleistet werden.

(7) Mit der Ermächtigung in Satz 1 ist es möglich, bei Besprechungen, an denen auch Teilnehmer von einem anderen Dienort teilnehmen oder die eine gewisse Zeit andauern, eine angemessene Bewirtung für alle Teilnehmer zu organisieren.

Für besondere dienstliche Anlässe werden der Ministerpräsidentin/dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern Verfügungsmittel bereitgestellt. Für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin/des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister ist der Festtitel 529.10 vorgegeben. Aus diesen Mitteln kann nach der allgemeinen Zweckbestimmung „ein außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen“ bestritten werden. Nach der Zweckbestimmung sind die Ausgaben auf Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich des Verfügungsberechtigten gehören. Die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln ist nach dem Grundsatz des § 6 LHO auf das notwendige Maß zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zu beschränken. Das Überreichen von z. B. Blumen und die Bewirtung im Rahmen von dienstlichen Anlässen (Ernennungen, Beförderungen, Dienstjubiläen, Verabschiedungen, Einstellungen etc.) sind unmittelbar mit dem Dienstgeschäft des Verfügungsberechtigten und mit den im konkreten Amt zur Erledigung übertragenen Dienstaufgaben verbunden. Eine solche innere Repräsentation rechtfertigt die Inanspruchnahme des Verfügungsfonds. Bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme zur inneren Repräsentation gehört, soll dem Verfügungsberechtigten ein weiter Spielraum eingeräumt werden.

Da für die Leiter der nachgeordneten Behörden nach HRL 11.13. zur Landeshaushaltsordnung grundsätzlich keine Verfügungsmittel vorzusehen sind, die Anlässe äußerer und innerer Repräsentation im oben genannten Sinne jedoch gleichermaßen entstehen, wird mit der Regelung eine entsprechende Entscheidungsoption für die Beauftragte für den Haushalt oder den Beauftragten für den Haushalt geregelt.

Näheres regelt das für Finanzen zuständige Ministerium im Bewirtschaftungserlass.

Zu § 7 – Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden. Die Titel 981.55 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ werden für gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie gegenseitig deckungsfähig mit anderen Titeln 981.55 und Hauptgruppe 4 erklärt.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 2 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Eine Ausnahme stellt die Maßnahmegruppe 95 „Personalausgaben für Nachwuchs“ dar. Zur Finanzierung der Ausgaben ist eine Deckungsfähigkeit mit anderen Titeln der Hauptgruppe 4 notwendig. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

Satz 5 ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 3 zu erlassen. Diese ergänzte Ermächtigung dient der Umsetzung des Modellprojekts „Gesamtansatz sächlicher Verwaltungsausgaben“. Für die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfes 2026/2027 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2030 hat das für Finanzen zuständige Ministerium das Modellprojekt fortgesetzt. Der Gesamtansatz ergibt sich aus der Summe der in den Titeln der Hauptgruppe 5 angemeldeten Mittel. Ausgenommen sind grundsätzlich die Titel 517.08 und 518.09, regelmäßig die Titel der Titelgruppen 526 und 529 sowie alle Titel, die Ausgaben vorsehen, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, wie z. B. Finanzierung durch Dritte. EU-Komplementärfinanzierungsmittel, Ausgaben, deren Deckungsfähigkeit gemäß § 7 dieses Gesetzes ausgeschlossen ist, und budgetierte Einrichtungen (vergleiche § 7a LHO) sind dem Gesamtansatz nicht hinzuzurechnen. Am Modellprojekt nehmen alle Ministerien verpflichtend teil. Ihnen wird dadurch eine stärkere Eigenverantwortung eingeräumt. Um den Ansatz des Modellprojektes, Einsparungen von Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erzielen und zu unterstützen, sind weitere Durchführungsbestimmungen zur Deckungsfähigkeit notwendig.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 – Hochbaumaßnahmen des Landes – stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Hauptgruppe 8, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Daneben wird durch die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppe 519 im Kapitel 1216 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 die Umsetzung des Bauunterhalts gestärkt. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist diese Deckungsfähigkeit in der Höhe begrenzt und von der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abhängig.

Zu § 8 – Besetzung von Stellen

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplanes, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden soll. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.

(3) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen und Planstellen im Bereich des Einzelplanes 13. Aufgrund der fehlenden Dienstherrenfähigkeit können die in den Kapiteln der Universitätsmedizin ausgewiesenen Planstellen nicht durch diese besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch die jeweilige Universität, die Verbeamtung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Anschließend weist die jeweilige Universität die Beamtin oder den Beamten ihren Dienort bei der Universitätsmedizin zu. Dies stellt haushaltsrechtlich eine dauerhafte kapitelübergreifende Nutzung der Planstellen gemäß § 8 Absatz 2 dar. Über den Verbleib der Planstellen müsste mit dem nächsten Haushaltsjahr entschieden werden. Eine dauerhafte Umsetzung der Planstellen ist jedoch nicht beabsichtigt. Mit der neuen Regelung in Nummer 2 wird die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Bereich der Universitätsmedizin sachgerecht geregelt.

(4) Dieser Absatz regelt die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen im Bereich des Einzelplanes 07.

Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung sowie der Verstetigung von digitalen Landesschulen können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll mit der Nummer 1 auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage.

Um Lehrer von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und dadurch weitere Kapazitäten zu schaffen bzw. Projekte zur Verbesserung des Schulsystems zu fördern, soll über die Regelung in § 8 Absatz 2 hinaus mit Nummer 2 eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen aus den Schulkapiteln im Bereich der Schulämter (Kapitel 0758) und im Ministerium (Kapitel 0701) gestattet werden.

Nummer 3 schafft eine Ermächtigung für eine kapitelübergreifende Nutzung von Stellen der Kapitel 0751 bis 0757 sowie zugunsten des Kapitels 0758 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusion.

Mit Nummer 4 wird eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Stellen aus dem Schulbereich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (IQ M-V) ermöglicht. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass die Zahl der Bewerbungen aus öffentlichen Schulen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen beim IQ M-V aus verschiedensten Gründen sinkt.

Eine Besetzung außerhalb des öffentlichen Schuldienstes musste immer öfter in Betracht gezogen werden, um die notwendige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Der Einsatz dieses „externen“ Personals ist für die Aufgabenerfüllung unverzichtbar. Es handelt sich dabei zum einen um Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft und zum anderen um ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst ausgeschieden sind. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben von Lehrkräften des öffentlichen Schuldienstes wurde bisher durch die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool honoriert. Die Gewährung von Anrechnungsstunden aus dem Landespool ist haushaltstechnisch jedoch ausschließlich für im Landesdienst tätige Lehrkräfte zulässig. Für die externen Personengruppen müssen andere Lösungen geschaffen werden, um diese für die Aufgabenerfüllung zu binden.

In der Vergangenheit wurde die Mitarbeit als Dienstleistung bewertet und ein entsprechendes Honorar gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Honoraren/Aufwandsentschädigungen im schulischen Bereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern – Honorarordnung Schulen vertraglich vereinbart. Dies ist aufgrund einer arbeitsrechtlichen Prüfung nicht mehr zulässig.

Für ehemalige Beschäftigte/Lehrkräfte (Rentnerinnen und Rentner), die aus dem Landesdienst/Schuldienst aufgrund des Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind, müssen zukünftig befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden.

Haushaltsrechtlich und stellentechnisch kann dies nur realisiert werden, wenn dafür freie Stellenanteile aus den Schulkapiteln genutzt werden können. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Rahmenplanarbeit und Aufgabenkommissionen ist beim IQ M-V angesiedelt, daher ist eine kapitelübergreifende Inanspruchnahme der Planstellen und Stellen aus dem Schulbereich beim IQ M-V erforderlich.

Die Nummer 5 stellt auf die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung für Digitalisierung von Schulen ab. Um die Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung von Schulen umsetzen zu können, bedarf es innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung erweiterter Möglichkeiten zur temporären Deckung von Personalbedarfen im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen.

Die Nummer 6 regelt die kapitelübergreifende Nutzung von Stellen für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung. Vor dem Hintergrund einer bundesweit angespannten Arbeitsmarktsituation bezüglich der Gewinnung von Lehrkräften und des altersbedingten Ausscheidens eines Großteils der Lehrkräfte wird die Schulpolitik in Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt. Diese Herausforderungen sind nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen zu meistern.

Hierfür bedarf es einer temporären personellen Stärkung des IQ M-V in der Maßnahmegruppe 60 um rund 21 Stellen für Ausbilder, Mentoren und für die Organisation im Rahmen der bereits vorhandenen Stellen sowie 2 Stellen außerhalb der Maßnahmegruppe 60 für Seiteneinsteigerausbildung an den Beruflichen Schulen in der Abteilung 5 „Schulaufsicht und Berufliche Bildung“ des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Nummer 7 regelt die kapitelübergreifende Nutzung von bis zu 25 Stellen für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung. Für die anstehenden Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau und die Umsetzung einer evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung sind alle Partner einzubeziehen,

- beginnend auf der ministeriellen Ebene durch die Ableitung von Zielen unter Einbeziehung der erhobenen Daten aus dem herzustellenden Bildungsmonitoring und der Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen,
- über die Schulaufsichten zur datengestützten Begleitung und Bilanzierung der Schulentwicklung,
- einschließlich der Fachaufsichten im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der einzelnen Unterrichtsfächer,
- das IQ M-V mit einem speziell ausgerichteten Fort-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebot bei der datengestützten Qualitätsentwicklung,
- bis zu den Schulleitungen und Lehrkräften, die zusammen datengestützte Entscheidungen und Handlungsempfehlungen für ihre Schule und ihre Schülerinnen und Schüler ableiten, um die Ziele der obersten Schulbehörde in der eigenen Schule umzusetzen.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden neuen Aufgaben können mit dem vorhandenen Personal und Stellen in den Kapiteln 0701, Kapitel 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bei den Staatlichen Schulämtern nicht bewältigt werden. Es sollen daher bis zu 25 Stellen aus den Schulkapiteln vorübergehend kapitelübergreifend genutzt werden. Über den Verbleib der Stellen ist mit dem nächsten Doppelhaushalt zu entscheiden.

Die Unterrichtung des für Finanzen zuständigen Ministeriums über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen des § 8 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes dient der Information.

(5) Den Ressorts obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen innerhalb der Landesverwaltung Beschäftigte zu vermitteln. Daneben sind Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung mit Stellen und Personalausgaben zu unterstützen.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung der Vermittlung oder für die Umsetzung der Projekte soll mit Nummer 2 im Einzelfall die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen mit Einvernehmen der beteiligten Ressorts einzelplanübergreifend zu übertragen.

(6) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete. Es besteht die Möglichkeit, dass die Doppelbesetzungsmöglichkeit trotz zwischenzeitlicher Nutzung von Erholungsurlaub im Zweifel ununterbrochen von Beschäftigungsverbot bzw. unmittelbar vorausgehenden Erholungsurlaub bis Ende der Elternzeit bzw. bis Ende eines unmittelbar an die Elternzeit angrenzenden Erholungsurlaub genutzt werden kann.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Da sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben, ist es geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Personalausgabenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 5 lässt eine Doppelbesetzung für an Hochschulen abgeordnete Lehrkräfte zu.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Sabbatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge – wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert – unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten bzw. 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt unter Buchstabe a Doppelbesetzungen von bis zu 10 Projektstellen für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung. Durch diese Projektstellen können insbesondere Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. In besonderen Fällen dürfen mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Unterstützt wird dies durch die Ermächtigung zur Doppelbesetzung unter Buchstabe b, die die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Projekt „Zukunft der Verwaltung M-V“ mit bis zu 4 Stellen ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels ist es zudem unabdingbar, dass die Arbeitsorganisation der Landesverwaltung sich strukturell so erneuert, dass auch unter den veränderten Rahmenbedingungen die Arbeitsfähigkeit mit verringerten Ressourcen gewährleistet ist. Die Inhouse Beratungseinheit („MV-Beratung“) soll sicherstellen, dass die Durchführung von Prozessanalysen und -optimierungen, Organisationsanalysen und -beratungen und von Projektmanagement und -controlling an zentralen und standardisierten Grundlagen ausgerichtet wird. Gegenstand der Inhouse-Beratung sind ressortübergreifende Digitalisierungsprojekte, und Geschäftsprozessoptimierungs-Maßnahmen, nicht erfasst sind Fachverfahren, die weiterhin in der Hoheit der Fachressorts verbleiben.

Deswegen ermächtigt Buchstabe c zur Doppelbesetzung von 19 Stellen für die „MV-Beratung“. Dieser Anzahl liegt folgende Stellenbedarfskalkulation zugrunde:

Funktion	Start/Wachstum 2021 bis 2022	Reife 2023	Personal gesamt
Referatsleitung	1	0	1
Referent/Berater	4	3	7
Sachbearbeiter/Berater	5	4	9
Projektassistenz gD	1	0	1
Projektassistenz mD	1	0	1
gesamt	12	7	19

Vorgesehen ist die Einrichtung eines Teams aus interdisziplinären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Verwaltung und Wirtschaft.

Ausgangspunkt für die Regelung in Nummer 7 Buchstabe d sind die Vereinbarungen eines Datenpools in der aktuellen Koalitionsvereinbarung unter den Tzn. 196 ff. sowie 2160 f.

Demnach richten Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool ein. Dazu wird das Land in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung im Rahmen eines kommunalen (Vergleichs-) Datenpools erheben und insbesondere für die künftige Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen. Dies ist angesichts der aktuell besorgniserregenden Ausgabenentwicklung zwingend notwendig, um die künftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern zu können. Die Einrichtung des gemeinsamen Datenpools haben Land und Kommunen im Ergebnis des Kommunalgipfels (21. November 2022) nochmals bestätigt. Ausgehend von einer zwischen dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Soziales zuständigen Ministerium abgestimmten Projektskizze sind für eine adäquate und zielgerichtete Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools 7 Beschäftigungsmöglichkeiten notwendig, die über entsprechende Doppelbesetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten sind.

Im Zusammenhang mit dem Nachbesetzungsverfahren sollen qualitative Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität umgesetzt werden. Hierzu zählt auch das Rotationsprogramm in der Staatskanzlei. Stellenseitig soll das Rotationsprogramm über eine Doppelbesetzungsermächtigung in Nummer 7 Buchstabe e für die Dauer der Rotation von bis zu drei Jahren im abgebenden Ressort abgesichert werden.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersatzbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn ggf. Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für alle Altersabgänge eine bis zu drei Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Schulleitungen haben innerhalb des Schulsystems eine herausgehobene Bedeutung, stehen sie für die Durchführung und Organisation von Unterricht an Schule im Besonderen in der Verantwortung. Wegen der sich insbesondere in ländlichen Räumen immer schwieriger gestaltenden Absicherung des Unterrichts mit Lehrkräften und den damit verbundenen Herausforderungen beginnend bei der Stundenplanung über die weiteren organisatorischen Herausforderungen bis zur Kommunikation auch unliebsamer Entscheidung gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist es immer schwieriger, Lehrkräfte für die Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes zu gewinnen. Es ist davon auszugehen, dass ein Baustein auch im bisher nicht standardmäßig ermöglichten Wissenstransfer liegt und erwartet mit der Schaffung einer Doppelbesetzungsmöglichkeit in Nummer 9b und ein damit einhergehender Wissenstransfer, dass die Bereitschaft von Lehrkräften, diese besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, dadurch verbessert werden kann.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-) dienstunfähigen Beamten und Richtern gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurrufesetzungsverfahren zu erhöhen, werden mit Nummer 10 entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).

In Ergänzung der Nummer 7 wird in Nummer 11 zur Abgrenzung zu den „Einer für Alle“ Projekten unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln eine gesonderte Ermächtigung geschaffen.

Die Freistellungen für die Personalrats- und Gleichstellungsarbeit sowie für die Mitarbeit in Schwerbehindertenvertretungen können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der aufgrund von Nummer 12 mit Doppelbesetzungen begegnet werden kann.

Um die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung zu sichern, ermöglicht Nummer 13 über Nummer 9 hinaus Doppelbesetzungen von Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit sollen die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50.000.000 Euro wird auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. -

Mit der weiteren Realisierung der inklusiven Beschulung steigt der Bedarf an unterstützenden pädagogischen Fachkräften (upF) für die Ausstattung der Regel- und inklusiven Lerngruppen. Bis zur Feststellung des endgültigen Bedarfes stellt die Möglichkeit der Doppelbesetzung in Nummer 14 eine geeignete Übergangslösung dar. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich insbesondere beim Bund [Vereinbarung abrechenbarer Ziele mit den Ländern im Bildungsbereich (KoaV Bund, Zeile 2314 ff)], dem erforderlichen Aufbau eines systematischen Bildungsmonitorings (a. a. O., Zeile 2353 ff), einer Ertüchtigung der Schulaufsicht und letztlich einer Systementwicklung hin zu einer schuldatengestützten Steuerung, also einer evidenzbasierten Unterrichts- und Schulentwicklung, fallen zusätzliche Aufgaben an. Beginnend beim Startchancenprogramm, das im Rahmen der abzuschließenden Zielvereinbarungen Indikatoren enthält, um Ergebnisse messen zu können, weiter zum messbaren Ziel der Bildungsqualität durch verbindliche Qualitätsstandards und regelmäßige Kompetenzerhebungen. Dahinter steht die Erwartung, mehr Verbindlichkeit im deutschen Bildungssystem zu erreichen, bei dem jeder Akteur im Bildungssystem, vom Staat über die Bildungsinstitutionen und jedem Einzelnen, wisse, welche Pflichten mit welchen Anstrengungen wann zu erfüllen seien. Dieser Prozess adressiert neben der Bildungsverwaltung und der Schulaufsicht auch die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie die Lehrkräfte, die mehr Verantwortung für den Lernprozess und die Leistung übernehmen sollen. Die dafür insgesamt erforderliche Datenerfassung und folglich Auswertung (evidenzbasierte Unterrichts- und Schulentwicklung) ist durch die Schulverwaltung und die Schulaufsicht zu initiieren und eng zu begleiten. Eine Aufgabe, die es bisher für Schulverwaltung und -aufsicht nicht gab. Die Daten stehen, entgegen möglicher gegenteiliger Annahmen, jedoch nicht für sich allein. Die Daten werden sowohl dem pädagogischen Personal als auch der Schulaufsicht zu Verfügung stehen mit der klaren Erwartung, durch Arbeit in verschiedenen Formaten Fragen der pädagogischen Ausrichtung und Schwerpunkttätigkeit zu vereinbaren, die auf Ebene der Lehrenden zu einer verbesserten individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen im schulischen Alltag beitragen und deren Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. Da der Umfang der Aufgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt werden kann, soll zunächst von einer Doppelbesetzungsermächtigung Gebrauch gemacht werden. Über eine Verstetigung ist mit dem nächsten Doppelhaushalt zu entscheiden.

Die Mittel aus dem „50-Millionen-Paket-Bildung 2023“ wurden mit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. April 2023 befristet für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln soll u. a. die Anzahl der Alltagshilfen an Schulen erhöht werden. Diese Kräfte wurden erstmals während der Corona-Pandemie an Schulen eingesetzt, um Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften eine zusätzliche Unterstützung zu geben, um die Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen und den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Auch bei der Bewältigung der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Herausforderungen für das Schulsystem leisten Alltagshilfen einen Beitrag, damit die Beschulung und Integration gelingen kann.

Zur Umsetzung der beabsichtigten Zentralisierung der IT und Digitalisierung in der Landesverwaltung bedarf es zunächst eines Aufbaustabes, der mit Personal- und Sachleistungen ausgestattet werden soll. Für die personelle Ausstattung mit bis zu 15 Beschäftigten wird in Nummer 16 eine Doppelbesetzungsermächtigung eingerichtet, die im Kapitel 1503 in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Doppelbesetzungsermächtigung in Nummer 17 sollen weitere Lehrkräfte an Grundschulen eingestellt werden, um mehr Mathematik- und Deutschunterricht erstellen zu können und so die basalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

Aufgrund der vielfältigen ergänzenden Doppelbesetzungsermächtigungen und deren zusätzlichen Kosten dient die Berichtspflicht in Satz 2 dem Grundsatz der Haushaltsklarheit.

Zur Umsetzung der Änderungen im Gesetz zur Lehrkräftebildung ermöglicht Nummer 14 4 zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten im Kapitel 0701 und 0701 MG 60. Im Einzelplan 07 fallen durch die Änderungen im Gesetz zur Lehrkräftebildung für die Ausweitung der dem Institut für Qualitätsentwicklung zugeschriebenen Aufgaben (z. B. Auflegen von begleitenden Förderprogrammen für die Qualifizierung für eine Befähigung für ein Lehramt in einem weiteren Fach, Einführung eines Sekundarstufenlehramtes, Integrierung Quereinstiegs-Master) zusätzliche konzeptionelle und organisatorische Aufgaben an.

(7) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. Die Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, teilzeitbedingte freie Stellenanteile nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, darf das für Finanzen zuständige Ministerium zur Unterstützung der Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung für die Dauer von maximal zwei Jahren in entsprechende Doppelbesetzungen einwilligen.

(8) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben. Für die Besoldungsgruppe A 16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen.

(9) Die Ermächtigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, z. B. bei Landtagsabgeordneten und bei Abordnungen schaffen zu können. Nach Nummer 1 dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ohne Weiterzahlung der Bezüge ausgebracht werden. Soweit die Bezüge von einem Dritten – z. B. bei längeren Abordnungen oder Zuweisung an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. – bei Abordnungen oder Zuweisungen an Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung erstattet werden, dürfen nach Nummer 2 Leerstellen ausgebracht werden.

Nummer 3 erfasst beispielsweise den Fall, wenn Beamte/Richter oder Arbeitnehmer in den Bundes- oder Landtag gewählt werden. Nummer 4 erfasst den Fall, dass Beamte oder Richter als Mitglieder der Landesregierung ausscheiden. Im Falle der Rückkehr eines Beamten oder Richters, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte, wird mit Nummer 5 sowie Nummer 6 eine Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle geschaffen.

(10) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt die Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder richterrechtlichen Gründen wegfällt und nicht fristgemäß durch eine bestehende vergleichbare freie Stelle im Einzelplan ersetzt werden kann (z. B. befristete kw-Vermerke oder unplanmäßig wegfallende Doppelbesetzungsermächtigungen), für die dann wegfallenden Ermächtigungen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplanes, Fachrichtung und Verwendungsbereiches frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. So wird vermieden, dass bei frei werden einer gleichwertigen Stelle in einer anderen Fachrichtung oder einem anderen Verwendungsbereich ein Stellenkarussell beginnt, um alle Dienstposten mit passenden Stellen zu hinterlegen. Die Fachrichtungen werden in § 13 Absatz 2 LBG genannt. Als Verwendungsbereiche sind die bisherigen Fachrichtungen im Sinne der Anlage 3 der ALVO M-V zu verstehen. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfes bzw. des Überhanges ausgebracht werden.

(11) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das für Finanzen zuständige Ministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene Stellen ausbringen dürfen. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren sind.

(12) Die Vorschrift dient der Integration von Schwerbehinderten.

(13) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Das für Finanzen zuständige Ministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzuges werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und ggf. erforderliche Sollveränderungen zulasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(14) Die Schülerzahlprognosen im allgemeinbildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss des Landtages zum selben Schuljahr wird auf die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtages während des Antragsverfahrens verzichtet und eine nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages geregelt. Außerdem ist ein Sockel von 100 Stellen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, als Ausnahme von der Möglichkeit bei einer geringeren Schülerzahl Stellen- und Personalausgaben zu sperren, vorgesehen. Denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht vorhersehbar ist, wie sich Migrationsbewegungen infolge von Krisen entwickeln. Das System Schule kann auf die sich damit einhergehenden Veränderungen bei den Schülerzahlen nur mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf reagieren.

Eine sofortige Sperre der einmal zusätzlich ausgebrachten Lehrkräftestellen mit den damit verbundenen Konsequenzen auf die Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache ist auch vor dem Hintergrund der sich immer schwieriger gestaltenden Gewinnung von Lehrkräften weder händlerbar noch politisch vermittelbar. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass rückläufige Schülerzahlen nicht proportional geringere Klassenbildung bedingen, da der Unterricht an den Standorten für die verbliebenen Lerngruppen weiterhin sicher zu stellen ist.

(15) Der Absatz 15 schafft die Möglichkeit zusätzlichen Stellen für die Begleitung von zusätzlichen Referendaren zu schaffen. Denn Ziel ist es, die Anzahl der Referendarstellen im Rahmen des 1-000-Lehrer-Stellen Programms möglichst auf 1.000 zu erhöhen. Dies erfordert eine adäquate Erhöhung der Stellen für die fachliche Begleitung der Referendare.

(16) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht. Diese Aufzählung ist abschließend. Änderungen die nicht ausschließlich auf einer veränderten Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrecht beruhen, sondern beispielsweise auf einer neuen Aufgabenzuordnung oder ähnlichem, fallen nicht unter den Anwendungsfall dieser Regelung. Dabei können auch solche Änderungen berücksichtigt werden, die zwar in vorangegangenen Haushaltsjahren beschlossen, aber erst im betroffenen Haushaltsjahr ihre Wirkung entfalten.

Der Finanzausschuss des Landtages ist darüber nachträglich zu unterrichten.

(17) Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt, da die bisherigen Regelungen zu einer gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern führten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen und diese für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2025 umzusetzen. Für eine Übergangszeit bis 2024 darf die Feststellung der Einheitswerte als Basis für die Grundsteuer noch nach dem derzeit geltenden Recht erfolgen. In diesem Zeitraum ist neben der Aufgabenerledigung aus dem aktuellen Verfahren parallel auch die Vorbereitung und Durchführung nach dem neuen Recht vorzunehmen. Für die Finanzverwaltung bedeutet dies die Neufeststellung der Einheitswerte für ca. 1.000.000 wirtschaftliche Einheiten in Mecklenburg-Vorpommern und vorbereitend hierauf insbesondere die Aktualisierung des veralteten Adressdatenbestandes und die erstmalige Erfassung der wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Der damit verbundene Aufwand ist derzeit nicht bestimmbar, weil dem Bundesgesetzgeber bisher noch kein Entwurf vorgelegt worden ist. Sicher ist aber, dass die sicher vorzunehmende Bewertung aller Grundstücke dann ohne jede Verzögerung und zügig durchgeführt werden muss. Sie ist nach dem neuen Recht Voraussetzung für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden ab dem 1. Januar 2025 und somit für die Sicherstellung der kommunalen Einnahmen elementar. Um eine fristgerechte Neubewertung sicherzustellen, soll mit der Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, befristet auf zusätzliche Personalkapazitäten zurückgreifen zu können und die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

(18) Die Schaffung einer Möglichkeit zur Hebung der Planstellen ist im Wettbewerb um die besten Professorinnen und Professoren notwendig, um Abwerbeversuchen von anderen Hochschulen und den Weggang von wissenschaftlichem Spitzenpersonal zu verhindern. Durch die Maßnahme entstehen keine Mehrkosten, da Einsparungen an anderer Stelle erfolgen.

(19) Im -Verbund für Koordinierte neue Software- Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS-Verbund) werden von verschiedenen Bundesländern Programmierleistungen erbracht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich daran bisher mit 2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) der IT-Stelle der Finanzämter an Projekten, die maßgeblich vom Land Bayern bearbeitet werden. Der Aufwand wird innerhalb des KONSENS-Verbunds mit 130.899 Euro pro MAK (Stand 2021) bewertet und reduziert in der Gesamtabrechnung den Landesanteil des an den KONSENS-Verbund zu leistenden Erstattungsanteil des Landes.

Das Land wird nun gebeten, sich im Umfang von zusätzlichen 7 MAK an dem Verbund zu beteiligen. Neben einer Sicherung und Beschleunigung der Einführung von zusätzlichen Steuerprogrammen können durch die Erhöhung der MAK in Mecklenburg-Vorpommern zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden, die über die Abrechnung im KONSENS-Verbund haushaltsseitig zumindest neutral sind.

(20) Aufgrund der zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechts und der Arbeitsmigration wird von steigenden Personalbedarfen in den kommenden Jahren ausgegangen. Eine nähere Spezifizierung für den Stellenhaushalt ist aktuell allerdings nicht möglich. Um im Rahmen der Bewirtschaftung auf auftretende Personalbedarfe zeitnah und flexibel reagieren zu können, soll eine Ermächtigung zur Ausbringung von Stellen geschaffen werden, um noch nicht absehbare Bedarfe im Rahmen der Bewirtschaftung mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages decken zu können.

(21) Der Landtag hat am 9. Dezember 2022 (Drucksache 8/1677) beschlossen, dass das für Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern erstinstanzlich zuständige Obergericht Mecklenburg-Vorpommern durch eine personelle Stärkung in die Lage versetzt werden soll, diese Verfahren zügig abzuarbeiten. Auch hier bedarf es einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, um zeitnah auf den möglichen Anstieg der Verfahrenseingänge, welcher aufgrund der ebenfalls angestrebten Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erwarten ist, reagieren zu können.

(22) Wie vom verfassungsändernden Gesetzgeber mit Einfügung von Artikel 143h in das Grundgesetz vorgesehen, kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 errichten.

Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Entsprechend Artikel 143h Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes erhält der Klima- und Transformationsfonds Zuführungen von insgesamt 100 Milliarden Euro. Ferner stehen den Ländern bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung. Zur Umsetzung der vielen Projekte sowohl aus dem Anteil für das Land aber auch weiterer Projekte aus den Mitteln des Bundes, ist es notwendig, sowohl bei der Steuerung als auch bei der Umsetzung zusätzliches Personal einzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Eine nähere Spezifizierung für den Stellenhaushalt ist aktuell allerdings nicht möglich. Um im Rahmen der Bewirtschaftung auf auftretende Personalbedarfe zeitnah und flexibel reagieren zu können, können auf Antrag eines Ressorts durch das für Finanzen zuständige Ministerium zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „kw: mit Wegfall der Aufgabe“ ausgebracht werden. Dabei muss in der Umsetzung die Aufgabe im kw-Vermerk konkretisiert werden. Die Ausgaben sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplanes zu finanzieren. Nur soweit dies nicht möglich ist, werden die notwendigen Mittel aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

Die Abstimmung der Gesetzentwürfe zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) innerhalb der Bundesregierung ist abgeschlossen. Das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wobei die erste Lesung am 11. Juli 2025 stattfand. Abgeschlossen werden sollen die Gesetzgebungsverfahren zum SVIKG und dem LuKIFG nach derzeitigem Stand am 17. Oktober 2025 mit letztem Durchlauf im Bundesrat.

Dazu kommt der Bundesanteil Sondervermögen Infrastruktur (300 Milliarden Euro), der Bundesanteil zum KTF (100 Milliarden Euro) und die zusätzlichen Bundesmittel für Verteidigung und Zivil- und Bevölkerungsschutz, die in Teilen ebenfalls durch das Land umzusetzen sind. Hier ist noch komplett offen, in welchen Bereichen Stellbedarfe anfallen.

(23) Ziel der Landesregierung ist es, die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des Landes inhaltlich und strukturell neu aufzustellen und zukunftsorientiert auszurichten. Mit der Umsetzung der Reform der Lehrkräftebildung sind zusätzliche Stellen notwendig, um den erhöhten Personalbedarf an den Hochschulen abzudecken. Die Stellenbedarfe sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifizierbar, da die detaillierte und ausdifferenzierte Umsetzungsplanung für die Maßnahmen an den Hochschulen und die damit verbundene Untersetzung mit Stellen erst im Rahmen der Erarbeitung der (Teil-)Zielvereinbarungen erfolgt. Es ist dabei zu beachten, dass die neuen, zusätzlichen Stellen nicht vollständig ab dem Jahr 2026 notwendig sind, sondern schrittweise bis einschließlich 2030 eingerichtet werden müssen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, im Haushaltsgesetz eine Ermächtigung für die Ausbringung von zusätzlichen Stellen und Planstellen im Rahmen der Lehrkräftebildungsreform zu schaffen.

(24) Im Ergebnis der Task Force Sozialreform hat sich gezeigt, dass die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die Stärkung der Datenbasis der Fachaufsicht erforderlich sind, um den Ausgabenanstieg im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe maßgeblich zu dämpfen. Diese Aufgaben werden durch Änderungen im AG-SGB IX M-V sowie AG-SGB XII M-V mit den Artikeln 4 und 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 gesetzlich umgesetzt. Die sich daraus ergebenden Stellenbedarfe sind für den Stellenhaushalt noch nicht veranschlagungsreif, da das konkrete Vorgehen zunächst entwickelt und in einer Verordnung festgelegt werden soll.

Zu § 8a – Zentrales Nachbesetzungsverfahren

- (1) In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses zur KV 7/23 „Zentrales Nachbesetzungsverfahren als Instrument der Personalgewinnung und -entwicklung sowie zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ soll das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt werden, im Wege der Bewirtschaftung neue Stellen mit kw-Vermerk unter Angabe des Projektes und dessen voraussichtlichen Enddatums im Rahmen
1. von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten der obersten Landesbehörden oder
 2. der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit auszubringen.

Neben den notwendigen ressortinternen Verwaltungsmodernisierungsprojekten auf Basis der Modernisierungs- und Optimierungskonzepten, ist es auch notwendig, ressortübergreifende Modernisierungen zu unterstützen, um die gesamte Landesverwaltung zu stärken. Dies geschieht am besten durch Digitalisierung. Deswegen sollen auch bei der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit die Möglichkeit bestehen, GPO-Stellen auszubringen. Herausragend sind in der Regel nur solche IT-Verfahren, die mindestens ein Projektvolumen von mind. 25 Mio. Euro haben.

- (2) Auf Antrag des Ressorts können ausnahmsweise Stellen mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages auch in den Regelbereich übertragen werden, wenn dies zum Erhalt des Erfolges des Projektes notwendig ist.
- (3) Die in der Bewirtschaftung vorgenommenen Stellenänderungen sind jeweils im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- (4) Zur Bestimmung konkreter Verfahrens- und Formvorschriften kann das für Finanzen zuständige Ministerium Durchführungsbestimmungen in Form eines Erlasses regeln.

Zu § 9 – Personalausgaben

- (1) Absatz 1 ermöglicht mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen.
- (2) Mit Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1 des Besoldungsneuregelungsgesetzes, GVOBl. M-V 2021 S. 600) sind die maßgeblichen Vorschriften für die Bemessung des Besoldungsdurchschnitts entfallen. Mithin bedarf es einer neuen Vorschrift zur Deckelung der Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren. Durch Bezugnahme auf den jeweiligen Bewirtschaftungserlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann auf aktuelle Anpassungen der Bezüge reagiert werden.
- (3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Ausgaben zu ermöglichen.

(4) Die Fachkräftegewinnung stellt die Landesverwaltung wegen der hohen Zahl der künftigen Altersabgänge sowie des demografischen Wandels vor enorme Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund können vergütete Praktika ein geeignetes Mittel sein, potenzielle Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt frühzeitig für sich zu gewinnen. Das für Finanzen zuständige Ministerium kann Durchführungsbestimmungen erlassen, um Details zu klären, Abgrenzungen vorzunehmen und eine einheitliche Anwendung in der Landesverwaltung zu gewährleisten.

(5) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplanes durch das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des Überhangs bzw. anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

Zu § 10 – DrittfINANZIerte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“

(1) Die Regelung ermöglicht es dem für Finanzen zuständigen Ministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte, zusätzliche Stellen auszubringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen zu wandeln, heben oder senken. Zudem besteht die Möglichkeit zur Anpassung der Stellenvermerke, da solche Verschiebungen beispielsweise durch verzögerte Besetzungen bei Professuren häufiger in der Vergangenheit vorgekommen sind. Komplementärfinanzierungsmittel des Landes gehören zur Drittmittelfinanzierung.

(2) Mit dem Zukunftsvertrag als Nachfolge des Hochschulpakts 2020 verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre an den Hochschulen – flächendeckend und dauerhaft. Mit der nunmehr dauerhaften Förderung ab 2021 soll insbesondere unbefristetes, mit Studium und Lehre befasstes Hochschulpersonal ausgebaut werden. Insofern entfallen sowohl der Drittmittelcharakter dieser Stellen als auch die bisher ausgebrachten kw-Vermerke.

Zu § 11 – Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Bislang muss bei Mehrbedarfen bei Baumaßnahmen, die mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten oder mehr als 2.000.000 Euro betragen und die nicht rein auf Baupreissteigerungen beruhen, die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages eingeholt werden. Bis zur Zustimmung muss jedoch ein Baustopp verhängt werden, der wegen der zusätzlichen Kosten nachteilig für den Landeshaushalt ist. Da mit dieser Regelung keine Steuerung erreicht wird, soll auf sie verzichtet werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich über die Mehrkosten bei Baumaßnahmen über 20 Prozent bzw. 2.000.000 Euro unterrichtet.

Satz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter.

Satz 4 zur Berechnung der relativen Mehrkosten ist erforderlich für Bauabschnitte mit geringem Mittelvolumen innerhalb der Gesamtmaßnahme.

Zu § 12 – Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 1: Diese Vorschrift dient der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafenflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen bzw. Vermerke in ihre Haushaltsgesetze bzw. -pläne aufnehmen.

Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

Nummer 6: Diese Vorschrift ermöglicht die Übertragung sonstiger Liegenschaften nach § 7 Absatz 4 Vermögenszuordnungsgesetz.

Nummer 7: Diese Vorschrift schafft die Möglichkeit zur Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock.

- Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.
- Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.
- Nummer 10: Um vielfältige, hochwertige Theaterangebote an allen bisherigen Standorten zu sichern und hierfür nachhaltige und finanzierbare Strukturen zu schaffen, können mit Nummer 10 landeseigene Liegenschaften, auch unter dem vollen Wert an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung überlassen werden.
- Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung, eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb des „AgroBio Technikum“ am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.
- Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechtes erfolgen.
- Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffes „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.
- Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut von regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben u. a. die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Universität Greifswald und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.

- Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinern über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.
- Nummer 16: Die Landesvertretung dient der Interessenvertretung und Repräsentation des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch Veranstaltungen Dritter können der Repräsentation des Landes dienen.
- Nummer 17: Beim für Finanzen zuständige Ministerium Mecklenburg-Vorpommern gehen stetig Anträge auf unentgeltliche Überlassung landeseigener Flächen und Räume ein. Um den Aufwand für die Einzelfallbearbeitung zu reduzieren, soll eine Regelung zu generellen Ausnahmetatbeständen getroffen werden. Ausgenommen werden Betriebsausflüge und Veranstaltungen mit kommerziellen Bestandteilen (z. B. durch Erhebung von Eintrittsgeldern), da hier eine zumindest teilweise Refinanzierung des Veranstalters erfolgt und somit eine Subventionierung durch das Land nicht erforderlich ist. Darüber hinaus soll in diesen Fällen mit Satz 2 die Befugnis zur Übertragung der Entscheidungskompetenz vom für Finanzen zuständigen Ministerium auf andere Landesbehörden geschaffen werden, um das Ministerium zu entlasten.
- Nummer 18: Mit der Regelung in Nummer 18 wird ermöglicht, Vorhaben von Kommunen und kommunalen Wohnungsgesellschaften, die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Sinne von § 108 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), sind, unter Beachtung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus zu unterstützen. Sie ist damit Teil der Umsetzung der Maßnahmen zur Initiative der Landesregierung „Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“. Durch eine entsprechende Definition des Zweckes des „sozialen Wohnungsbaus“ wird eine verbilligte Überlassung von Landesliegenschaften an Kommunen und kommunale Wohnungsunternehmen auch zugelassen, sofern nicht die komplette Landesliegenschaft dem Zweck des sozialen Wohnungsbaus dient. Die Ermächtigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für die vorhabenbezogenen Vertragsverhandlungen.
- Nummer 18a: Öffentlich bedeutsame Infrastrukturen sind Einrichtungen von Kommunen, die unabhängig vom sozialen Wohnungsbau besonders förderfähig erscheinen. Soweit diese Einrichtungen mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, ist eine zusätzliche Förderung durch die Ermäßigung der Erbbauzinses nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn Spezial-Förderprogramme einschlägig sind, z. B. Fusionszuschüsse, Sportstättenförderung usw. Mit der Regelung wird dem Grundsatz der Erhaltung des landeseigenen Immobilienvermögens durch eine Förderung nur im Wege des Erbbaurechtes genügt.

- Nummer 18b: Die Liegenschaft wird bereits seit Jahrzehnten vom Landkreis für Berufsschulzwecke genutzt. Parallel bestand dort eine Außenstelle der Fachschule für Agrarwirtschaft, deren Betrieb dort zwischenzeitlich weitestgehend eingestellt wurde. Der Landkreis übernahm im Rahmen des Überlassungsverhältnisses auch die grundsätzlich dem Land obliegenden Eigentümergepflichtungen und trug entsprechende Kosten. Der Landkreis beabsichtigt die Verlagerung des Berufsschulstandortes und somit die Nutzungsaufgabe der Liegenschaft 2027. Auf Grundlage der langjährig erfolgten gemischten Nutzung für Landes und kommunale Zwecke im Landesinteresse bei Übernahme auch von Landesverpflichtungen durch den Landkreis soll die Fortführung der Nutzung der Liegenschaft unter den bestehenden Bedingungen bis zur Herstellung des neuen Standortes durch diese haushaltsrechtliche Ermächtigung ermöglicht werden. Es ist eine Grundmiete in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen, auf die vom Landkreis durchgeführte Bauunterhalts- und sonstige dem Eigentümer obliegende Maßnahmen angerechnet werden können. Zudem ist vorgesehen, dass die Liegenschaft nach Nutzungsaufgabe 2027 einer geeigneten Verwertung zugeführt werden kann, sofern sich bis dahin kein anderweitiger Landesbedarf an der Liegenschaft ergibt.
- Nummer 19: Die Gut Dummerstorf GmbH wurde auf Veranlassung der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 15. Juni 1999 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Die Gut Dummerstorf GmbH wird nach modernen betriebswirtschaftlichen und technologischen Grundsätzen geführt. Entsprechend dem Auftrag der Landesregierung ist das Unternehmen Praxispartner der agrarwissenschaftlichen Institutionen des Landes und Demonstrationsbetrieb für die landwirtschaftliche Praxis und somit auch als „Aushängeschild“ für die Leistungsfähigkeit der mecklenburg-vorpommerschen Landwirtschaft weit über die Grenzen des Landes hinaus aktiv und bekannt. In dieser Funktion werden zahlreiche öffentliche Aufgaben übernommen, die nicht gesondert vom Land vergütet werden. Im Gegenzug kann insoweit von der Erhebung einer Pacht abgesehen werden.
- Nummer 20: Der Landesimkerverband betreibt das Bienenzuchtzentrum in Bantin und erfüllt Aufgaben, die im öffentlichen Interesse des Landes stehen. Zu den Aufgaben des Bienenzuchtzentrums gehören u. a.:
1. Ausbildung, Schulungs- und Beratungstätigkeit; das Bienenzuchtzentrum führt als anerkannte Ausbildungsstätte die berufspraktische Ausbildung zum Tierwirt mit der Spezialisierungsrichtung Imker durch. Des Weiteren fungiert das Bienenzuchtzentrum als Schulungsstätte sowie Beratungseinrichtung für Imker. Es werden der Bienen-Lehr- und Schaugarten und eine Arbeitsgemeinschaft „Junger Imker“ betreut.
 2. Zucht und Forschung, z. B. Beteiligung an Projekten der Varrooseforschung und Varroamilbenbekämpfung und Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft Varroatoleranzzucht.
- Aufgrund der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben erhält das Bienenzuchtzentrum eine institutionelle Förderung und ist mit seinem Wirtschaftsplan Bestandteil des Landeshaushaltes.

- Nummer 21: Das Braunschweiger Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) beabsichtigt, in Greifswald eine Außenstelle zu etablieren, die im Bereich der molekularen Infektionsforschung die Kompetenz der Universität Greifswald, der Universitätsmedizin Greifswald und des Friedrich-Loeffler-Instituts institutionell mit dem HIOH zusammenführt. Zu diesem Zweck soll mit der Vorschrift eine unentgeltliche Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.
- Nummer 22: Die Aufgabe der Luftrettung wird mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag vom Land auf andere Träger übertragen. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Landesliegenschaften sollen für die Dauer der Übertragung unentgeltlich überlassen werden.
- Nummer 23: Das für Finanzen zuständige Ministerium verhandelt mit der Stadt Neustrelitz die Gestaltung des „Schlossberg-Areals“. Mit der Regelung soll Vorsorge für die Umsetzung eines Verhandlungsergebnisses getroffen werden.
- Nummer 24: Die Flächen sollen dem Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (Fraunhofer IGD) zur Umsetzung des Konzeptes für ein „Innovationsgut Tellow“ pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Fokus liegt auf dem Transfer von „Smart Farming Tools“ (digital und automatisiert), die eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Flächenbewirtschaftung unterstützen oder ermöglichen. Es soll erprobt und gezeigt werden, wie mithilfe moderner Technologien Betriebsmittel und Arbeitskräfte eingespart werden können und gleichzeitig eine hohe Flächenproduktivität erreicht wird.

Es soll eine Klimaschonung durch technische Werkzeuge in Kombination von digitalen Lösungen und Techniken untersucht und nachgewiesen werden. Statt einzelner „Insellösungen“ soll der flächendeckende Einsatz verfolgt werden. Gesamtbetriebliche Konzepte sollen zwischen unterschiedlichen Stakeholdern auf Landes- und Bundesebene erarbeitet und unter realen Großstrukturen getestet und weiterentwickelt werden.

Eine Entwicklung soll „nah am Markt“ unter Einbeziehung von Praktikern und Anwendern stattfinden und die Transparenz und Offenheit gegenüber den landwirtschaftlichen Akteuren gefördert werden. Hierzu werden diverse Aktivitäten verfolgt.

In Kooperation mit einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb soll hierzu ein Testbetrieb für eine moderne, zukunftsgerichtete und innovative Flächenbewirtschaftung aufgebaut werden.

Der Landwirtschaftsbetrieb orientiert sich bei der Bewirtschaftung an den Anforderungen der angewandten Forschung. Erhöhter Zeitaufwand oder Kosten und unter Umständen geringere Erträge werden in die Bewirtschaftungsplanung integriert. Leistungen und Kosten des Bewirtschafters werden über das Fraunhofer IGD entsprechend kompensiert. Um diese Kompensation zu ermöglichen, bedarf es der pachtzinsfreien Flächenbereitstellung an Fraunhofer IGD.

Daher überlässt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Fläche von rund 370 ha LN unentgeltlich an das Fraunhofer IGD. Damit einher geht die erteilte Erlaubnis zur Unterverpachtung an einen regionalen Landwirtschaftsbetrieb zu mindestens dem jeweils üblichen Pachtzins, über den die Forschung gefördert finanziert werden soll.

- Nummer 25: Eine Förderung der Feuerwehren erfolgt durch Zuweisung. Alternativ kann es geboten sein, dass die Beschaffung der Investitionsgüter zur Ausstattung der Feuerwehren durch das Land erfolgt. Der mit dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ verfolgte Zweck kann dann nur durch eine unentgeltliche Übertragung erreicht werden.
- Nummer 26: Die Regelung ermöglicht es, Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke und bauliche Anlagen, unter Beachtung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union, unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert für Zwecke des Mobilfunkausbaus zu veräußern, zu überlassen oder zu belasten. Die Ermächtigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen, dient der Schaffung eines Rahmens für vorhabenbezogene Vertragsverhandlungen.
- Nummer 27: Aufgrund historisch bedingter Verhältnisse (z. B. Patronatspflichten) zwischen Kirche und Staat wurden Grundstücke bereits zu Zeiten des großherzoglichen Finanzministeriums der Kirche für kirchliche Zwecke zur Nutzung unentgeltlich übertragen, ohne dass diese Nutzungsverhältnisse schriftlich manifestiert wurden. Die Kirche nutzt die Liegenschaften bis heute unentgeltlich, hat bislang aber die Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten getragen. Die Liegenschaften werden teilweise auch als Dienstwohnungen für Bedienstete genutzt. Soweit die Liegenschaften z. B. aufgrund von Restitutionsansprüchen des Landes bestandskräftig dem Land zugeordnet wurden, ist das immer noch bestehende Nutzungsverhältnis zeitgemäßen vertraglichen Regularien zu unterwerfen.
- Nummer 28: Die Elektromobilität gewinnt weiterhin an Bedeutung. Neben ihrem aktiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei Einsatz von erneuerbaren Energien leistet sie wertvolle Unterstützung auf dem Weg zur Energiesouveränität Deutschlands. Wesentliche Voraussetzung für den Hochlauf der Elektromobilität ist eine bedarfsgerechte öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, die idealerweise auf erneuerbare Energien zurückgreift. Mit Nummer 27 soll das Land ermächtigt werden, an geeigneten Standorten Landesgrundstücke für die Errichtung sowie den Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur auch zu ermäßigten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise wenn ihre Errichtung im Landesinteresse liegt und zu marktüblichen Pachtpreisen kein Betreiber gefunden werden kann.

- Nummer 29 Die Bereitstellung von landeseigenen Liegenschaften zur Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender liegt im besonderen Landesinteresse. Diese Vorschrift soll eine bürokratiearme Möglichkeit bieten, den Landkreisen und Gemeinden bzw. deren damit beauftragten (Wohnungsbau-) Unternehmen geeignete Grundstücke zur Verfügung zu stellen, um temporäre wie auch dauerhafte Unterbringungsbedarfe decken zu können.
- Nummer 30 Das Helmholtz Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) beabsichtigt, die Kompetenzen im Bereich der Energieforschung an den Standorten Dresden und Rostock weiter auszubauen und hierfür ein Helmholtz-Institut für Hochenergiedichtephysik (HEDI) an der Universität Rostock zu errichten. Zwischen den Ländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Ministerpräsidentenebene eine Absichtserklärung zur Unterstützung des Institutsaufbaus unterzeichnet.

Das Institutsgebäude soll voraussichtlich auf dem Campus Albert-Einstein-Straße der Universität Rostock auf der Fläche des alten Rechenzentrums durch das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) als Bauherr errichtet werden. Neben der „inhaltlichen“ Nähe zum Forschungsgebäude Physik sollen auch räumliche Synergien in dem Institutsgebäude der Physik sowie dem Forschungsbau genutzt werden. Zu diesem Zweck soll mit der Vorschrift die unentgeltliche Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung („Wasserrahmenrichtlinie“) bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12.500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potenziell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes bzw. der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2.600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9.900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb, speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke, unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch „Paketkäufe“ sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist.

Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein. Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen veräußert werden sollen; sie verbleiben also grundsätzlich nicht dauerhaft im Landeseigentum. In Ausnahmefällen kann von einer Veräußerung abgesehen werden. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO).

(5) Der Erwerb von Moorstandorten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ist ein wichtiges Instrument, um die Wiedervernässung von Mooren in Geschwindigkeit und Umfang auf ein neues Niveau zu heben. Sobald eine Moorfläche dem Land gehört, kann es selbst über Wasserstandshebungen auf dieser Fläche befinden und sie Vorhabenträgern für diese Zwecke gegen Entschädigung zur Verfügung stellen.

(6) Bis 2040 stehen an den Universitätsmedizinen des Landes erhebliche Bauinvestitionen an. Um eine flexible Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahmen zu ermöglichen, wurden grundsätzliche Überlegungen für einen Systemwechsel bei der Finanzierung von Investitionen für die Unimedizinen hin zu einer Kreditfinanzierung vorgenommen. Das Land als Gewährträger wird danach durch die Universitätsmedizinen aufzunehmende Kredite für Bauinvestitionen mit Garantieerklärungen absichern. Grundlage für die abzusichernden Kredite sind Investitionsplanungen der Universitätsmedizinen, die im Rahmen eines Gewährträgersausschusses extern begutachtet und genehmigt wurden. Einzelheiten sind im LHG M-V geregelt. Bei einzelnen Projekten für die Garantieerklärung über 100 Mio. Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich. Garantieerklärungen können nur für ganze Projekte nicht für einzelne Kredite abgegeben werden. Die durch die Universitätsmedizinen zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen im Rahmen der Kreditaufnahme werden durch einen Landeszuschuss den Universitätsmedizinen nach Maßgabe des Landeshaushaltes ausgeglichen.

Zu § 13 – Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 – Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2026 und 2027 auf 2.100.000.000 Euro festgesetzt. Klarstellend ist in Satz 3 geregelt, dass das Werftenförderungsgesetz für die Förderung der Finanzierung des Baus von Schiffen und Konverterplattformen auf den Werften Anwendung findet.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2027 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

Mit der Regelung in Satz 2 soll die Flexibilität im Hinblick auf die Erhöhung des Bürgschaftsrahmens nach Absatz 1 erhöht werden. Damit besteht auch die Möglichkeit zur Übernahme von weiteren Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-up-Unternehmen im Land.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 250.000.000 Euro neu festgesetzt. Durch die mit Ausbleiben des Darlehensneugeschäftes seit Ende 2013 begonnene Abwicklung des Fonds reduziert sich das Erfordernis, am Kapitalmarkt zu refinanzieren, auf die nun geplanten Zuschussentnahmen für Breitband und Fusionszahlungen. Im Ergebnis ist auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffenen Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250.000.000 Euro möglich.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150.000.000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse bzw. Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende – und damit gegebenenfalls freizustellende – Volumen ist in dem Vertrag auf 166.000.000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und dem Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118) geändert worden ist, beträgt 7.000.000 Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und dem Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH) zusammen 7.000.000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7.000.000 Euro.

(10) Die Ermächtigung dient zur Umsetzung des Selbstversicherungsgrundsatzes. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikoversicherung für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, die Hochschulen, die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und andere Kultureinrichtungen sowie an die vom für Kultur zuständigen Ministerium institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann.

(11) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(12) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Der Satz 4 stellt klar, dass der Bürgschaftsrahmen für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern nicht durch vor dem 7. Juni 2013 eingegangene Bürgschaften oder bereits erfolgte Inanspruchnahmen aus Werft- oder Schiffsbürgschaften reduziert wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(13) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwendige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(14) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 des Landesbeamtengesetzes den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sogenannten D&O-Versicherung nachgekommen sind.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt – ggf. mittelbar – auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsrats­tätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. Ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

(15) Gemäß den Festlegungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist im Falle von Eigentumsübertragungen an Stiftungen und Verbände eine Gewährträgerschaft durch die Länder zu übernehmen. Um Erklärungen zur Gewährträgerschaft zu ermöglichen, schafft diese Vorschrift eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

(16) Das beim Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) Garching, Teilinstitut Greifswald angesiedelte Forschungsvorhaben Wendelstein 7-X (W 7-X), eine Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Kontext von Grundlagenforschung in der Hochtemperatur-Plasmaphysik, ist in Betrieb genommen worden. Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedarf einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 177 des Strahlenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist. Die Genehmigung setzt u. a. voraus, dass der Betreiber der Anlage für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen eine Deckungsvorsorge getroffen hat. Die Deckungsvorsorge kann durch eine Haftpflichtversicherung oder durch sonstige finanzielle Sicherheit erbracht werden.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Genehmigungsbehörde hat die für den Betrieb von W 7-X notwendige Deckungssumme mit Schreiben vom 16. September 2015 auf 25.000.000 Euro festgesetzt. Der Bundesanteil beträgt durch die Anteilfinanzierung von 90 Prozent 22.500.000 Euro, welcher vom Bund ebenfalls im Wege einer Garantierklärung erbracht wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss seinerseits 2.500.000 Euro abdecken.

(17) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte sich 1993 erfolgreich um den Sitz der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), einem Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), beworben und eine Unterstützung bei der Unterbringung in Gülzow zugesagt. Die FNR hat ihren Sitz in Gülzow. Sie unterstützt derzeit bundesweit rund 600 Vorhaben mit einer Gesamtfördersumme von knapp 193.000.000 Euro. Seitens des Bundes besteht die Absicht, die Betreuung und Abwicklung weiterer Fördermittel auf die FNR zu übertragen. Mit derzeit 86 Mitarbeitern ist sie ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Das Land hat am Erhalt und der Weiterentwicklung der FNR ein starkes Interesse. Die FNR ist zurzeit in 3 Mietliegenschaften untergebracht. Weitere Anmietungsmöglichkeiten sind am Standort Gülzow nicht vorhanden, Außenstellen haben sich nicht bewährt. Es besteht Handlungsbedarf zur Unterbringung weiterer Mitarbeiter, da bei der FNR in Gülzow kurzfristig weitere Einstellungen bevorstehen und mittelfristig von zusätzlichen Aufgabenübertragungen des Bundes ausgegangen werden kann.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH beabsichtigt, das sogenannte Holländerhaus am Standort der FNR zu sanieren und an die FNR zu vermieten. Die Mietkosten für das Gebäude sollen der FNR durch das Bundesministerium im Wege einer institutionellen Förderung bereitgestellt werden. Mit der Mietgarantie soll der Landgesellschaft hinsichtlich ihrer Investitionen im Rahmen der Sanierung Sicherheit gegeben werden. Eine Inanspruchnahme der Garantie soll nur in dem Fall möglich sein, wenn die FNR den Mietvertrag kündigt, bevor die Investitionskosten durch die Mieteinnahmen kompensiert werden konnten. Im Hinblick auf die Entwicklung der FNR am Standort Gülzow kann dieser Fall als unwahrscheinlich angesehen werden.

(18) Das AgroBio Technikum Groß Lüsewitz wurde mit Kaufvertrag vom 20. Dezember 2021 von der Gemeinde Sanitz an die Landgesellschaft M-V mbH verkauft. Der Kaufpreis betrug 1.830.000 Euro und weicht daher nicht von den Planungen zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung ab.

Die Baukostenschätzungen für die Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im AgroBio Technikum stammen von April bzw. Mai 2019 sowie aus der als Anlage zum Verkehrswertgutachten der Gemeinde Sanitz beigefügten Zuarbeit eines Bausachverständigen von Oktober 2019. Hier muss hinsichtlich der zu erwartenden Umbau- und Sanierungskosten von einem deutlichen Preisanstieg ausgegangen werden.

Der Hauptteil der Bauleistungen im AgroBio Technikum wird in den Jahren 2023 bis 2024 erwartet. Vermehrt verwenden Unternehmen in der Bauwirtschaft Stoffpreisgleitklauseln in Bauverträgen, um das Kostenrisiko bei Bauprojekten in Grenzen zu halten. Auch bei öffentlichen Aufträgen von Baumaßnahmen durch die staatlichen und kommunalen Hochbauverwaltungen sind in Vergabeverfahren Stoffpreisgleitklauseln zu verwenden.

Es wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten Ankaufkosten mit 2.013.000 Euro unverändert bleiben, jedoch muss bei den Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaukosten im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von August 2021 mit einem Anstieg von 809.000 Euro auf nunmehr 3.120.000 Euro netto gerechnet werden.

Das Investitionsvolumen wird damit insgesamt einen Umfang von ca. 5.133.000 Euro netto haben. Der Mietgarantiebedarf umfasst damit einen Betrag von 5.100.000 Euro.

(19) Gemäß § 18 Absatz 1 der Deponieverordnung hat der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde die Sicherheit zu leisten, die zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird. Nach § 18 Absatz 2 der Deponieverordnung setzt die Behörde Art und Umfang der Sicherheit fest. Neben Bürgschaften oder Garantien durch Kreditinstitute sind gleichwertige Sicherheiten möglich. Von einer Sicherheit kann nach Absatz 4 abgesehen werden, wenn z. B. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Land oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit erfüllt ist. Die IAG wird in der privaten Rechtsform einer GmbH geführt und unterliegt somit dem Insolvenzrecht. Auf dieser Grundlage sieht das StALU Westmecklenburg keine Möglichkeit der Gewährung einer im § 18 Absatz 4 der Deponieverordnung formulierten Ausnahmeregelung. Die Ermächtigung für das Patronat ebnet die nächsten Schritte zur Erbringung der Sicherheitsleistung gegenüber dem StALU Westmecklenburg.

(20) Das Land ist gemäß § 104b Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Gewährträger für die Universitätsmedizinen. Bis 2040 stehen an den Universitätsmedizinen des Landes erhebliche Bauinvestitionen inklusive ggf. notwendiger Ersteinrichtung an. Um eine flexible Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahmen zu ermöglichen, wurden grundsätzliche Überlegungen für einen Systemwechsel bei der Finanzierung von Investitionen für die Unimedizinen hin zu einer Kreditfinanzierung vorgenommen. Das Land als Gewährträger wird danach durch die Universitätsmedizinen aufzunehmenden Kredite für Bauinvestitionen inklusive ggf. notwendiger Ersteinrichtung mit Garantieerklärungen absichern. Grundlage für die abzusichernden Kredite sind Investitionsplanungen der Universitätsmedizinen, die im Rahmen eines Gewährträgersausschusses extern begutachtet und genehmigt wurden. Einzelheiten sind im LHG M-V geregelt. Bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 100 Mio. Euro ist vor Abgabe der ersten Garantieerklärung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich. Die durch die Universitätsmedizinen zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen im Rahmen der Kreditaufnahme werden durch einen Landeszuschuss an die Universitätsmedizinen nach Maßgabe des Landeshaushaltes ausgeglichen.

Zu § 15 – Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 auf 1.000.000 Euro festgelegt.

Zu § 16 – Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzuges durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1.000.000 Euro entspricht der von kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau z. B. aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 – Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtages bzw. ohne Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

Im Haushaltsvollzug 2020/2021 werden die EU-Dokumente für die dann neu beginnende Förderperiode 2021 bis 2027 aufzustellen und bereits ab dem Haushalt 2021 umzusetzen sein. Daher wird es notwendig, entsprechend der für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumente von den Ermächtigungen Gebrauch zu machen.

Zudem ist es nunmehr möglich, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen. Denn im Jahr 2020 wurde bekannt, dass die aktuelle ELER II-Förderperiode 2014 bis 2020 bis Ende 2022 verlängert wird. Die Jahrescheiben 2021 und 2022 der (ursprünglichen) ELER III-Förderperiode 2021 bis 2027 wurden in die laufende ELER II-Förderperiode aufgenommen, die ELER III-Förderperiode beginnt folglich erst in 2023 und läuft voraussichtlich bis 2027.

Darüber hinaus hat die EU für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche ELER-Mittel zur Verfügung gestellt. Bisher bestand keine haushaltsrechtliche Ermächtigung, im Rahmen der Bewirtschaftung zusätzliche ELER-Mittel in den Ansatz (Sollerhöhung) zu bringen.

Durch die Möglichkeit, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen, sollen folgende Vorgänge möglich sein:

- Aufnahme der zusätzlichen EU-Mittel in den Haushalt durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Einnahmetiteln
- Einräumen von Ausgabeermächtigungen durch Sollerhöhung bei den entsprechenden Ausgabebetiteln in Höhe der zusätzlichen Einnahmen (Einnahme-Ausgabe-Verknüpfung)

Dennoch besteht die Maßgabe, dass eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken ist.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung bzw. des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde u. a. wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossenen Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im 2. Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung. Zudem können mit den Mitteln auch die zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten gedeckt werden.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

(11) Für die haushaltstechnische Verknüpfung von Umsatzsteuereinnahmen und Umsatzsteuer Ausgaben in Fällen von § 2b UStG soll eine „Generallösung“ zur Ermächtigung für Ausgaben bei dem Titel 532.99 geschaffen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Erfahrungswerte zur Höhe der Einnahmen und Ausgaben derzeit nicht vorliegen und die Ressorts aktuell für diese Zwecke überwiegend nur Leertitel angemeldet haben.

Zu § 17a – Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Der Bund unterstützt die Länder bei der Bewältigung besonderer Belastungen durch Änderungen in der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens. Durch die Anhebung des Länderanteiles hat der Bund beispielsweise einen Teil der Belastung der Länder aus der Entwicklung der Flüchtlingszahlen abgedeckt. Künftig sollen diese Mehreinnahmen als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c LHO gelten. Damit wird dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermöglicht, im Zusammenhang mit der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel in außer- und überplanmäßige Ausgaben einzuwilligen.

Zu § 17b – Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“

(1) Die Ermächtigung ist erforderlich, um künftige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ der Zwecksetzung des Sondervermögens entsprechend aus dem Landeshaushalt heraus verausgaben können. Diese Ermächtigung tritt in der Bewirtschaftung neben die Ermächtigung aus § 17 Absatz 4.

(2) Mit der Ermächtigung soll eine weitere Zuführung an das Sondervermögen „Universitätsmedizinen MV“ ermöglicht werden, soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsplans notwendig ist.

Zu § 18 – Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Die endgültig festgestellten Rahmenpläne liegen im Bereich der GAK erst vor, wenn der PLANAK-Beschluss vorliegt, oft erst Mitte des laufenden Haushaltsjahres. Deswegen erstellt das BMEL gemäß § 10 Absatz 2 GAK-Gesetz in der Regel vorab einen Bescheid über eine Vorauszahlung. Um den Mittelabfluss zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Ansätze aufgrund dieses Bescheides bereits notwendig.

Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht.

(2) Mit Absatz 2 gilt die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen. Die Ergänzung um Maßnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus beruht auf der Einführung des Artikels 104d des Grundgesetzes. Mit dieser Vorschrift wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Die Einzelheiten werden auch hier im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land abgestimmt. Darüber hinaus ist es notwendig, die Deckungsmöglichkeiten um Mehreinnahmen zu ergänzen.

(3) Darüber hinaus ist es notwendig, Haushaltsvermerke, insbesondere die Deckungsmöglichkeiten, zu ergänzen, um Regelungen des Bundes vollständig nachzuzeichnen. Dazu ist es notwendig, Haushaltsvermerke an Kapitel, Titeln sowie Maßnahmegruppen entsprechend der Vorgaben des Bundes anzupassen oder neu auszubringen.

Zu § 19 – Weitergeltung von Bestimmungen

Nach Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann das Haushaltsgesetz vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes außer Kraft treten. Ist der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Haushaltsjahres festgestellt worden, ermächtigt Artikel 62 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur vorläufigen Haushaltsführung. Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung dieses Gesetzes mit gesichert. Die §§ 1, 2 und 4 gelten nur insoweit weiter, wie sie Feststellungen für das jeweilige Haushaltsjahr treffen.

Zu § 20 – Inkrafttreten

Die Regelungen sollen aufgrund des Jährlichkeitsprinzips im Haushaltsrecht am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Aus den Normen des Gesetzes ergibt sich hinreichend klar, welche Regelungen auf welches Haushaltsjahr anwendbar sind.

Synopse Haushaltsgesetz 2024/2025 zu Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
vom 18. Dezember 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVOBl. M-V S. 206)		
§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	§ 1 Feststellung des Haushaltsplans	
<p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 11 277 041 800 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 2. 11 316 595 300 Euro für das Haushaltsjahr 2025 <p>festgestellt.</p>	<p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024-2026 und 2025 2027 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 11 118 182 80011 673 428 500 Euro für das Haushaltsjahr 20242026 und 2. 11 532 038 10011 784 895 600 Euro für das Haushaltsjahr 20252027 <p>festgestellt.</p>	
<p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 983 296 000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 und 2. 1 707 476 000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 <p>festgestellt.</p>	<p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024-2026 und 2025 2027 auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 983 296 0001 469 360 000 Euro für das Haushaltsjahr 20242026 und 2. 1 707 476 0001 254 758 000 Euro für das Haushaltsjahr 20252027 <p>festgestellt.</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
§ 2 Kreditermächtigungen	§ 2 Kreditermächtigungen	
<p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2024 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und 2. für das Haushaltsjahr 2025 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird. 	<p>(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben 1. für das Haushaltsjahr 2026 Kredite bis zur Höhe von 277 511 417 Euro aufzunehmen und, 2. für das Haushaltsjahr 2027 Kredite bis zur Höhe von 277 511 417 Euro aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird festgestellt, dass für das Haushaltsjahr 2026 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird und für das Haushaltsjahr 2027 keine Abweichung von der konjunkturellen Normallage erwartet wird.</p>	<p>Kreditermächtigung i.S.d. Art. 109 Abs. 3 GG</p> <p>redaktionell</p>
<p>(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen, deren Höhe 	<p>(2) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Kredite aufnehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, ;- soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Er- 	<p>redaktionell</p> <p>Klarstellung</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und</p> <p>2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <p>1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p>	<p>mächtigungen, deren Höhe sich aus Nummer 5 des Kreditfinanzierungsplanes (Teil III des Gesamtplanes) ergibt, fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und</p> <p>2. in Höhe des Betrages, in dem die Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite in den Vorjahren aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der Differenz zwischen fortgeschriebener haushalterischer Verschuldung und fundierter Verschuldung im Haushaltsjahr und</p> <p>32. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.</p> <p>Kredite können des Weiteren aufgenommen werden</p> <p>1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.</p>	<p>Klarstellung, dass diese Regelung keine haushaltsjahrübergreifende Ermächtigung darstellt, sondern lediglich an Tatbestände anknüpft, die aus vorhergehenden Haushaltsjahren stammen. Auf dieser Grundlage wird eine neue Ermächtigung für das betreffende Haushaltsjahr eröffnet.</p> <p>redaktionell</p>
<p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p>	<p>(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.</p>	<p>Eine solche Ermächtigung wurde in den letzten Jahren nicht genutzt. Sie wird aller Voraussicht nach auch in den nächsten zwei Jahren nicht notwendig werden.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>Die Entwicklung der fundierten Verschuldung, der internen Ausleihungen bei Liquiditätspositionen sowie der haushalterischen Verschuldung sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.</p>	redaktionell - bisher Satz 2 in Absatz 5
<p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p>	<p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p>	
<p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.</p>	<p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.</p>	Systematik, Eigener Absatz 3
<p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p>	<p>(6) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufnehmen.	
<p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	<p>(7) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen nach den Nummern 1 bis 4a der Anlage 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von KrankenhäusernKrankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311, 3333) geändert worden ist. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	
<p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.</p>	<p>(8) Mehreinnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Bildung von Rücklagen, für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und für Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.</p>	
<p>(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versor-</p>	<p>(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-</p>	<p>Vor dem Hintergrund der neuen nachhaltigen Anlagestrategie des Versorgungsfonds ist diese Ermächtigung entbehrlich.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
gungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.	Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.	
(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.	(109) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern (Landesforstanstalt) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Dreimonatsbetrages der Umsatzerlöse gemäß dem letzten durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss der Landesforstanstalt begrenzt. Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten, wenn eine höhere Obergrenze festgesetzt worden ist.	redaktionell
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.	(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.	
(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.	
§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren	§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren	
(1) Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	(1) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	<p>(2) Zur Einhaltung des Verbots der Nettoneuverschuldung nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium Ausgaben sperren, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächlichen Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen nach Artikel 107 des Grundgesetzes unterhalb der Haushaltsplanansätze bleiben werden und daraus ein Fehlbetrag zum Ende des Haushaltsjahres resultieren wird. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p>	
<p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p>	<p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.	(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen – von der Ausgabe abgesetzt werden.	
§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen	§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen	
(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.	(1) Zulasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabebetitel für Darlehen einrichten.	redaktionell
(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung)	(2) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung)	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	<p>sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium vom für Finanzen zuständigen Ministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes durch das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	
<p>(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer</p>	<p>(3) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.</p>	<p>Eine entsprechende Regelung ist in der Verwaltungsverfahrensvorschrift zu § 44 LHO enthalten. Das Besserstellungsverbot ist eine verwaltungspraktische Regelung und betrifft Detailfragen der Zuwendungsgewährung und der wirtschaftlichen Mittelverwendung.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	<p>Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	<p>Die Verankerung des Besserstellungsverbot es ausschließlich in den Verwaltungsverfahrensvorschriften ist sachgerecht, da diese flexibler angepasst werden können als gesetzliche Regelungen. Andere Bundesländer regeln das Besserstellungsverbot ebenfalls ausschließlich in Verwaltungsverfahrensvorschriften.</p>
<p>(4) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.</p>	<p>(43) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das jeweils zuständige Ressort wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministeriumdem für Finanzen zuständigen Ministerium, die Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenübersichten geändert werden.</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.	(45) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.	redaktionell
(6) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind in Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.	(56) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind in Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird.	redaktionell
(7) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.	(67) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage rücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.	redaktionell Die Rücklage wurde schon mit Artikel 6 des Gesetzes vom 30.12.2024 (GVOBL 354, 394) aufgelöst.
(8) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen,	(78) Ausgaben können auch geleistet werden für die angemessene Bewirtung bei Besprechungen,	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.</p>	<p>wenn Teilnehmer von einem anderen Dienort an der Besprechung teilnehmen oder die Dauer der Besprechung eine Bewirtung angebracht erscheinen lässt. Auch im Zusammenhang mit besonderen dienstlichen Anlässen können in einem dem Anlass angemessenen Umfang Ausgaben geleistet werden. Nähere Regelungen trifft das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium mit dem Bewirtschaftungserlass.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p>	
<p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.99 2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. 	<p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Titel 981.999955, 2. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist. 	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.</p>	<p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben mit Ausnahme der Maßnahmegruppe 95 „Personalausgaben für Nachwuchs“. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind. Das Finanzministerium- Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 2 zu erlassen.</p>	<p>Die Personalausgaben für Nachwuchs (MG 95) werden zukünftig in der MG 95 veranschlagt. Dennoch ist es notwendig, dass eine Deckungsfähigkeit mit anderen Titeln aus der Hauptgruppe 4 besteht.</p> <p>redaktionell</p>
<p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanzministeriums deckungsfähig.</p>	<p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 7 und der Hauptgruppe 8. Daneben sind im Kapitel 1216 die Ausgaben der Gruppe 519 einseitig zulasten der Ausgaben der Hauptgruppe 7 bis zur Höhe von 2 000 000 Euro mit Zustimmung des Finanz- ministeriumsdes für Finanzen zuständigen Ministeriums deckungsfähig.</p>	<p>redaktionell</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.</p>	<p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten und 2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft. <p>Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erlassen.</p>	redaktionell
<p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplanes Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf fünf Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplanes, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.</p>	<p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplanes Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf fünf Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplanes, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium ist zu unterrichten. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtages ist jährlich zu unterrichten.</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können in Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 13 Planstellen der Besoldungsordnungen W und C des Kapitels 1372 zugunsten des Kapitels 1371 und des Kapitels 1374 zugunsten des Kapitels 1373 in Anspruch genommen werden.</p>	redaktionell
<p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756, 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist, 3. bis zu 200 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 0756 zur schrittweisen Umsetzung 	<p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und des Absatzes 2 können im Einzelplan 07 wie folgt kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für Lehrkräfte und für Lehramtsanwärter und -referendare innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756, 2. mit Zustimmung des Finanzministeriums für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0758, wenn damit eine entsprechende Entlastung der Lehrkräfte an Schulen von Verwaltungsaufgaben oder eine Förderung von Projekten zur Fortentwicklung des Schulsystems verbunden ist, 	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Stellen zugunsten des Kapitels 0758,</p> <p>4. mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu zehn Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,</p> <p>6. bis zu 21 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 03 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.</p> <p>Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.</p>	<p>3. bis zu 20010 Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0751 bis 07576 zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes, darunter zehn Stellen zugunsten des Kapitels 0758,</p> <p>4. mit Zustimmung des Finanzministeriumsdes für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu zehn3 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 6003 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) für den Bereich der Rahmenplanarbeit und der Erarbeitung von Prüfungsaufgaben sowie für den Aufgabenpool bei der Kultusministerkonferenz,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701 und 0750 für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen für die Schulen des Landes,</p> <p>6. bis zu 21 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 Maßnahmegruppe 6003 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bis zu zwei2 Stellen für Lehrkräfte zugunsten des Kapitels 0701 jeweils für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Seiteneinsteigerausbildung.</p>	<p>Umsetzung der Inklusion hat einen Stand erreicht, dass die 190 Stellen in den Stellenplänen veranschlagt sind. Deshalb ist Nr. 1 als Ermächtigung ausreichend. Schulkapitel redaktionell angepasst.</p> <p>Das Kontingent wird an die tatsächlichen Erforderlichkeiten angepasst.</p> <p>redaktionell</p> <p> </p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>7. bis zu 25 Stellen für Lehrkräfte zugunsten der Kapitel 0701, 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und 0758 für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung.</p> <p>Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.</p>	<p>Im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung fallen neue Aufgaben an und können mit dem vorhandenen Personal und Stellen in den Kapiteln 0701, Kapitel 0701 Maßnahmegruppe 60 (Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern) und bei den Staatlichen Schulämtern nicht bewältigt werden. Es sollen daher Stellen aus den Schulkapiteln vorübergehend kapitelübergreifend genutzt werden</p> <p>redaktionell</p>
<p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht. 	<p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, zur Vermittlung von Beschäftigten oder für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>2. Stellen einzelplanübergreifend umzusetzen, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts besteht.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	
<p>(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes, 	<p>(6) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellen für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung und für die Dauer der Elternzeit sowie für die Dauer der unmittelbar angrenzenden oder die Elternzeit unterbrechenden Inanspruchnahme von Erholungsurlaubsansprüchen, 2. Stellen für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes, 	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,</p> <p>4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,</p> <p>6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,</p> <p>7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p> <p>a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn Stellen und zusätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne</p>	<p>3. Stellen für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei3 Monaten,</p> <p>4. Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs6 Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder in die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Europäischen Union entsandt werden, mit Zustimmung des Finanzministeriumsdes für Finanzen zuständigen Ministeriums in insgesamt bis zu fünf5 Fällen,</p> <p>5. Stellen für Lehrkräfte, die länger als sechs6 Monate mit Erstattung der Bezüge an eine Hochschule abgeordnet werden,</p> <p>6. Stellen für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,</p> <p>7. für Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Digitalisierung oder Geschäftsprozessoptimierung</p> <p>a) je Ressort innerhalb des Personalausgabenbudgets bis zu zehn10 Stellen und zu</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>b) insgesamt bis zu sechs Stellen im Finanzministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,</p> <p>c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium für die „MV-Beratung“,</p> <p>d) im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,</p> <p>e) ressortübergreifend insgesamt bis zu zehn Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,</p> <p>8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,</p> <p>9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab</p>	<p>sätzlich in besonderen Fällen mit Zustimmung des Finanzministeriums des für Finanzen zuständigen Ministeriums bis zu ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>b) insgesamt bis zu sechs⁶ Stellen im Finanzministerium im für Finanzen zuständigen Ministerium für die Geschäftsstelle des Projektes „Zukunft der Verwaltung MV“,</p> <p>c) insgesamt bis zu 19 Stellen im Finanzministerium im für Finanzen zuständigen Ministerium für die „MV-Beratung“,</p> <p>d) im Finanzministerium im für Finanzen zuständigen Ministerium insgesamt bis zu sieben⁷ Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,</p> <p>e) ressortübergreifend insgesamt bis zu zehn¹⁰ Stellen in Umsetzung des Rotationsprogramms der Staatskanzlei in den abgebenden Ressorts,</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,</p> <p>9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von drei Monaten,</p> <p>10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung</p> <p>a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder</p> <p>b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriums,</p> <p>11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums je Ressort bis zu 1 Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mit-</p>	<p>8. Stellen für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,</p> <p>9. Stellen außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für alle nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu drei Monate,</p> <p>9a. Stellen für alle nachzubesetzenden Altersabgänge von Schulleitungen und stellvertretenden Schulleitungen für die Dauer von drei3 Monaten,</p> <p>10. Stellen für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamte und Richter im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit, wenn diese Personen zur Vermeidung einer Zurruesetzung</p> <p>a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle oder</p> <p>b) auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmer weiterverwendet werden, mit Zustimmung des Finanzministeriumsdes für Finanzen zuständigen Ministeriums,</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>glieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu zwölf Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu zwölf Stellen,</p> <p>13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung solange Fondsmittel vorhanden sind,</p> <p>14. zur Umsetzung des inklusiven Systems an öffentlichen Schulen bis zu 125 Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte in den Kapiteln 0751 bis 0756,</p> <p>15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,</p> <p>16. im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bis zu 15 Stellen im Kapitel 0401 zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503 mit Zustimmung des Finanzministeriums,</p> <p>17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten.</p>	<p>11. für „Einer für Alle“-Projekte unter Bereitstellung von Personalausgaben-Verstärkungsmitteln mit Zustimmung des Finanzministeriums des für Finanzen zuständigen Ministeriums je Ressort bis zu 4ein Prozent der Stellen im Regelbereich ohne die Bereiche Polizei, Schulen und Hochschulen für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>12. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen, für freigestellte Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung insgesamt bis zu zwölf12 Stellen sowie für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insgesamt bis zu zwölf12 Stellen,</p> <p>13. Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung, solange Fondsmittel vorhanden sind,</p> <p>14. zur Umsetzung des inklusiven Systems sowie für Einzelmaßnahmen zur evidenzbasierten Schul- und Unterrichtsentwicklung an öffentlichen Schulen bis zu 125150, davon 125 Stellen für unterstützende pädagogische Fachkräfte, in den Kapiteln 0751 bis 0756,</p> <p>15. für Alltagshilfen an Schulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 75 Stellen in den Kapiteln 0751 bis 0755,</p> <p>16. im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern bis zu 15 Stellen</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>Die insgesamt erforderliche Datenerfassung und folglich Auswertung (evidenzbasierte Unterrichts- und Schulentwicklung) ist durch die Schulverwaltung und die Schulaufsicht zu initiieren und eng zu begleiten. Eine Aufgabe, die es bisher für Schulverwaltung und -aufsicht nicht gab. Da der Umfang der Aufgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bestimmt werden kann, soll zunächst von einer Doppelbesetzungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>im Kapitel 0401 zur Inanspruchnahme bei Kapitel 1503 mit Zustimmung des Finanzministeriumsdes für Finanzen zuständigen Ministeriums,</p> <p>17. zur Stärkung der basalen Kompetenzen an Grundschulen aus Mitteln des 50-Millionen-Paketes Bildung 2023 bis zu 25 Stellen,</p> <p>18. für Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuregelungen des Lehrkräftebildungsgesetzes bis zu vier Stellen im Kapitel 0701 und 0701 Maßnahmengruppe 60</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Über die Inanspruchnahme der Ermächtigungen dieses Absatzes ist das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu unterrichten. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Durch die Änderungen im Gesetz zur Lehrkräftebildung sind zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten notwendig. Im Einzelplan 07 fallen für die Ausweitung der dem Institut für Qualitätsentwicklung zugeschriebenen Aufgaben (z.B. Auflegen von begleitenden Förderprogrammen für die Qualifizierung für eine Befähigung für ein Lehramt in einem weiteren Fach, Einführung eines Sekundarstufenlehramtes, Integrierung Quereinstiegs-Master) zusätzliche konzeptionelle und organisatorische Aufgaben an.</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministerium für die Dauer von maximal zwei Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.</p>	<p>(7) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe überschritten wird, darf das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium für die Dauer von maximal zwei2 Jahren entsprechenden Doppelbesetzungen zustimmen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E 15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p>	<p>(8) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Im Fall der Besoldungsgruppe A16 gilt die Ermächtigung nur insoweit, als dass dem Beschäftigten überwiegend Aufgaben zugewiesen werden sollen, deren Tätigkeitsmerkmale oberhalb der Entgeltgruppe E15 liegen. Satz 1 gilt entsprechend auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(9) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind, 2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden, 3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte, 4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete, 5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder 6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten. <p>Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>(9) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die länger als sechs6 Monate ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt sind, 2. für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit Erstattung der Bezüge durch Dritte an Einrichtungen außerhalb des Landeshaushaltes abgeordnet oder diesen zugewiesen werden, 3. für in das frühere Dienstverhältnis auf Antrag zurückzuführende Beamte, Richter oder Arbeitnehmer deren Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis ruhte, 4. für rückkehrende Beamte und Richter, deren ruhendes Dienstverhältnis kraft Gesetz endete, 5. für rückkehrende Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden, oder 6. für rückkehrende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhten. <p>Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder</p>	<p>(10) Kann ein Beschäftigungsverhältnis mit Wegfall der Ermächtigung aus arbeits-, beamten- oder</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>richterrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium für die weggefallene Ermächtigung eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereiches für Regelaufgaben desselben Einzelplanes die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe sowie Fachrichtung und Verwendungsbereich frei wird. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	
<p>(11) Das Finanzministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren.</p>	<p>(11) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren.</p>	redaktionell
<p>(12) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte,</p>	<p>(12) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte,</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	
<p>(13) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>(13) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(14) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht</p>	<p>(14) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des für Bildung zuständigen Ministeriums in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl liegen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht deutscher Herkunftssprache können monatlich Anpassungen der Stellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrundeliegenden Schülerzahl,</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	<p>sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache verbleibt ein Sockel von 100 Stellen. Der Finanzausschuss des Landtages ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	
<p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>(15) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des für Bildung zuständigen Ministeriumszusätzliche Stellen für die fachliche Begleitung von Referendaren im Schulbereich ausbringen, sofern die Erhöhung der Referendarstellen dies erfordert. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung des für Bildung zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.</p>	<p>(16) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Aus-</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	wirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.	
<p>(17) Das Finanzministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 93 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	<p>(17) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Grundsteuerreform zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 9360 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	redaktionell
<p>(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3 heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im</p>	<p>(18) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371 bis 1378 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit Professoren Planstellen der Besoldungsgruppe W2 nach Besoldungsgruppe W3</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.</p>	<p>heben. Die Hebung ist durch Senkung oder Einsparung von Stellen zu decken. Die Änderungen sind im nächsten Stellenplan oder in den Stellenübersichten der Wirtschaftspläne der Kapitel 1372 und 1374 auszuweisen.</p>	
<p>(19) Das Finanzministerium darf bis zu sieben zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.</p>	<p>(19) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf bis zu sieben7 zusätzliche Stellen im Kapitel 0503 im Zusammenhang mit der Übernahme von Programmieraufgaben im Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung ausbringen. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem kw-Vermerk „mit Wegfall der Personalbereitstellung für KONSENS-Leistungen“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die notwendige Deckung der Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und für die erforderlichen Sachmittel wird durch Einsparungen von Leistungsentgelten an den Verbund für Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung erbracht.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu sechs zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB</p>	<p>(20) Das Finanzministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu sechs zusätzliche Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Umsetzung der Fachaufsicht im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe erforderlich sind (§ 9 AG-SGB IX M-V sowie § 13 AG-SGB</p>	<p>Die vom SM angemeldeten sechs Kernstellen werden als Ergebnis der Haushaltsverhandlungen 2026/2027 auf der Grundlage des Konzeptes ausgebracht. Die Regelungen kann entfallen.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>IX M-V sowie § 13 AG-SGB XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplanes 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	<p>XII M-V). Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines steuerungsorientierten Konzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport zu inhaltlichen und methodischen Schwerpunkten der Fachaufsicht sowie den dafür erforderlichen Stellenbedarfen, um insbesondere der gegenwärtigen Ausgabenentwicklung entgegenzuwirken. Das Konzept ist vorab mit dem Finanzministerium einvernehmlich abzustimmen. Die Stellen nach Satz 1 sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2025, sofern eine mit dem Finanzministerium abzustimmende Evaluation der Fachaufsicht Sozialhilfe und Eingliederungshilfe nicht den Fortbestand dieser Stellen begründet“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Budget des Einzelplanes 10 zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	
<p>(21) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der Ar-</p>	<p>(2120) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren, zentralen Fragen des Einwanderungsrechtes und der</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>beitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	<p>Arbeitsmigration zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in den Kapiteln 0401, 0407 und 0906 in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	<p>Erweiterung der Ermächtigung auf das Innenministerium</p>
<p>(22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal-</p>	<p>(2221) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese vorübergehend für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO (Windenergieanlagen) zusätzlich erforderlich sind. Die Stellen für Streitigkeiten gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 3a VwGO der Verwaltungsgerichtsordnung sind im Kapitel 0906 mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p>	<p>zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p>	
<p>(23) Nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow darf das Finanzministerium auf Antrag des zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen ausbringen. Die Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p>	<p>(23) Nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zur Weiterentwicklung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Güstrow darf das Finanzministerium auf Antrag des zuständigen Ministeriums zusätzliche Stellen ausbringen. Die Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.</p> <p>(22) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag eines Ressorts zusätzliche Stellen im Zusammenhang mit der Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan mit einem Vermerk „kw: mit Wegfall der Aufgabe“ auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu fi-</p>	<p>Das Konzept wurde vorgelegt, deswegen kann diese Ermächtigung zukünftig entfallen.</p> <p>Zur Umsetzung der vielen Projekte im Rahmen des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sowohl aus dem Anteil für das Land aber auch weiterer Projekte aus den Mitteln des Bundes, ist es notwendig sowohl bei der Steuerung als auch bei der Umsetzung zusätzliches Personal einzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden können. Eine nähere Spezifizierung für den Stellenhaushalt ist aktuell allerdings nicht möglich.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt .</p>	
<p>(24) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bis zu zwölf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese der Erarbeitung oder Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie zum Beispiel Datenerhebungen und -analysen im Bereich des Klimaschutzes dienen, die aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 10 im Kapitel 0804 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p>	<p>(24) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt bis zu zwölf zusätzliche Stellen ausbringen, soweit diese der Erarbeitung oder Umsetzung strategischer Konzeptionierungen und Planungen einschließlich dafür notwendiger Maßnahmen wie zum Beispiel Datenerhebungen und -analysen im Bereich des Klimaschutzes dienen, die aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 10 im Kapitel 0804 auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen und die erforderlichen Sachmittel sind grundsätzlich aus den entsprechenden Budgets des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal- und Sachmittel werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.</p> <p>(23) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums in den Kapiteln 1371,</p>	<p>Ermächtigungsgrundlage ausgeschöpft, durch Ausweisung im Stellenplan 26/27 nicht mehr erforderlich</p> <p>Ziel der Landesregierung ist es, die Lehrkräftebildung an den Hochschulen des</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>1373, 1375 und 1376 zusätzliche Planstellen und Stellen für die Umsetzung der Lehrkräftebildungsreform ausbringen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Planstellen und Stellen sind aus den im Kapitel 1370 veranschlagten Mitteln für die Lehrkräftebildungsreform des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>Landes inhaltlich und strukturell neu aufzustellen und zukunftsorientiert auszurichten.</p> <p>Mit der Umsetzung der Reform der Lehrkräftebildung sind zusätzliche Stellen notwendig, um den erhöhten Personalbedarf an den Hochschulen abzudecken. Die Stellenbedarfe sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifizierbar, da die detaillierte und ausdifferenzierte Umsetzungsplanung für die Maßnahmen an den Hochschulen und die damit verbundene Untersetzung mit Stellen erst im Rahmen der Erarbeitung der (Teil-)Zielvereinbarungen erfolgt. Es ist dabei zu beachten, dass die neuen, zusätzlichen Stellen nicht vollständig ab dem Jahr 2026 notwendig sind, sondern schrittweise bis einschließlich 2030 eingerichtet werden müssen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit im Haushaltsgesetz, eine Ermächtigung für die Ausbringung von zusätzlichen Stellen und Planstellen im Rahmen der Lehrkräftebildungsreform zu schaffen</p>
	<p>(24) Das für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bis zu 6 zusätzli-</p>	<p>Im Ergebnis der Task Force Sozialreform hat sich gezeigt, dass die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe im</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>che Stellen im Kapitel 1001 ausbringen, soweit diese zur Entwicklung und Umsetzung der einheitlichen Steuerung der Deckung der Bedarfe und für die Erhebung, die Übermittlung, die Verarbeitung und die Auswertung von Daten und Informationen sowie die Entwicklung und Betreuung der damit verbundenen IT-Fachverfahren insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Stellen erhalten den Vermerk „kw: zum 31. Dezember 2030“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport für Soziales zuständigen Ministeriums zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Ausgaben für Personal werden im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>Bereich der Eingliederungshilfe sowie die Stärkung der Datenbasis der Fachaufsicht erforderlich sind, um den Ausgabenanstieg im Bereich der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe maßgeblich zu dämpfen. Diese Aufgaben werden durch Änderungen im AG-SGB IX M-V sowie AG-SGB XII M-V mit den Artikeln 4 und 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 gesetzlich umgesetzt. Die sich daraus ergebenden Stellenbedarfe sind für den Stellenhaushalt noch nicht veranschlagungsreif, da das konkrete Vorgehen zunächst entwickelt und in einer Verordnung festgelegt werden soll.</p>
<p align="center">§ 8a Zentrales Nachbesetzungsverfahren</p>	<p align="center">§ 8a Zentrales Nachbesetzungsverfahren</p>	
<p>(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das Finanzministerium nach Vorlage von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten durch die obersten Landesbehörden und Bestätigung von Einzelmaßnahmen durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“</p> <p>1. gesperrte Demografie-Stellen der MG 97 „Demografie - Stellen“ einzelplanübergreifend in</p>	<p>(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern darf das für Finanzen zuständige Ministerium nach Vorlage von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten durch die obersten Landesbehörden und in den Maßnahmegruppen 98 „GPO-Stellen“ neue Stellen mit kw-Vermerk unter Angabe des Projektes und des</p>	<p>Vereinfachung beim Controlling und der Ausbringung der ausgebrachten Stellen durch Anpassung des Konzepts.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>die MG 98 „GPO-Stellen“ als temporär besetzbare GPO-Stellen mit freiem Vermerk unter Angabe des Projekts und des voraussichtlichen Enddatums übertragen, ausbringen oder deren Wertigkeiten heben, senken, wandeln sowie</p> <p>2. derart ausgebrachte vorhandene GPO-Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen.</p> <p>Vorgenannte Stellenplanveränderungen sind nur gegen stellenseitige Deckung zulässig. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme wird das Finanzministerium diese temporären GPO-Stellen der MG 98 unter Wegfall des entsprechenden freien Vermerkes in die MG 97 „Demografie-Stellen“ grundsätzlich rückübertragen.</p> <p>(3) Ausnahmsweise darf das Finanzministerium nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses diese temporären GPO-</p>	<p>voraussichtlichen Enddatums im Rahmen Bestätigung von Einzelmaßnahmen durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ gesperrte Demografie-Stellen der MG 97 „Demografie-Stellen“ einzelplanübergreifend in die MG 98 „GPO-Stellen“ als temporär besetzbare GPO-Stellen mit freiem Vermerk unter Angabe des Projekts und des voraussichtlichen Enddatums übertragen, ausbringen oder deren Wertigkeiten heben, senken, wandeln sowie derart ausgebrachte vorhandene GPO-Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen.</p> <p>1. von Modernisierungs- und Optimierungskonzepten der obersten Landesbehörden oder</p> <p>2. der notwendigen Einführung oder Erneuerung von ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit ausbringen.</p> <p>Voraussetzung ist die Bestätigung von Projekten durch die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung“ Das für Finanzen zuständige Ministerium darf derart ausgebrachte vorhandene Stellen heben, senken, wandeln und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen. Vorgenannte Stellenplanveränderungen in den Maßnahmegruppen 98 sind nur gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckung</p>	<p>Ergänzung um ressortübergreifend wirkenden IT-Verfahren mit herausragender Bedeutung sowie der Erhöhung der ressortübergreifenden IT-Sicherheit ausbringen. Herausragend sind in der Regel nur Projekte die mindestens ein Projektvolumen von mind. 25 Mio. Euro haben. Neben ressortspezifischen Modernisierungsmaßnahmen bedarf es auch ressortübergreifender Modernisierungsmaßnahmen. Dort sind vorallem IT-Verfahren von entscheidender Bedeutung. Auch dafür sollen Stellen und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Landesverwaltung für die Zukunft aufzustellen.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Stellen der MG 98 auf Antrag des jeweiligen Ressorts als dauerhafte Stellen in den Regelbereich des Stellenplanes übertragen.</p> <p>(4) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.</p>	<p>in Höhe der finanziellen Gegenwerte der vorhandenen gesperrten Stellen in den Maßnahmegruppen 97 „Demografie-Stellen“ zulässig. Die dafürerforderlichen Personalausgaben werden aus Titel 1108 461.03 „Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (Modernisierungsfonds)“ zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Nach Abschluss einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme wird das Finanzministerium diese temporären GPO-Stellen der MG 98 unter Wegfall des entsprechenden freien Vermerkes in die MG 97 „Demografie-Stellen“ grundsätzlich rückübertragen.</p> <p>(32) Ausnahmsweise darf das Finanzministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium nach Abschluss eines Projektes nach Absatz 1 einer Verwaltungsmodernisierungsmaßnahme mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Absicherung des Projektergebnisses diese temporären GPO-Stellen der MG 98 auf Antrag des jeweiligen Ressorts als dauerhafte Stellen in den Regelbereich des Stellenplanes gegen einzelplanübergreifende stellenseitige Deckungen aus der Maßnahmegruppen 97 „Demografie-Stellen“ ausbringen übertragen.</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>(34) Die jeweiligen Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(45) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu § 8a zu erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p>	
<p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p>	<p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p>	
<p>(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für</p>	<p>(2) Bei der Gewährung von Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes sind die durchschnittlichen W-Besoldungen einschließlich der Leistungsbezüge von Professoren begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Leistungszulagen für Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch Nähere Regelungen trifft das für</p>	<p>Flexibilisierung für die Neuregelung der Leistungszulagen</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
Rektoren. Die maßgeblichen Höchstgrenzen werden im Rahmen eines Bewirtschaftungserlasses durch das Finanzministerium festgelegt.	Finanzen zuständige Ministerium festgelegt mit dem Bewirtschaftungserlass.	
(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.	(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln abgesetzt werden.	
(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	(4) Abweichend von §§ 6 und 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern kann an Praktikantinnen und Praktikanten für die Dauer des Praktikums eine Praktikumsvergütung geleistet werden. Die Ausgaben für die Praktika sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplanes zu finanzieren. Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	redaktionell
(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.	(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium vom für Finanzen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressort-bezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Drittfinanzierte Stellen und Stellen aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“</p>	
<p>(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	<p>(1) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken oder entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p>	redaktionell
<p>(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten</p>	<p>(2) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums im Rahmen des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ zusätzliche Stellen ausbringen oder derart ausgebrachte vorhandene Stellen wandeln, heben, senken und entsprechende Stellenvermerkänderungen vornehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Finanzierung der Personalaufwen-</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
Stellenplan in der Maßnahmegruppe 19 auszuweisen.	dungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben gewährleistet ist. Die so ausgebrachten oder geänderten Stellen sind im nächsten Stellenplan in der Maßnahmegruppe 19 82 „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ auszuweisen.	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>	
(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als fünf Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf fünf Prozent im Einzelfall begrenzt werden.	(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als fünf Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf fünf Prozent im Einzelfall begrenzt werden.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu	(2) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einzuwilligen. Für Baumaßnahmen kann das Finanzministerium das für Finanzen zuständige Ministerium seine Ermächtigung an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter übertragen. Der Finanzausschuss des Landtages ist unverzüglich über	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.	die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 zu informieren, wenn die Abweichung zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 20 Prozent oder mehr als 2 000 000 Euro führt. Für die Berechnung der relativen Mehrkosten maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme.	
§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke	§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke	
(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von neun Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von neun Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.	
(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.	(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 3 000 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 2 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 1 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 10 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 5 000 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 3 000 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtages einwilligt.	Anpassung der Beträge an gestiegene Bodenrichtwerte bzw. Preise sowie Reduzierung des Verwaltungsaufwandes (u.a. weniger FA-Vorlagen) und nicht zuletzt Verringerung von Investitionshemmnissen

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt, 	<p>(3) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken, 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3904)Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGB. I Nr. 409) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist, 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den 	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock, e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock, f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten, <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p>	<p>Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e. V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD), Rostock, e) Fraunhofer-Einrichtung für Großstrukturen in der Produktionstechnik (IGP), Rostock, f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V., Rostock/Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben, h) Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE), Kassel für die Errichtung von Klima-Messmasten, <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentumes der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,</p>	<p>Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studierendenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentumes der Landesliegenschaft Rostock, Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3842/3, Bergstraße 7a, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflegungseinrichtungen durch die Studierendenwerke Greifswald und Rostock,</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p> <p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),</p> <p>16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte, für die Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,</p> <p>17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für</p>	<p>10. bei der Überlassung von Liegenschaften an Theatergesellschaften mit Landesbeteiligung,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p> <p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock),</p> <p>16. bei der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern beim Bund an Dritte für die</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,</p> <p>18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaf-</p>	<p>Durchführung von im Landesinteresse stehenden Veranstaltungen,</p> <p>17. bei der Nutzungsüberlassung im Landeseigentum befindlicher Flächen und Räume für im Landesinteresse liegende nichtkommerzielle Veranstaltungen von Landes- und Bundesbehörden, Kommunen und Landkreisen des Landes sowie ihrer Einrichtungen. Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium ist befugt, die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen auf andere Landesbehörden zu übertragen,</p> <p>18. bei der Übertragung oder Überlassung von entbehrlichen Landesliegenschaften an Kommunen oder kommunale Wohnungsunternehmen zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Für die zweckgebundene Bereitstellung von Landesliegenschaften wird ein Abschlag von 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert gewährt. Bei anteiliger Zweckbindung und -verwendung wird der Abschlag nur anteilig gewährt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Bestellung von Erbbaurechten. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzaus-</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>fung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,</p> <p>19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,</p>	<p>schusses des Landtages. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>18a. bei der Bestellung von Erbbaurechten zugunsten von Kommunen, Landkreisen, und deren Unternehmen zum Zwecke der Schaffung kommunaler Infrastruktur. Hierzu gehören insbesondere Schulen, Sportplätze und Gemeindezentren sowie die Neuschaffung fusionsbedingter Verwaltungsstrukturen, soweit keine Förderung durch andere Förderprogramme erfolgt. Ausgenommen sind Einrichtungen mit kommerziellem Charakter, deren Kosten und Betrieb ganz oder teilweise refinanziert werden. Maßgeblich für die Wertgrenzen gemäß Absatz 2 ist der gutachterlich ermittelte Verkehrswert. Möglich ist ein Abschlag von maximal 50 Prozent auf den gutachterlich ermittelten Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von mehr als 250 000 Euro bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>18b. bei der Nutzungsüberlassung der landeseigenen Liegenschaft „Berufsschulzentrum Nord“, Lindenstraße 15 und Amselweg 3 in</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,</p> <p>21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald.</p> <p>22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,</p> <p>23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,</p> <p>24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,</p> <p>25. bei der Übertragung von Investitionsgütern</p>	<p>Zierow, an den Landkreis Nordwestmecklenburg,</p> <p>19. bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken zugunsten der Gut Dummerstorf GmbH soweit die Grundstücke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen und 40 Prozent der vom Gut zu zahlenden Pacht nicht unterschritten werden,</p> <p>20. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Bantin für den Betrieb des Bienenzuchtzentrums Bantin durch den Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V.,</p> <p>21. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Helmholtz-Institute for One Health (HIOH) für die Errichtung und den Betrieb eines Helmholtz-Instituts in Greifswald,-</p> <p>22. bei der Überlassung von Liegenschaften zur Wahrnehmung der Aufgabe der Luftrettung für die Dauer der öffentlich-rechtlichen Übertragung vom Land auf einen anderen Träger,</p> <p>23. bei der vollständigen oder teilweisen Überlassung oder Übertragung der Landesliegenschaft „Schlossberg-Areal“ Neustrelitz an die Stadt Neustrelitz,</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,</p> <p>26. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Mobilfunkinfrastrukturen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>27. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,</p> <p>28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebes von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,</p> <p>29. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestellung eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender.</p>	<p>24. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen in der Region des Thünenmuseums in Tellow, Warnkenhagen, im Rahmen des vom Fraunhofer-Instituts für Graphische Datenverarbeitung IGD begleiteten Projekts „Innovations-Gut von Thünen“Thüneninstitut begleiteten Projekts Reallabor „Musterlandwirtschaft Thünengut Tellow – klimaoptimiert und biodiversitätsfördernd“,</p> <p>25. bei der Übertragung von Investitionsgütern zur Ausstattung von Feuerwehren, deren Beschaffung aus dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert wird,</p> <p>2625. bei der Eigentumsübertragung, Nutzungsüberlassung oder dinglichen Belastung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Er-</p>	<p>Die Flächen sollen dem Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (Fraunhofer IGD) zur Umsetzung des Konzeptes für ein „Innovationsgut Tellow“ pachtzinsfrei zur Verfügung gestellt werden. Der Landwirtschaftsbetrieb orientiert sich bei der Bewirtschaftung an den Anforderungen der angewandten Forschung. Erhöhter Zeitaufwand oder Kosten und u. U. geringere Erträge werden in die Bewirtschaftungsplanung integriert. Leistungen und Kosten des Bewirtschafters werden über Fraunhofer IGD entsprechend kompensiert. Um diese Kompensation zu ermöglichen, bedarf es der pachtzinsfreien Flächenbereitstellung an Fraunhofer IGD.</p> <p>Daher überlässt das Land M-V die Fläche von rd. 370 ha LN unentgeltlich an Fraunhofer IGD.</p> <p>Die Mittel des SV sind aufgebraucht. Im Übrigen wurde diese Ermächtigung nicht genutzt.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	<p>richtung oder des Betriebes von Mobilfunkinfrastrukturen. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem für Infrastrukturangelegenheiten zuständigen Ministerium Durchführungsbestimmungen zu erlassen,</p> <p>2726. bei der Bestellung von Erbbaurechten an entbehrlichen Landesliegenschaften zugunsten der Landeskirche, Kirchengemeinden oder Kirchenkreise im Land, sofern diese Liegenschaften mindestens seit 1990 ununterbrochen für kirchliche Zwecke verwendet werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Übereignung oder Nutzungsüberlassung,</p> <p>2827. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebes von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur,</p> <p>2928. bei der Nutzungsüberlassung oder Bestelle eines Erbbaurechts zum Zwecke der Unterbringung Geflüchteter und Asylsuchender,</p> <p>29. bei der Übertragung oder Überlassung einer landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaft oder der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten des Helmholtz-Zentrum Dresden - Rossendorf e. V.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>Das Helmholtz Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) beabsichtigt, die Kompetenzen im Bereich der Energieforschung an den Standorten Dresden</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
		<p>und Rostock weiter auszubauen und hierfür ein Helmholtz-Institut für Hochenergie-dichtephysik (HEDI) an der Universität Rostock zu errichten. Zwischen den Ländern Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Ministerpräsidentenebene eine Absichtserklärung zur Unterstützung des Institutsaufbaus unterzeichnet.</p> <p>Das Institutsgebäude soll voraussichtlich auf dem Campus Albert-Einstein-Straße der Universität Rostock auf der Fläche des alten Rechenzentrums durch das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) als Bauherr errichtet werden. Neben der „inhaltlichen“ Nähe zum Forschungsgebäude Physik sollen auch räumliche Synergien in dem Institutsgebäude der Physik sowie dem Forschungsbau genutzt werden.</p> <p>Zu diesem Zweck soll mit der Vorschrift die unentgeltlich Überlassung einer Landesliegenschaft ermöglicht werden.</p>
(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb	(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.</p>	<p>zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates in der Fassung vom 2330. Oktober 20002014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 30. Oktober 2014vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen der Gewässerentwicklung an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen, andere Träger der entsprechenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben oder, wenn dies zur Umsetzung eines Vorhabens zweckmäßiger ist, an Dritte zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	mehr erforderlich ist, sollen diese Grundstücke veräußert werden.	
<p>(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanehebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanehebung grundbuchrechtlich gesichert.</p>	<p>(5) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse erworben werden, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. Sobald die Wasserstandsanehebung durch Dritte erfolgt, wird im Rahmen der Umsetzung die Fläche an diesen veräußert und die Wasserstandsanehebung grundbuchrechtlich gesichert.</p>	
	<p>(6) Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen dürfen Kulturgüter aus den Sammlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern an legitimierte frühere Eigentümer oder deren Erben ohne oder mit verminderter Gegenleistung zurückgegeben werden, soweit eine unrechtmäßige Eigentumsentziehung festgestellt wurde.</p>	<p>Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 07.12.2024 der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden über die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit über die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes zugestimmt. Mit der Zustimmung war die Ministerin des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums beauftragt worden, in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine entsprechende Regelung in § 12 des Haushaltsgesetzes 2026/27 aufnehmen</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
		<p>zu lassen, mit der Vorsorge für eine evtl. notwendig werdende Rückgabe von Kulturgütern aus den Sammlungen des Landes M-V an Anspruchsberechtigte getroffen wird.</p> <p>Mit dieser Regelung wird sowohl die Umsetzung einer gütlichen Einigung auf Initiative der sammlungsbewahrenden Einrichtungen des Landes als auch im Ergebnis eines Schiedsverfahrens im Sinne der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut ermöglicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p>	
<p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche</p>	<p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche</p>	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	
§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge	§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge	
<p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Schiffbaues auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für die bis zum 31.12.2024 übernommenen Bürgschaften zur Absicherung der Liquidität.</p>	<p>(1) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 800 000 000 100 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung des Schiffbaues Baus von Schiffen und Konverterplattformen auf den Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), in der jeweils geltenden Fassung; insbesondere ist sind die dort festgelegten Obergrenzen einzuhalten. Satz 3 gilt nicht für die bis zum 31.12.2024 übernommenen Bürgschaften zur Absicherung der Liquidität.</p>	<p>redaktionell</p> <p>Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen einschließlich der Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2026 und 2027 auf 2 100 000 000 Euro festgesetzt.</p> <p>Die Erhöhung um 300 000 000 Euro ist dabei vor allem auf die Förderung der Werften im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Umsetzung des Sonderbürgschaftsprogramms des Bundes und der Länder für den Bau von Konvertern</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
		und Konverterplattformen zurückzuführen. Die weiteren Voraussetzungen für die Bauzeitfinanzierung der Projekte auf den Werften richten sich nach dem Werftenförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.</p>	<p>(2) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 460 000 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind. Rückgarantien nach Satz 1 Nummer 2 können darüber hinaus unter Anrechnung auf den Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 bis zu weiteren 200 000 000 Euro übernommen werden.</p>	redaktionell
<p>(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(3) Das Ministerium für Inneres, Bau und DigitalisierungDas für Bau zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	10 000 000 Euro zu übernehmen.	
(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.	(4) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 250 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.	redaktionell
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.	(5) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.	redaktionell
(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu	(6) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem für Finanzen zuständigen Ministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen einschließlich Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen bis	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.	zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.	
(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.	(7) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.	redaktionell
(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.	(8) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Das für Umwelt zuständige Ministerium wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der Entsorgungswerk für Nuklearanlagen und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge [§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)], Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>(9) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, zugunsten der EVN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern zu erbringenden Deckungsvorsorge [§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)], Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	<p>(10) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	<p>Der Titel 1014 663.01 MG 01 „Schuldendiensthilfen an nicht öffentliche Träger von Krankenhäusern“ ist bereits mit Haushalt der Jahre 2022/2023 weggefallen. Schuldendiensthilfen wurden vollständig abgeschlossen. Anderweitige „Schuldendiensthilfen“ oder Anschlusskredite seien nicht bekannt.</p>
<p>(11) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten</p>	<p>(1110) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p>	<p>40 000 000 Euro zur Absicherung der dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, den Hochschulen, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern und anderen Kultureinrichtungen sowie den vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vom für Kultur zuständigen Ministerium institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p>	
<p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(1211) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leis-</p>	<p>(1312) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für er-</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>tungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p>	<p>brachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p>	
<p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.</p>	<p>(1413) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.</p>	redaktionell
<p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	<p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	Die JVA Waldeck wurde 2024 vom Land gekauft. Deswegen ist der Bedarf weggefallen.

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>(1614) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsratsstätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 1411 Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerhaftung im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von</p>	<p>(1715) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umweltdem für Umwelt zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträ-</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
15 000 000 Euro abzugeben.	gesellschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.	
(18) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.	(1816) Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem für Finanzen zuständigen Ministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.	redaktionell
(19) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.	(1917) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 2 300 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung weiterer Gebäude durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. in Gülzow abzugeben.	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>(20) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.</p>	<p>(2018) Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem für Finanzen zuständigen Ministerium gegenüber der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH eine Mietgarantieerklärung bis zur Gesamthöhe von 5 100 000 Euro im Zusammenhang mit der Anmietung des Laborgebäudes AgroBio Technikum in Groß Lüsewitz durch die LMS Agrarberatung GmbH abzugeben.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(21) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(2119) Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Ausbau des Mobilfunknetzes in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften einschließlich Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 298 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>Der Mobilfunkausbau fokussiert sich zunächst auf den Ausbau des „Weiße Flecken“-Programms, wofür keine Bürgschaft erforderlich ist.</p>
<p>(22) Das Ressort, das die Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ausübt, wird ermächtigt, zugunsten der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH im Hinblick auf die Absicherung</p>	<p>(2219) Das Ressort, das die Gesellschafterrechte bei der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH ausübt, wird ermächtigt, zugunsten der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH im Hinblick auf die Absicherung</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
von Verpflichtungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH eine Patronatserklärung abzugeben.	von Verpflichtungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH eine Patronatserklärung abzugeben.	
	<p>(20) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, zur Finanzierung von Bauinvestitionen an den Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 800.000.000 Euro abzugeben. Vor Abgabe der ersten Garantieerklärung für eine Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von über 100.000.000 Euro, ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages einzuholen.</p>	<p>Das Land ist gemäß § 104b Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes Gewährträger für die Universitätsmedizinen. Bis 2040 stehen an den Universitätsmedizinen des Landes erhebliche Bauinvestitionen inklusive gegebenenfalls notwendiger Ersteinrichtung an. Um eine flexible Finanzierung im Rahmen der Baumaßnahmen zu ermöglichen, wurden grundsätzliche Überlegungen für einen Systemwechsel bei der Finanzierung von Investitionen für die Unimedizinen hin zu einer Kreditfinanzierung vorgenommen. Das Land als Gewährträger wird danach durch die Universitätsmedizinen aufzunehmenden Kredite für Bauinvestitionen inklusive gegebenenfalls notwendiger Ersteinrichtung mit Garantieerklärungen absichern. Grundlage für die abzuschließenden Kredite sind Investitionsplannungen der Universitätsmedizinen, die im Rahmen eines Gewährträgersausschusses extern begutachtet und genehmigt wurden. Einzelheiten sind im LHG M-V geregelt. Bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 100</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
		Mio. € ist vor Abgabe der ersten Garantieerklärung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich. Die durch die Universitätsmedizinen zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen im Rahmen der Kreditaufnahme werden durch einen Landeszuschuss an die Universitätsmedizinen nach Maßgabe des Landeshaushaltes ausgeglichen.
§ 15 Übertragbarkeit	§ 15 Übertragbarkeit	Ist nun abschließend in der Landeshaushaltsordnung geregelt.
(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.	(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.	
(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.	(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.	
(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	(3) Das Finanzministerium kann im Zusammenhang mit der Modernisierung des Haushaltsaufstellungsverfahrens die Übertragbarkeit von Ausgaben der Hauptgruppe 5 bis zur Hälfte zulassen. Es wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.	
§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen	§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	<p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p>	
<p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im</p>	<p>(1) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zulasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	<p>Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	
<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	<p>(2) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen, Einnahme- und Ausgabeansätze anzupassen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen. Eine sich hieraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	redaktionell
<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit</p>	<p>(3) Das Finanzministerium Das für Finanzen</p>	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.	
(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.	(4) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.	redaktionell
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparun-	(5) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>gen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.</p>	<p>den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.</p>	
<p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.</p>	<p>(6) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zulasten sowie innerhalb des Kapitels 1216 „Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter“ vorzunehmen.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p>	<p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sach-</p>	<p>(8) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sach-</p>	<p>Aufgrund der Umstrukturierung von Maßnahmegruppe und Titelgruppen im Zusammenhang mit dem neuen HKR-Verfahren kann es möglich sein auch</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>lich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p>	<p>gungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p>	<p>neue Maßnahmegruppen einzurichten und diese z.B. mit einem Deckungsvermerk zu versehen und nicht wie bisher neue Titel in einer vorhandenen Maßnahmegruppe mit entsprechenden Haushaltsvermerk zur Maßnahmegruppe einzurichten.</p>
<p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p>	<p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte einschließlich der zur Bewirtschaftung erforderlichen Verwaltungskosten zu verwenden. Überschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p>	
<p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur</p>	<p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministeriumdas für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, Mittel zugunsten des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.	
(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.	(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Justizvollzugsanstalt in Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung zu übernehmen.	Erwerb in 2023 erfolgt, daher entbehrlich
(12) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2025 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 359.01 zum Zweck der Ausfinanzierung von vor dem 31. Dezember 2023 bewilligter und bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerechneter ehemaliger Strategiefondsprojekte Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neue Titel einzurichten. Die Einwilligung sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderliche Mehreinnahme gelten als Änderung des Haushaltssolls.	(12) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2025 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 359.01 zum Zweck der Ausfinanzierung von vor dem 31. Dezember 2023 bewilligter und bis zum 31. Dezember 2024 nicht abgerechneter ehemaliger Strategiefondsprojekte Mittel der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neue Titel einzurichten. Die Einwilligung sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderliche Mehreinnahme gelten als Änderung des Haushaltssolls.	Ermächtigung abgelaufen
(13) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b UStG ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532.99.	(1311) Die auf Einnahmetiteln verbuchten anteiligen Einnahmen aufgrund der Umsatzsteuer in Fällen von § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermächtigen zu Ausgaben in entsprechender Höhe bei Titel 532. 9950 .	redaktionell

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 17a Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 17a Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge</p>	
<p>Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p>Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17b Entnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“</p>	<p style="text-align: center;">§ 17bEntnahme aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“</p>	
<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p>	<p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.</p>	<p>Das Sondervermögen wird zum 31.12.2025 aufgelöst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17c Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“</p>	<p style="text-align: center;">§ 17be Entnahmen aus dem und Zuführungen an das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“</p>	
<p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen</p>	<p>(1) Das FinanzministeriumDas für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung von Maßnahmen nach</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	§ 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel einzurichten und mit den aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ entnommenen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	
(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.	(2) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ weitere Mittel zuzuführen.	redaktionell
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p>	
(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,	(1) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben 1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,	

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	<p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine Anpassung gemäß Satz 1 kann bereits auf Grundlage eines Bescheides über Vorauszahlungen gemäß § 10 Absatz 2 GAK-Gesetz vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, erfolgen. Eine sich aus einer Anpassung Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Diese Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	<p>Die endgültig festgestellten Rahmenpläne liegen im Bereich der GAK erst vor, wenn der PLANAK-Beschluss vorliegt (oft erst Mitte laufenden Haushaltsjahres). Der BMEL weist den Bundesländern die GAK-Mittel und VE jedoch schon viel früher (mittels Bescheid) zu.</p> <p>Um den Mittelabfluss zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Ansätze aufgrund dieses Bescheides bereits notwendig.</p>
<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie</p>	<p>(2) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Ein-</p>	<p>redaktionell</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
<p>die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	<p>vernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie des sozialen Wohnungsbaus an die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarungen ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder durch Mehreinnahmen zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sowie für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p>	
<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	<p>(3) Das Finanzministerium Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten und erforderliche Haushaltsvermerke auszubringen, wenn dies zur</p>	<p>Die Deckungsfähigkeiten sowie die Struktur der Rahmenpläne für die Gemeinschaftsaufgaben sollen auch im Landeshaushalt abgebildet werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig auch in der Bewirtschaftung entsprechende Haushaltsvermerke auszubringen, da die Rahmenpläne insbesondere für das</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025	Entwurf Haushaltsgesetz 2026/2027	Bemerkungen
	Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.	zweite Haushaltsjahr erst nach Beschluss über den Landeshaushalt endgültig sind.
<p align="center">§ 19</p> <p>Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes</p>	<p align="center">§ 1915</p> <p>Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes</p>	redaktionell
Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 auf 1 000 000 Euro festgelegt.	Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266) wird für die Haushaltsjahre 20242026 und 20252027 auf 1 000 000 Euro festgelegt.	
<p align="center">§ 20</p> <p>Weitergeltung von Bestimmungen</p>	<p align="center">§ 1920</p> <p>Weitergeltung von Bestimmungen</p>	redaktionell
Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.	
<p align="center">§ 21</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p align="center">§ 2120</p> <p>Inkrafttreten</p>	redaktionell
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 20242026 in Kraft.	redaktionell